



Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt

EINLADUNG

zur 26. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt
am Mittwoch, 04.10.2023, 20:00 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses Ranstadt

Tagesordnung

Sitzungsteil öffentlich

1. Interkommunale Zusammenarbeit im Wetteraukreis (VL-175/2023)
hier: Errichtung einer interkommunalen Beratungsstelle zur gemeinsamen Beschaffung von feuerwehrtechnischen Bedarf
2. Ersatzbeschaffung eines Kommunalfahrzeuges für den Bauhof (VL-178/2023)
(Multicar Fumo C, mit Winterdienstausrüstung, Schneepflug und Salzstreuer)
3. Bebauungsplan „Forsthohläcker“ in der Gemarkung Ober-Mockstadt (VL-180/2023)
hier:
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
4. Antrag der CDU-Fraktion vom 19.09.2023 (AT-10/2023)
Hier:Prüfung zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches
5. Mitteilungen / Anfragen

Sitzungsteil nichtöffentlich

Ranstadt, 26.09.2023

Vorsitzender der Gemeindevertretung
Günther Ruppert



Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 26. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt
am Mittwoch, 04.10.2023, 20:02 Uhr bis 21:24 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses Ranstadt

Sitzungsverlauf

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden durch Einladung vom 26.09.2023 auf Mittwoch, den 04.10.2023, 20.00 Uhr – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekanntgegeben.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Günther Ruppert eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:02 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Zur Tagesordnung werden keine Einwände erhoben bzw. Ergänzungen oder Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Gegen das Protokoll der letzten Gemeindevertreterversammlung vom 06.09.2023 werden keine Einwände erhoben. Somit ist das Protokoll beschlossen.

Sitzungsteil öffentlich

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Interkommunale Zusammenarbeit im Wetteraukreis
hier: Errichtung einer interkommunalen Beratungsstelle zur
gemeinsamen Beschaffung von feuerwehrtechnischen Bedarf | VL-175/2023 |
|---|--------------------|

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer interkommunalen Beratungsstelle zur gemeinsamen Beschaffung von feuerwehrtechnischem Bedarfs in der vorgelegten Fassung.

- | | |
|--|--------------------|
| 2. In Abänderung der Beschlussvorlage VL-178/2023 vom 19.09.2023:
Ersatzbeschaffung eines Kommunalfahrzeuges für den Bauhof
(Multicar Fumo C, mit Winterdienstausrüstung, Schneepflug und
Salzstreuer) | VL-178/2023 |
|--|--------------------|

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Christian Loh beantragt, diesen Tagesordnungspunkt in den Haupt- und Finanzausschuss zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung zu überweisen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, diesen Tagesordnungspunkt zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

3. Bebauungsplan „Forsthohläcker“ in der Gemarkung Ober-Mockstadt	VL-180/2023
hier:	
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Forsthohläcker“ werden entsprechend der Anlage 1 abgewogen bzw. beschlossen.
2. Der Bebauungsplan „Forsthohläcker“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB - nach Genehmigung der zugehörigen 1. Änderung des Flächennutzungsplans - ortsüblich bekannt zu machen.

Herr Christian Gugler beantragt einen Begleitbeschluss.

Beschluss (mehrheitlich abgelehnt):

Die Gemeindevertretung beschließt folgenden Begleitbeschluss:

- Die Bepflanzung der externen Ausgleichsfläche sind parallel zur Umsetzung des Eingriffs durchzuführen.
- Auf der externen Ausgleichsfläche sind die Pflanzungen mit einem Schutz gegen Weidetiere (Pferde & Kühe) in ausreichender Höhe vorzusehen. Der Altbestand der Obstbäume ist zu integrieren.

4. Antrag der CDU-Fraktion vom 19.09.2023	AT-10/2023
Hier:Prüfung zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches	

Herr Ulrich Kaiser erläutert den Antrag.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand mit der Prüfung zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches (Zeichen 325) in der Oberriedstraße im Bereich der Kindertagesstätte zu prüfen.

5. Mitteilungen / Anfragen

Die Bürgermeisterin macht folgende Mitteilungen:

- Die Druckerei für das Mitteilungsblatt hat Insolvenz angemeldet. Aktuell wird nach einer anderen Druckerei gesucht.
- Die Volksbank hat angekündigt, die Filiale in Ranstadt zum 31.12.2023 zu schließen. Der SB Bereich (Geldautomat) sowie die Kooperation mit der Sparkasse Oberhessen bleiben erhalten.
- Es finden Gespräche für eine mögliche Verpachtung des Bürgerhauses in Ranstadt statt.
- Es liegt der endgültige Förderbescheid für das neue TSF-W für die Feuerwehr Bobenhausen vor.
- Die Wasserampel befindet sich weiterhin in der Phase „gelb“.
- Sachstand zum Hochwasserschutz in Dauernheim. Aktuell steht ein Termin mit dem RP, dem Wasserverband NIDDA, Ortsbeirat Dauernheim sowie Mitglieder der Fraktionen aus.
- Bericht über die Verkehrsmessungen in der Hassia-Höhe.
- In den Kindertagesstätten gibt es wieder Wartelisten, die bis zum Juni 2024 nicht bedient werden können.
- Bericht aus der ersten Sitzung der Klimaschutzkommission.
- Am 12.10.2023, 19 Uhr findet ein Bürgerforum in Dauernheim zur geplanten Windkraftanlage statt.
- Aktuell findet die Offenlegung für den Radweg zwischen Ranstadt und Ortenberg statt. Die Unterlagen können im Rathaus eingesehen werden.

Herr Christian Gugler macht folgende Mitteilung:

- Am 22.11.2023 findet die Auftaktveranstaltung für die Kampagne „Aufsuchende Energieberatung“ statt. Dieses Programm ermöglicht 100 Bürgerinnen und Bürgern an kostenfreien Energieberatungen teilnehmen zu können.

Sitzungsteil nichtöffentlich

Ranstadt, 05.10.2023

Günther Ruppert
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Steven Rüppel
(Schriftführer)



Beschlussvorlage

Drucksache VL-175/2023

- öffentlich -

Datum: 13.09.2023

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Ordnungsverwaltung
Federführendes Amt	Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter	Jan Rösch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	19.09.2023	vorberatend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	04.10.2023	beschließend	öffentlich

Interkommunale Zusammenarbeit im Wetteraukreis

hier: Errichtung einer interkommunalen Beratungsstelle zur gemeinsamen Beschaffung von feuerwehrtechnischen Bedarf

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer interkommunalen Beratungsstelle zur gemeinsamen Beschaffung von feuerwehrtechnischem Bedarfs.

Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

3.000,00 € Stellenkostenanteil/ Jahr

Sachdarstellung:

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) obliegt es den Kommunen, die für die Brandbekämpfung erforderlichen Geräte und Materialien bereit zu halten. Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Wetteraukreis muss eine optimale und zeitnahe Versorgung mit allen Gegenständen des feuerwehrtechnischen Bedarfs gewährleistet sein.

24 Städte und Gemeinden des Wetteraukreises und der Wetteraukreis haben im Jahr 2020 ein kreisweites Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit zur Beschaffung von Feuerwehrbedarf gestartet. Ziel der interkommunalen Gemeinschaft war es, den Feuerwehrbedarf der Kommunen bedarfsgerecht und wirtschaftlich einzukaufen und eine effiziente Organisation der Beschaffung und Instandhaltung dauerhaft sicherzustellen. Der Feuerwehrbedarf umfasst alle für die Aufgaben der Feuerwehr erforderlichen Ausrüstungs-

und Ausstattungsgegenstände. Die Organisation der Instandhaltung beinhaltet die Prüfung, Wartung und Pflege der feuerwehrtechnischen Ausrüstung der Kreiskommunen. Vorteil einer zentralen interkommunalen Organisation des Einkaufs ist neben günstigen Beschaffungspreisen und einheitlich hoher Ergebnisqualität die Einsparung von erheblichem Arbeitsaufwand in jeder einzelnen beteiligten Kommune.

Initiatorin des interkommunalen Projekts war die Erste Stadträtin der Kreisstadt Friedberg (Hessen), Marion Götz, die zugleich gemeinsam mit Kreisbrandinspektor Lars Henrich und Kreisbrandmeister Leon Gierhardt die Projektleitung übernommen hat.

Nach dem Start des IKZ-Projekts wurde zunächst eine systematische Bedarfserhebung bei den 24 Städten und Gemeinden und ihren Feuerwehren für den Zeitraum der nächsten sechs Jahre durchgeführt. Nach verschiedenen Vorbereitungsarbeiten folgte im Jahr 2021 als erstes gemeinsames Beschaffungsverfahren der Einkauf von 262 Systemtrennern. Diese Apparaturen stellen sicher, dass beim Anschluss von Löschschläuchen an Hydranten oder Standrohre kein Löschwasser in das Trinkwassernetz eindringen kann. Beim gemeinsamen europaweiten Vergabeverfahren konnten die beteiligten 20 Städte und Gemeinden aufgrund der hohen Beschaffungsmenge Einsparungen von rd. 30 % gegenüber einem Alleineinkauf erzielen. Dies entsprach einer Kostenersparnis von rd. 195.000 €.

Im Jahr 2022 folgte die gemeinsame Beschaffung von Notstromaggregaten. 14 Städte und Gemeinden und der Wetteraukreis haben beim gemeinsamen Einkauf von 19 Sonderhängern Strom für ihre Feuerwehren rd. 20 Prozent der Kosten eingespart, die bei einer Alleinbeschaffung für sie entstanden wären.

Im Jahr 2023 konnte das dritte und bislang komplexeste gemeinsame Vergabeverfahren erfolgreich abgeschlossen werden: der Einkauf von Schutz- und Dienstkleidung für die Feuerwehren von 21 Wetterauer Kommunen. Seit 1. August 2023 ordern die 21 teilnehmenden Städte und Gemeinden und ihre Feuerwehren ihre Bestellungen aus einem gemeinsamen Leistungskatalog mit 70 Artikeln, der alle Bedarfsgegenstände von den Schuhen bis zu den Helmen umfasst. Auch hier wirkte sich der gemeinsame Einkauf wieder positiv auf die Kassen der Kommunen aus. So konnte neben der Einsparung von erheblichem Verwaltungsaufwand in den Kommunen eine Kostenersparnis von rd. 165.000 € über den Vertragszeitraum eines Jahres mit Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr erzielt werden; dies entspricht rd. 15 % der Kosten eines Alleineinkaufs.

Die Erfolge der Zusammenarbeit führten zu der Empfehlung der Projektleitung und dem Wunsch zahlreicher Städte und Gemeinden, eine dauerhafte organisatorische Struktur zu schaffen, um die interkommunale Kooperation auf diesem lohnenswerten Feld auch in der Zukunft fortsetzen zu können.

Unter Federführung der Ersten Stadträtin der Kreisstadt Friedberg (Hessen) wurden daraufhin in Zusammenarbeit mit den 21 teilnahmeinteressierten Kommunen und dem Wetteraukreis in den vergangenen Monaten die notwendigen Vorbereitungen hierfür getroffen, die nun den kommunalen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ziel und Gegenstand der interkommunalen Kooperation

Gegenstand der Kooperation ist die **Einrichtung einer interkommunalen Beratungsstelle zur gemeinsamen Beschaffung von feuerwehrtechnischem Bedarf.**

Die Beratungsstelle soll insbesondere folgenden Zielen dienen:

- Gewährleistung einer rechtssicheren und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung
- Einsparung von Verwaltungsaufwand der Kommunen infolge der zentralen Durchführung von Beschaffungsverfahren für gemeinsam bestehende feuerwehrtechnische Bedarfe
- Entlastung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger von administrativen und bürokratischen Aufgaben
- Kosteneinsparungen durch Mengeneffekte der gemeinsamen Beschaffungen

Die gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrbedarf eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit einer schrittweisen Synchronisierung und Standardisierung von Beschaffungsbedarfen der Kommunen. Die sich hieraus ergebenden Synergien können zusätzlich zur Wirtschaftlichkeit der kommunalen Aufgabenerfüllung beitragen.

Die interkommunale Beratungsstelle soll folgende Aufgaben übernehmen:

- technisch/fachliche Beratung der Kommunen im Aufgabenfeld der Beschaffung von Feuerwehrbedarf
- Marktrecherche über den Stand der Technik des Feuerwehrbedarfs
- Bedarfserfassung und Bündelung der artgleichen anstehenden Beschaffungen und Koordinierung der interkommunalen Beschaffungsvorgänge
- redaktionelle Erstellung der Leistungsverzeichnisse
- Durchführung der erforderlichen Abstimmungen mit der Zentralen Vergabestelle des Kreises für die artgleichen interkommunalen Beschaffungsgüter im Aufgabenbereich der Feuerwehr
- Funktion der Schnittstelle zur Zentralen Vergabestelle des Kreises, die die o.g. Vergabeverfahren im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durchführt, und zu den Kommunen
- fachliche Angebotsauswertungen
- Begleitung der Projektverläufe wie z.B. Baubesprechungen und Abstimmungen mit den Verfahrensbeteiligten während des Beschaffungsvorgangs

Die an der Kooperation teilnehmenden Kommunen können die Leistungen ganz oder in Einzelteilen in Anspruch nehmen.

Personal und Finanzierung

Für die Wahrnehmung der o.g. Aufgaben ist nach den Erfahrungen der bereits rund dreijährigen Zusammenarbeit im IKZ-Projekt eine $\frac{3}{4}$ -Planstelle erforderlich und ausreichend. Der Wetteraukreis hat vorbehaltlich der Zustimmung seiner Gremien die Bereitschaft erklärt, die Personalstelle und den erforderlichen Arbeitsplatz in seiner Verwaltung einzurichten. Dort kann sie der Fachstelle Brand- und Katastrophenschutz angegliedert werden. Dies würde verschiedene Synergien für die Kommunen mit sich bringen, da dort von Amts wegen ohnehin bestimmte Beschaffungsanträge der Kommunen (z.B. für förderfähige Feuerwehrfahrzeuge nach der Brandschutzförderrichtlinie des Landes) gebündelt und mit deren Stellungnahme an das Hessische Ministerium des Innern übermittelt werden müssen. Zudem wären kurze Wege für die zahlreich notwendigen Abstimmungen und Veranlassungen in der Zusammenarbeit mit der Vergabestelle des Wetteraukreises gewährleistet.

Da aufgrund der Situation am Arbeitsmarkt die qualifizierte Besetzung einer $\frac{3}{4}$ -Planstelle mit dem hier erforderlichen Anforderungsprofil unrealistisch erscheint und über die IKZ-Beschaffungen für die Städte und Gemeinden hinaus auch beim Wetteraukreis für die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 HBKG künftig einzelne zusätzliche Beschaffungsbedarfe des Kreises entstehen werden, ist vorbehaltlich der Zustimmung der Kreisgremien geplant, die $\frac{3}{4}$ -Stelle im Kreishaushalt zu einer Vollzeitstelle aufzustocken.

Die Finanzierung der $\frac{3}{4}$ -IKZ-Stelle, die die oben genannten Dienstleistungen für die Kommunen erbringt, soll durch die teilnehmenden Städte und Gemeinden auf der Basis eines abgestimmten Verteilungsschlüssels (§ 3 öffentlich-rechtliche Vereinbarung) erfolgen. Der Verteilungsschlüssel basiert auf folgenden Kriterien:

- a) 10 % der Kosten werden zu gleichen Teilen von allen Beteiligten getragen (Sockelbetrag), da ein einheitlicher Grundaufwand unabhängig von der Größe der einzelnen Kommune für jede Kommune entsteht,
- b) 55 % der Kosten werden auf die Kommunen entsprechend ihrer Gewichtung nach Einwohner-Größenklassen umgelegt,

- c) 35 % der Kosten werden auf die Kommunen entsprechend der Zahl ihrer Ortsteilfeuerwehren umgelegt.

Die Punkte b) und c) sind Indikatoren für den erwartbaren Arbeitsaufwand der IKZ-Stelle für die Feuerwehrbedarfe der Kommunen.

Eine beispielhafte Musterberechnung auf Basis des o.g. Schlüssels ist der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Anlage beigefügt. Bei einer $\frac{3}{4}$ -Stelle der Entgeltgruppe 10 TVöD ergeben sich im Jahr 2024 knapp 80.000 € Personal- und Arbeitsplatzkosten, die hier als Berechnungsgrundlage angenommen wurden. In der Tabelle aufgeführt sind alle Kommunen, die bei einer Abfrage im Frühjahr 2023 vorbehaltlich der Beschlussfassung ihrer Gremien ein grundsätzliches Teilnahmeinteresse an einer dauerhaften Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Feuerwehrbedarf bekundet haben. Nach dem o.g. Schlüssel ergeben sich bei Teilnahme dieser 21 Kommunen ausweislich der Übersicht (rechte Spalte) jährliche Kostenbeiträge zwischen 1.678,57 € und 8.964,29 € (ohne Umsatzsteuer, s.u.). Fünf Kommunen hätten danach einen jährlichen Kostenanteil zwischen rd. 1.600 € und 1.900 € zu finanzieren, acht Kommunen zwischen rd. 2.100 € und 2.900 €, drei Kommunen zwischen rd. 3.400 € und 3.900 € und 5 Kommunen zwischen rd. 6.000 € und 8.900 €.

Zum Vergleich wird darauf hingewiesen, dass die Beauftragung eines externen Fachbüros mit nur einem einzigen Beschaffungsverfahren (anstelle der interkommunalen Beratungsstelle) häufig bereits Kosten der beauftragenden Kommune in Höhe von ca. 10.000 € auslöst.

Nach dem Ergebnis einer steuerrechtlichen Prüfung unterliegen die Dienstleistungen der interkommunalen Beratungsstelle für die Städte und Gemeinden im Jahr 2024 keiner Umsatzsteuerpflicht, da es sich um hoheitliche Beistandsleistungen handelt. Ab 1.1.2025 ist aufgrund des Wirksamwerdens einer steuerrechtlichen Änderung (§ 2b UStG) mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Umsatzsteuerpflicht zu rechnen, so dass sich die Kostenbeiträge der Kommunen in diesem Fall ab 2025 um 19 % erhöhen. Auch dann sind sie jedoch weiterhin erheblich geringer als die Kosten der Beauftragung externer Fachbüros, die oft bereits für die Beauftragung nur eines einzigen Verfahrens entstehen (s.o.). Hinzu kommt, dass die Beratungsstelle beim Wetteraukreis für den Kostenbeitrag nicht nur ein einzelnes Verfahren, sondern eine **Vielzahl** von Verfahren begleitet und durchführt (vgl. § 2 öffentlich-rechtliche Vereinbarung). Die darüber hinaus durch die gemeinsamen Beschaffungen entstehenden zusätzlichen Synergien für die Kommunen - günstigere Preise und eine erhebliche Reduzierung des dezentralen Verwaltungsaufwands - sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Ob tatsächlich ab 2025 eine Umsatzsteuerpflicht zu erwarten sein wird, wird bis dahin auch noch durch eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung verifiziert.

100.000 € Fördermittel für interkommunale Zusammenarbeit

Für die Bildung der interkommunalen Beratungsstelle zur gemeinsamen Beschaffung von feuerwehrtechnischem Bedarf wurden vom Land Hessen IKZ-Fördermittel in Höhe von 100.000 € in Aussicht gestellt. Voraussetzung für die Mittelbewilligung ist gemäß der IKZ-Förderrichtlinie des Landes Hessen:

- a) eine Mindestdauer der Kooperation von 5 Jahren,
- b) die Einsparung personeller und sächlicher Ausgaben im Aufgabenbereich der IKZ von mindestens 15 % jährlich (Effizienzgewinn),
- c) die Zustimmung zur Kooperation durch die Vertretungskörperschaften der teilnehmenden Kommunen (Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Kreistag).

Die Voraussetzungen a) und b) sind vorliegend erfüllt. Die Mindest-Kooperationsdauer von fünf Jahren ist in § 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. Der nachzuweisende Effizienzgewinn wird bei der vorliegenden Kooperation deutlich überschritten. Die jährliche Einsparung von Personal- und Sachkosten bei der Teilnahme von 21 Kommunen beläuft sich im Vergleich zur Aufgabenwahrnehmung ohne IKZ auf rd. 54 % (rd. 365.000 €). Grundlage hierfür sind die eingesparten Arbeitsaufwendungen für Marktrecherchen, die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, die Durchführung der Vergabeverfahren, die Auswertung der

Angebote und die Zuschlagserteilungen für die zahlreichen Beschaffungsverfahren. Für diese verbleibt bei den Kommunen nur noch ein kleiner Aufwandsanteil, der bei der o.g. Berechnung bereits in Abzug gebracht ist. Hinzu kommen die Einsparungen aufgrund der größeren Beschaffungsmengen im Vergleich zur Alleinbeschaffung. Diese beliefen sich im Durchschnitt der letzten Jahre auf fast 22 %. Zusätzliche Einsparungen, die sich aus der nicht mehr erforderlichen Beauftragung externer Fachbüros für die Beschaffungen ergeben, die nun von der Beratungsstelle durchgeführt werden, sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Die Fördermittel sollen zur Kostendeckung für die ¾ IKZ-Stelle verwendet werden. Der Betrag von 100.000 € ermöglicht die Finanzierung der Stelle für den Zeitraum eines Jahres sowie für weitere ca. 3 Monate im zweiten Jahr ihrer Tätigkeit. Mit der Bewilligung dieser Mittel werden die Dienstleistungen der IKZ-Stelle somit in den ersten rd. 15 Monaten ihrer Tätigkeit von den teilnehmenden Kommunen vollends unentgeltlich in Anspruch genommen werden können.

Ausblick

Nach Beschlussfassung der Gremien der teilnahmeinteressierten Städte und Gemeinden und des Kreises im 4. Quartal 2023 sind die nachstehenden Umsetzungsschritte bis zur Inbetriebnahme der interkommunalen Stelle im Jahr 2024 vorgesehen:

1	Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Januar 2024
2	Antragstellung auf IKZ-Fördermittel beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (Die Antragstellung kann erst nach Vorliegen der beglaubigten Sitzungsprotokoll-Auszüge über die Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften aller teilnehmenden Kommunen und des Kreises sowie nach Vorliegen der unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus Nr. 1 erfolgen.)	Februar/März 2024
3	Anzeige der Kooperation bei der Aufsichtsbehörde (RP Darmstadt) gem. § 26 Abs. 2 KGG	Februar/März 2024
4	Personalgewinnung (Stellenausschreibung, Personaleinstellung), Einrichtung des Arbeitsplatzes im Kreishaus	ab Januar 2024 (vgl. 1. Halbjahr 2024)
5	Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	1.4.2024
6	Beginn der Kostenverrechnung der IKZ-Stelle (Finanzierung in den ersten rd. 15 Monate ihrer Tätigkeit durch IKZ-Fördermittel)	mit Arbeitsaufnahme der IKZ-Stelle nach der Stellenbesetzung

Anlage(n):

(1) FINAL öV mit Anlage - Stand 5-9-23.pdf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift



Beschlussvorlage

Drucksache VL-178/2023

- öffentlich -

Datum: 18.10.2023

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauverwaltung
Sachbearbeiter	Volker Meub

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	04.10.2023	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	18.10.2023	beschließend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	01.11.2023	zur Kenntnis	öffentlich

In Abänderung der Beschlussvorlage VL-178/2023 vom 19.09.2023:
Ersatzbeschaffung eines Kommunalfahrzeuges für den Bauhof
(Multicar Fumo C, mit Winterdienstausrüstung, Schneepflug und Salzstreuer)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Kauf des Fahrzeuges einschließlich Anbaugeräten und die Vergabe des Zuschlages an den Bieter Firma Hako GmbH aus Flörsheim mit einer Auftragssumme von 174.119,41 € (inkl. MwSt.). Die Mittel werden für das Haushaltsjahr 2024 im Investitionsprogramm eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

174.119,41 € (inkl. MwSt.), Planung im Haushaltsjahr 2024 vorgesehen

Sachdarstellung:

Das vorhandene Kommunalfahrzeug Multicar Fumo C mit Winterdienstausrüstung (Bauj.2013) muss aus Altersgründen ersatzbeschafft werden.

Es wurde für die öffentliche Ausschreibung das Büro KommunalUp beauftragt das Vergabeverfahren durchzuführen.

Der Vergabeverfahrensablauf ist in der beigefügten Vergabeempfehlung detailliert aufgezeigt!

Aufgrund der zuvor durchgeführten Prüfung und Auswertung der Angebote empfiehlt die Fa. KommunalUp den Zuschlag für den Kauf eines Kommunalfahrzeuges an die Firma Hako

GmbH aus Flörsheim zum Preis von 174.119,41€ (inkl. USt). Im Angebotspreis sind die Anbauteile enthalten.

Im Vergleich zum Kauf würden bei Leasing des Fahrzeuges folgende Kosten entstehen:
Monatliche Leasingkosten brutto 2.865,14 € Leasingdauer 60 Monate
Gesamtkosten 171.908,35 €.

Mit Ablauf des Leasingvertrages entsteht zur Übernahme des Fahrzeuges ein Restwert der diesem Gesamtkosten hinzugerechnet werden muss.

Mit heutigem Datum kann dieser Restwert noch nicht beziffert werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt dieser Wert weit über der Differenz (2.211,06 €) zum Kauf. Die Nutzungsdauer des Fahrzeuges und der Verbleib im gemeindlichen Bauhof wird erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von 60 Monaten hinausgehen, sodass der Kauf des Fahrzeuges wirtschaftlicher ist.

Die Lieferzeit beträgt ca. 24 Wochen, sodass mit der Auslieferung des Fahrzeuges frühestens im Frühjahr 2024 zu rechnen ist. Dementsprechend müssen die Haushaltsmittel im Investitionsprogramm für 2024 eingeplant werden.

Die Gemeindevertretung hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 04.10.2023 zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Anlage(n):

- (1) Ranstadt_Kommunalfahrzeug_AngebotsvergleichV2
- (2) Ranstadt_Kommunalfahrzeug_VergabeempfehlungV2

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

Gemeinde Ranstadt

Beschaffung eines Kommunalfahrzeuges für den Bauhof

Vergabenummer: KU-2023-070

Übersicht	
Angebots-Nr.	1 - 6501
Bieter	Hako GmbH, Niederlassung Rhein-Main
Ort	Flörsheim
Datum	31.08.2023
Fahrzeugkosten netto	121.470,33 €
Umsatzsteuer	23.079,36 €
Fahrzeugkosten brutto	144.549,69 €
Anbaugeräte netto	24.848,50 €
Umsatzsteuer	4.721,22 €
Anbaugeräte brutto	29.569,72 €
Gesamtkosten netto	146.318,83 €
Umsatzsteuer	27.800,58 €
Gesamtkosten brutto	174.119,41 €
Monatliche Leasingkosten netto	2.407,68 €
Umsatzsteuer	457,46 €
Monatliche Leasingkosten brutto	2.865,14 €

Übersicht	
Angebots-Nr.	1 - 6501
Gesamte Leasingkosten netto	144.460,80 €
Umsatzsteuer	27.447,55 €
Gesamte Leasingkosten brutto	171.908,35 €
Verbindliche Lieferzeit	24 Wochen
Nichterfüllte Wertungskriterien	keine
Angebotenes Fahrzeug	Hako Multicar M31C EURO VI-E lang, 4x4
Leistung	110 kW / 150 PS
Hauptradstand	2.990 mm
Zulässiges Gesamtgewicht	5.200 kg
Länge	4.660 mm
Breite	1.630 mm
Höhe	2.200 mm
Kundendienstwerkstatt	Hako GmbH, 65439 Flörsheim-Weilbach
Angebotsschreiben	vorgelegt
Aufklärung nach Art. 13 DSGVO und Einwilligung nach Art. 6 DSGVO	vorgelegt
Erklärung zur Vergabesperre	vorgelegt
Erklärung zum EU-Sanktionspaket	vorgelegt
Verpflichtungserklärung HVTG	vorgelegt
Referenzliste	vorgelegt
Eignungserklärungen	vorgelegt

Übersicht	
Angebots-Nr.	1 - 6501
Hinweise zum Angebot	---

Vergabeempfehlung

Vergabenummer:

KU-2023-070

Auftraggeber:

Gemeinde Ranstadt

Auftragsgegenstand:

Beschaffung eines Kommunalfahrzeuges für den Bauhof

1.) Vorbemerkungen

Die Gemeinde Ranstadt beschafft ein Kommunalfahrzeug für den Bauhof. Das Fahrzeug ersetzt ein vorhandenes Multicar FUMO C, welches aus Altersgründen ersatzbeschafft werden muss.

Für die Beschaffung ist eine entsprechendes Vergabeverfahren erforderlich. Die Anforderungen an das Fahrzeug wurden daher durch die Bauhofmitarbeiter in Zusammenarbeit mit der Fa. KommunalUp in einer Leistungsbeschreibung zusammengefasst. Zur Festlegung der Art des Vergabeverfahrens wurde vorab eine Kostenschätzung erstellt.

Der geschätzte Auftragswert gemäß der durchgeführten Kostenschätzung liegt unter dem EU-Schwellenwert für Dienstleistungen von derzeit 215.000 € netto. Für das Vergabeverfahren kommt daher nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zur Anwendung. Als Verfahrensart wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO gewählt.

Mit der Durchführung des Vergabeverfahrens wurde die Fa. KommunalUp Feuerwehrberatung als externer Dienstleister beauftragt.

2.) Auftragsbekanntmachung

Die Auftragsbekanntmachung wurde am 31.07.2023 in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD), dem Verwaltungsportal des Bundesverwaltungsamtes (bund.de) und dem Vergabeportal DTVP öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist in der Vergabeakte enthalten.

3.) Bieterkommunikation

Der detaillierte Verlauf der Bieterkommunikation ist in der Vergabeakte enthalten.

4.) Angebotsöffnung

Die Angebotsöffnung fand am 31.08.2023 von 14:03 bis 14:16 Uhr in den Räumlichkeiten der Gemeinde Ranstadt statt und wurde von Herrn Volker Meub, Gemeinde Ranstadt, und Herrn Sven Walter, KommunalUp, im Beisein von Frau Martina Grauling, mithilfe des Vergabemanagementsystems der Fa. Cosinex durchgeführt.

Bis zur Angebotsfrist lagen insgesamt folgende elektronische Angebote vor:

1. Hako GmbH, Niederlassung Rhein-Main, Flörsheim (Angebotssumme netto 146.318,83 €)

Es sind keine Angebote verspätet oder in einer anderen Form eingegangen.

Die Niederschrift zur Angebotsöffnung ist in der Vergabeakte enthalten.

5.) Angebotsprüfung

Der detaillierte Verlauf der Angebotsprüfung ist in der Vergabeakte enthalten.

Ausschluss von Angeboten

Gemäß der erfolgten Angebotsprüfung ist kein Angebot auszuschließen.

6.) Angebotsauswertung

Der Wertung der Angebote erfolgt nach vorheriger Festlegung in der Leistungsbeschreibung für das Los 1 (Fahrge­stell) nach dem folgenden Wertungsverfahren:

Kriterium	Beschreibung	Wertung
1. Preis Gewichtung: 70 % Punktzahl: 7.000	Der Bieter mit dem niedrigsten Gesamtpreis (netto, ohne Optionen) erhält die volle Punktzahl. In Relation zu diesem Wert erhält jeder weitere Bieter die entsprechende Punktzahl. Der Preis des Erstplatzierten (niedrigster Preis) wird durch den Preis des Nächstplatzierten geteilt. Der daraus ermittelte Faktor wird mit der vollen Punktzahl multipliziert und ergibt die Punktzahl des Nächstplatzierten. Nachkomma-Stellen bei der Punktzahl werden kaufmännisch gerundet.	Angebote: <u>Nr. 1 Hako GmbH</u> Preis: 146.318,83 € Wertung: 7.000 Punkte
2. Umsetzung der Leistungsbeschreibung Gewichtung: 15 % Punktzahl: 1.500	Jeder Bieter erhält zunächst die volle Punktzahl. Je nicht erfülltem Wertungskriterium der Leistungsbeschreibung werden dem Bieter je 10 % der erreichbaren Punkte abgezogen. Maximaler Punktabzug: 1.500 Punkte	Angebote: <u>Nr. 1 Hako GmbH</u> Kriterien: alle erfüllt Wertung: 1.500 Punkte
3. Lieferzeit Gewichtung: 15 % Punktzahl: 1.500	Der Bieter mit der kürzesten Lieferzeit erhält die volle Punktzahl. Für jede weitere Kalenderwoche wird den nachfolgenden Bietern je 1 % der erreichbaren Punkte abgezogen.	Angebote: <u>Nr. 1 Hako GmbH</u> Lieferzeit: 24 Wochen Wertung: 1.500 Punkte
Gesamtpunkte: 10.000	Der Bieter mit der höchsten Gesamtpunktzahl (Summe aus 1 bis 3) erhält den Zuschlag.	<u>Nr. 1 Hako GmbH</u> Lieferzeit: 24 Wochen Wertung: 1.500 Punkte

Gemäß der durchgeführten Angebotsauswertung hat die **Fa. Hako GmbH** das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Da keine weiteren Angebote vorliegen, wurde zusätzlich die Wirtschaftlichkeit des Angebotes mit aktuellen Ausschreibungsergebnissen geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es sich um einen derzeit üblichen Marktpreis handelt.

7.) Vergabevorschlag

Aufgrund der zuvor durchgeführten Prüfung und Auswertung der Angebote empfiehlt die Fa. KommunalUp den Zuschlag für den Kauf eines Kommunalfahrzeuges

an die

Firma Hako GmbH aus Flörsheim

mit einer Auftragssumme von 174.119,41 € (inkl. USt.),

zu erteilen.

Dillenburg, den 13.10.2023



Sven Walter
KommunalUp



Beschlussvorlage

Drucksache VL-180/2023

- öffentlich -

Datum: 22.09.2023

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauverwaltung
Sachbearbeiter	Tobias Ott

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	04.10.2023	vorberatend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	04.10.2023	beschließend	öffentlich

Bebauungsplan „Forsthohläcker“ in der Gemarkung Ober-Mockstadt hier:

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt,

- Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Forsthohläcker“ werden entsprechend der Anlage 1 abgewogen bzw. beschlossen.
- Der Bebauungsplan „Forsthohläcker“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB - nach Genehmigung der zugehörigen 1. Änderung des Flächennutzungsplans - ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

Sachdarstellung:

Das jetzige Feuerwehrhaus in Ober-Mockstadt weist erhebliche bauliche Mängel auf. Nach den derzeit geltenden Anforderungen an das Feuerwehrwesen sind Sanierungs- oder unumgängliche Erweiterungsmaßnahmen, aus mehreren Gründen an dem jetzigen Standort nicht durchführbar. Insofern ist der Neubau eines Feuerwehrhauses alternativlos. Im Rahmen einer Standortanalyse wurde von der Kommission zum Standort des Feuerwehrhauses das Areal am Bürgerhaus bzw. südlich des Bürgerhauses als den am besten geeigneten Standort ermittelt.

Die Gemeindevertretung hatte in ihrer Sitzung am 10.12.2020 beschlossen, die weiteren Planungs- und Vergabeschritte für den Neubau des Feuerwehrhauses in Ober-Mockstadt entsprechend den Ergebnissen und der Empfehlung der Kommission Feuerwehr, einzuleiten. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.09.2022 wurde schließlich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Forsthohläcker“ in der Gemarkung Ober-Mockstadt gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Größe von 1,02 ha umfasst die Flurstücke 292/3 und 505/1 (teilweise) in der Flur 1, Gemarkung Ober-Mockstadt. Da die Gemeinde Ranstadt dem Regionalverband FrankfurtRheinMain beigetreten ist, obliegt dem Regionalverband die Änderung der Flächennutzungspläne der neuen Mitgliedskommunen. Daher wurde ein entsprechender Antrag beim Regionalverband FrankfurtRheinMain auf Änderung des Flächennutzungsplanes eingereicht.

Mit dem vom Planungsbüro Vollhardt (Marburg) ausgearbeiteten Vorentwurf des Bebauungsplans wurde vom 14.01.2023 bis 03.02.2023 die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Gemeindevertreterversammlung am 07.06.2023 beraten und der Offenlageschluss gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 01.08.2023 bis 08.09.2023 durchgeführt.

Über die aus der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen (siehe Anlage 1) ist zu beraten und der Bebauungsplan als Satzung zu beschließen.

Anlage(n):

- (1) 01_Ranstadt_Bebauungsplan_Forsthohläcker_Abwägung Offenlage_2023-09-19
- (2) 02_Ranstadt_Bebauungsplan_Forsthohläcker_Planzeichnung_Satzung_2023-09-19
- (3) 03_Ranstadt_Bebauungsplan_Forsthohläcker_Textteil_Satzung_2023-09-19
- (4) 04_Ranstadt_Bebauungsplan_Forsthohläcker_Begründung_Satzung_2023-09-19
- (5) 05_Ranstadt_Bebauungsplan_Forsthohläcker_Umweltbericht_Satzung_2023-09_19
- (6) 06_Ranstadt_Bebauungsplan_Forsthohläcker_Anlage 1_Standortanalyse
- (7) 07_Ranstadt_Bebauungsplan_Forsthohläcker_Anlage 2_Artenschutzbeitrag
- (8) 08_Ranstadt_Bebauungsplan_Forsthohläcker_Anlage 3_Stellungnahme Graues Langohr

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt; Bebauungsplan „Forsthohläcker“
 Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB vom 01.08.2023 bis 08.09.2023 wurden folgenden Nachbarkommune, Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt:

1.	Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Jahnstraße 54-64, 63150 Heusenstamm
3.	hessenARCHÄOLOGIE, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich / Ostflügel, 65203 Wiesbaden
4.	Hessen-Forst Forstamt Nidda, Auf der Platte 34, 63667 Nidda
5.	Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen, Gutenbergstr. 2–4, 63571 Gelnhausen
6.	Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachdienst Strukturförderung und Umwelt, Europaplatz, 61169 Friedberg
7.	Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (Wasser), Hanauer Str. 9-13, 61169 Friedberg
8.	Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (Netz), Hanauer Str. 9-13, 61169 Friedberg
9.	Oberhessische Gasversorgung GmbH, Schulze-Delitsch-Str. 1, 61169 Friedberg
10.	Polizeipräsidium Mittelhessen, Regionaler Verkehrsdienst Wetterau, Grüner Weg 3, 61169 Friedberg
11.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. Siedlungswesen und Bauleitplanung III 31.2, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt
12.	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt
13.	Regionalbauernverband, Wetterau-Frankfurt a.M. e.V., Homburger Str. 9, 61169 Friedberg
14.	Regionalverband FrankfurtRheinMain, Poststr. 16, 60329 Frankfurt a.M.
15.	ZOV-Verkehr, Hanauer Straße 15, 61169 Friedberg
16.	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V., Schiffenberger Weg 14, 35435 Wettenberg
17.	BUND, Landesverband Hessen e.V., Geleitsstraße 14, 60599 Frankfurt am Main
18.	Deutscher Wanderverband, Kleine Rosenstraße 1-3, 34117 Kassel
19.	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., Lindenstraße 5, 61209 Echzell
20.	Landesjagdverband Hessen e.V., Postfach 16 05 / Am Römerkastell 9, 61216 Bad Nauheim
21.	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V., Friedenstr. 26, 35578 Wetzlar
22.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V., Rathausstr. 56, 65203 Wiesbaden
23.	Verband Hessischer Fischer e.V., Rheinstr. 36, 65185 Wiesbaden

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt; Bebauungsplan „Forsthohläcker“
Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

24.	Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell, Lindenstraße 9, 61208 Echzell
25.	Gemeindevorstand der Gemeinde Florstadt, Freiherr - vom - Stein - Straße 1, 61197 Florstadt
26.	Gemeindevorstand der Gemeinde Glauburg, Bahnhofstraße 34, 63695 Glauburg
27.	Magistrat der Stadt Nidda, Schloßgasse 34, 63667 Nidda
28.	Magistrat der Stadt Ortenberg, Lauterbacher Straße 2, 63683 Ortenberg
29.	Magistrat der Stadt Reichelsheim, Zum Rathaus 1, 61203 Reichelsheim

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Folgende Nachbarkommunen, Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen eingereicht:

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt; Bebauungsplan „Forsthohläcker“
Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

1. HessenForst

Stellungnahme vom 28.07.2023

Im Rahmen der vorgelegten Planunterlagen zur Offenlage des Entwurfs habe ich keine weiteren Anregungen vorzubringen.
Die Punkte aus meiner ersten Stellungnahme bleiben unverändert.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt; Bebauungsplan „Forsthohläcker“
Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

2. Polizeipräsidium Mittelhessen

Stellungnahme vom 31.07.2023

Aus verkehrspolizeilicher Sicht gibt es keinerlei Einwände gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“ im Stadtteil Ober-Mockstadt.

Dem Bebauungsplan wird zugestimmt.

Es wird aber auf die Park- /Stellplatzproblematik in der heutigen Zeit hingewiesen. Bei vielen Städten und Gemeinden bestehen noch alte Regelungen die weit überholt sind. Die Stellplatzgröße muss zwingend an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Bereits ein VW Golf 7 hat eine Breite von ca. 210 cm/ein SUV hat dann entsprechend mehr, so dass eine Mindestgröße von 250 cm x 500 cm als Minimalstandart anzusehen ist. Eine Stellplatzgröße ab 275 cm und einer Länge von 600 cm würde heutigen Ansprüchen eher gerecht werden. Die Verkehrsunfallzahlen, die sich im Zusammenhang mit dem Parken (Ein- und Aussteigen) ereignen, steigen jährlich an.

In Bezug auf mögliches Überschreiten von Verkehrslärmwerten wird darauf hingewiesen, dass hier bauliche Maßnahmen (z. B. Schallschutzwände o. ä.) vorzunehmen und einzuplanen sind. Eine nachträgliche Reduzierung der Geschwindigkeit aufgrund erforderlichen Lärmschutzes wird aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Zustimmung finden. Sollte ein verkehrsberuhigter Bereich (oder 30er Zone usw.) angedacht bzw. eventuelle Fuß-/Radwege mit eingeplant werden, wären hier die aktuell gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben einzuhalten. Eine nachträgliche verkehrliche Regelung wegen baulicher Versäumnisse wird keine verkehrspolizeiliche Zustimmung erhalten.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Ranstadt (§ 3 Abs. 1 Nr.1) ist für Pkw eine Stellplatzgröße von 3 x 6 m (18 m²) festgesetzt, so dass die vorgebrachten Empfehlungen bereits berücksichtigt sind. Ein Festsetzungserfordernis für den Bebauungsplan besteht somit nicht.

Die Einhaltung der geltenden Lärmgrenzwerte ist im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hier kein Regelungserfordernis.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt; Bebauungsplan „Forsthöcker“
Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

3. Reichelsheim

Stellungnahme vom 02.08.2023

Der Magistrat der Stadt Reichelsheim hat zudem o.g. Bebauungsplan keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt; Bebauungsplan „Forsthohläcker“
Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

4. Regionalverband

Stellungnahme vom 03.08.2023

Im Rahmen des o. g. Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Wesentlichen zur Errichtung eines Feuerwehrhauses (Gemeinbedarfsfläche), eines Spielplatzes und eines Parkplatzes in Ortsrandlage von Ober-Mockstadt geschaffen werden. Die Darstellungen sollen auch im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ranstadt geändert werden.

Zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRhein-Main zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB führt der Regionalverband seit dem 01.08.23, auf Antrag der Gemeinde Ranstadt vom 29.09.22, die formelle Offenlage zur dazugehörigen „1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt im Bereich „Forsthohläcker“ durch den Regionalverband FrankfurtRhein-Main“ durch, die die planungsrechtliche Grundlage für den im Betreff genannten Bebauungsplan bildet (Entwicklungsgebot).

Im Rahmen unserer Dienstleistungen für Verbandsmitglieder stellen wir Ihnen die Daten aus unserer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu o.g. Vorhaben zur Verfügung. Bei dem zur Prüfung von uns entwickelten automatisierten Verfahren werden die Auswirkungen von Planungsvorhaben auf bestimmte Schutzgüter und ausgewählte Umweltthemen überprüft. Die Ergebnisse sind auf kommunaler Ebene möglicherweise weiter zu differenzieren. Es handelt sich um eine gegenüber der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung inhaltlich aktualisierte und ergänzte Version.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung werden im Rahmen der Umweltprüfung auf BPlan-Ebene berücksichtigt.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt; Bebauungsplan „Forsthohläcker“
Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

5. Amt für Bodenmanagement

Stellungnahme vom 02.08.2023

Zum Entwurf des Bebauungsplanes gebe ich für die Flurbereinigungs- und Katasterbehörde die folgende Stellungnahme zu landeskulturellen und bodenordnerischen Belangen sowie aus der Sicht des Liegenschaftskatasters ab:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:
 - Keine Einwendungen –
2. Fachliche Stellungnahme:
 - Zur Planung bestehen keine Anregungen oder Bedenken.
 - Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens.
 - Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden städtischen Bodenordnungsverfahrens, das unserer Verantwortung unterliegt.
 - Derzeit ist vom Amt für Bodenmanagement Büdingen kein neues Flurbereinigungs- bzw. städtisches Bodenordnungsverfahren im Bereich der Planung vorgesehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt; Bebauungsplan „Forsthöcker“
Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

6. Echzell

Stellungnahme vom 28.07.2023

Gegen die im Betreff genannte Planung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die Belange der Gemeinde Echzell werden nicht berührt.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt; Bebauungsplan „Forsthohläcker“
Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

7. Telekom

Stellungnahme vom 15.08.2023

Am genannten Standort befinden sich genügend Cu-Reserven, die für eine Anbindung verwendet werden können. Bei Fragen zur Erschließung des Grundstücks wenden Sie sich bitte an den Bauherrenserservice unter der 0800-330 8844 oder per Mail an das zuständige APL-Ressort (apl-sw4@telekom.de).

Zudem plant der Wettbewerber „Yplay Germany GmbH“ den Glasfaserausbau in dem Ortsnetz.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise betreffen die nachfolgende Erschließungs- und Ausführungsplanung.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt; Bebauungsplan „Forsthohläcker“
Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

8. Oberhessengas

Stellungnahme vom 24.08.2023

Wir nehmen Bezug auf Ihre Email vom 28.07.2023 und teilen Ihnen mit, dass der vorgenannte Bebauungsplan nicht in unserem Netzgebiet liegt. Eine Stellungnahme ist deshalb nicht möglich.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9. Naturschutzverbände

Stellungnahme vom 29.08.2023

Seite 1

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.

Im Auftrage der nach §3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen im Wetteraukreis und im Einvernehmen mit den Beauftragten der Vereinigungen im Wetteraukreis nehme ich Stellung zu o.a. Vorhaben.:

Gegen die geplante Ausweisung des Bebauungsplanes für das Feuerwehrhaus, eines Spielplatzes, eines Parkplatzes und einer Freizeitfläche in diesem Bereich ergeben sich u. E. nach wie vor erhebliche Bedenken, weil wichtige Regelungen der Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes nicht berücksichtigt werden: In unsere Stellungnahme vom Januar 2023 betonten wir, dass Bau und Frequentierung dieser Einrichtungen

- * gegen den Erhalt der Streuobstwiese (§ 30 BNatschG)
- * das Gebot der Eingriffsminimierung (§ 15 (1) BNatschG) und
- * artenschutzrechtliche Bestimmungen (§ 44 BNatschG) verstoßen.

Die überplante Fläche ist Teil der Streuobstbestände zwischen Ortsrand und Waldrand und wurde durch mangelnde Pflege und die zweifelhafte Nutzung als Pferdeweide und Bewegungsfläche für Pferde als schützenswertes Biotop stark in Mitleidenschaft gezogen, in seiner Grundstruktur ist der Bestand noch erhalten.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Ein Verstoß gegen § 30 BNatschG liegt nicht vor. Die betroffenen Streuobstflächen weisen einen sehr lückigen Bestand an Obstbäumen auf. Durch die geplante Maßnahme kommt es lediglich zu einem Entfall von max. 5 größeren Obstgehölzen, einem jüngeren Obstbaum, sowie einem bereits abgängigen Obstbaum. Alle weiteren Obstgehölze werden innerhalb des Geltungsbereiches zum Erhalt festgesetzt und die momentan stark lückigen Bestände im Rahmen der Ausgleichsplanung durch Ersatzpflanzungen sinnvoll ergänzt. Zudem erfolgt eine Neuanlage von Streuobst in unmittelbarer Nähe auf einer Fläche von 1.300 m². Somit können die Beeinträchtigungen im Sinne einer Ausnahme (§ 30 Abs. 3 BNatSchG) ausgeglichen werden. Die Erteilung der biotopschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde bereits in Aussicht gestellt.

Ein Verstoß gegen § 15 (1) BNatschG liegt ebenfalls nicht vor. Im Rahmen der Planung werden die erforderlichen Eingriffe soweit möglich vermieden, in dem die benötigten Flächen für die Feuerwehr und den Parkplatz auf die unbedingt erforderliche Mindestfläche beschränkt werden. Zudem werden zusätzliche Erhaltungsfestsetzungen getroffen (Erhaltung von Grünland und Bäumen).

9. Naturschutzverbände

Stellungnahme vom 29.08.2023

Seite 2

Bedacht werden müssen auch die Randstörungen die von den geplanten Vorhaben (Spielplatz Fläche für Freizeit und Erholung und der Parkplatz auf die angrenzenden Streuobstwiesen ausgehen.

Trotz des geplanten Anpflanzens von Hochstämmen wird sich auf der verbleibenden Fläche keine Streuobstwiese mehr entwickeln, hier sind zu viele Störfaktoren geplant. Bedenklich ist die Aufrechnung: ca. 1 ha Streuobstfläche werden mit 0,1 ha Neupflanzung „kompensiert“.

U.E. ist der unter Nr. 1 der planerischen Abwägungen genannte Bereich „Am Anger“ der eher geeignete Standort für die Feuerwehr.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Bedenken hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Grauen Langohrs wurden berücksichtigt und eine entsprechende fachliche Stellungnahme eingeholt (Institut für Tierökologie und Naturbildung GmbH in Gonterskirchen, Hr. M. Dietz). Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Art kommt. Für das Graue Langohr sowie für alle anderen betroffenen Tierarten wurden die erforderlichen Minimierungs-/ Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt (Regelung der Beleuchtung, Ersatzpflanzung von Obstbäumen, Gehölzpflanzung, Blühstreifen etc.).

Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die westlich liegenden Streuobstflächen sind nicht zu erwarten, da das Gebiet durch die Sportplatznutzung und das Bürgerhaus bereits vorbelastet ist, eine rund 25 m breite Pufferzone berücksichtigt wird von der Planung keine dauerhafte Störung ausgeht (nur während Einsatzfahrten und Belegung des Parkplatzes bei Veranstaltungen).

Zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, sind nicht vorhanden. Der Standort „Am Anger“ ist verkehrstechnisch nur mit hohem Aufwand realisierbar und auch aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gut geeignet (Zufahrt würde einen Radweg kreuzen). Auch befinden sich in nur 250 m Entfernung Natura2000-Gebiete.

10. Wetteraukreis

Stellungnahme vom 30.08.2023

Seite 1

Nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

FSt 2.3.2 Gesundheit- und Gefahrenabwehr / Kommunalhygiene

Zum o.g. Verfahren sind hinsichtlich der fachlich von uns zu vertretenden Belange keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit oder Hinweise und Bedenken zu abwägungsfähigen Sachverhalten erforderlich.

FB 4 Archäologische Denkmalpflege

Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen der Archäologischen Denkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. die Denkmalfachbehörde vor.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Abteilung Baudenkmalsschutz/Baudenkmalpflege hat keine Stellungnahme eingereicht.

10. Wetteraukreis

Stellungnahme vom 30.08.2023

Seite 2

FSt 2.3.6 Brandschutz

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwendungen.
Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit:
Unter Kapitel 6 der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Umfang der Versorgung, insbesondere der Löschwasserversorgung, ausgeführt. Ergänzungen sind aus fachlicher Sicht nicht notwendig. Weiterhin wird auf die Stellungnahme vom Dezember 2022 verwiesen.

FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:
Wegen des hohen Konfliktpotenzials haben wir weiterhin erhebliche Bedenken gegen den Standort. Zwar ist zu begrüßen, dass aufgrund der arten- und biotopschutzrechtlichen Bestandssituation umfangreiche Festsetzungen zur Konfliktminderung getroffen wurden. Um deren Umsetzung sicherzustellen, sollte eine Umweltfachliche Baubegleitung durchgeführt werden. Ergänzend regen wir an, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Wetteraukreis zu schließen, in dem die Vermeidungsmaßnahmen und die Umsetzungszeitpunkte festgehalten werden.
Die zum Erhalt festgesetzten Bäume und Gehölze sind während der Bauphase gemäß DIN 18920 vor Beschädigungen zu schützen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Gemeinde Ranstadt ist im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans verpflichtet, die festgesetzten Maßnahmen für Naturschutz fachgerecht durchzuführen. Einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung hierzu bedarf es nicht. Eine umweltfachliche Baubegleitung ist inzwischen fachlicher Standard. Die gängigen DIN-Normen sind bei der Umsetzung ebenfalls zu berücksichtigen, einer Festsetzung im Bebauungsplan bedarf es nicht.

10. Wetteraukreis

Stellungnahme vom 30.08.2023

Seite 3

Die geplanten „Blühstreifen“ sollten nicht mit dem üblichen Saatgut für landwirtschaftliche Blühbrachen eingesät werden, sondern ebenfalls aus regionalem Wildsaatgut (z. B. Saum-Mischung), die eine dauerhafte Anlage und höheren Nutzen für heimische Insekten gewährleisten.

Die Erteilung der biotopschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung stellen wir unter den o.g. Rahmenbedingungen in Aussicht. Ergänzend werden wir darin festlegen, dass die Bepflanzung der externen Ausgleichsfläche parallel zur Umsetzung des Eingriffs zu erfolgen hat, um hier keine zeitliche Lücke entstehen zu lassen.

Rechtsgrundlage:

§§ 14-17, 30, 44 BNatSchG; § 25 HeNatG

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Eine verbal-argumentative Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung ist zulässig, da die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung nach § 11 (3) BauGB; die KV ist nicht verbindlich anzuwenden. Die Tabelle in Kap. 2.3 des Umweltberichts führt auf der Eingriff-Seite offenbar nur die zusätzlichen Eingriffe auf. Insgesamt sind die Zahlen und die Flächensumme nicht mit Kap. 2.3 der Begründung kongruent, was die Nachvollziehbarkeit erschwert.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Festsetzung B.5.14 wird entsprechend konkretisiert.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Ausführungen im Umweltbericht werden überprüft und ggf. korrigiert.

10. Wetteraukreis

Stellungnahme vom 30.08.2023

Seite 4

FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Gegen die vorliegende Planung bestehen aus Sicht der von uns fachlich zu vertretenden Belange grundsätzlich keine Bedenken unter Erfüllung folgender Auflage:

Entwässerung

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben, anfallendes Niederschlagswasser vor Ort zu versickern. Voraussetzung dafür ist jedoch die Versickerungsfähigkeit des Bodens. Diese sollte zunächst mit einem Bodengutachten überprüft werden. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass für die Versickerung von Niederschlagswasser ein Antrag bei der Fachstelle Wasser- und Bodenschutz zu stellen ist.

FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben

Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu dem o.g. Bebauungsplan.

FD 4.5 Bauordnung

Keine Einwendungen.

FSt 4.5.0 Denkmalschutz

Keine Einwendungen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken ist durch § 55 WGH und § 37 HWG grundsätzlich geregelt. Die Versickerung ist im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen, einer Untersuchung bereits auf Bebauungsplanebene braucht es hierzu nicht.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

11. OVAG-Netz

Stellungnahme vom 31.08.2023

Seite 1

In dem ausgewiesenen Gebiet ist von uns eine 0,4 kV-Freileitung vorhanden. Die ungefähre Lage der Anlagen haben wir in dem beigefügten Plan eingezeichnet. Für die korrekte Eintragung der Trassen und der Maststandorte besteht die Möglichkeit der örtlichen Einmessung. Zusätzlich können Sie die entsprechenden Bestandspläne anfordern unter planauskunftstrom@ovag-netz.de.

Bei unserer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass unsere Kabel auch weiterhin im öffentlichen Bereich liegen. Hier muss sichergestellt sein, dass die OVAG oder deren Beauftragte die Grundstücke zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung jederzeit betreten und hierfür die notwendigen Arbeiten ausführen können. Zusätzlich ist zur Sicherung unserer Kabelleitungen eine – beschränkt persönliche Dienstbarkeit – erforderlich.

Nach DIN VDE 0211/12.85 – Freileitungen bis 1000 V – muss bei blanken Leitern ein Abstand von 1,0 m, mindestens jedoch 0,2 m bei ausgeschwungenem Leiterseil zu Bäumen eingehalten werden. Bei isolierten Leitungen ist kein Abstand vorgeschrieben. Es ist jedoch darauf zu achten, dass eine mechanische Beschädigung der Isolierung – z.B. durch Abrieb – vermieden wird; hier wird von uns auch der Abstand von 1,0 m empfohlen. Da bei Abständen zu Wohngebäuden und sonstigen Bauwerken eine Fülle von Abständen und Bestimmungen einzuhalten sind, können diese nur nach Rücksprache mit unserer Fachabteilung in Friedberg – Tel. 06031/82-1342 -, objektbezogen angegeben werden.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die 0,4 kV-Freileitung ist im Bebauungsplan bereits dargestellt.

Die übrigen Hinweise betreffen die nachfolgende Erschließungs- und Ausführungsplanung.

11. OVAG-Netz

Stellungnahme vom 31.08.2023

Seite 2

Wir bitten, bei evtl. notwendig werdenden Erdarbeiten (Kanal, Wasserleitung, Straßenbau, Lärmschutzeinrichtung) im Bereich unserer Kabel die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, dass diese sich - um Störungen zu vermeiden - vor Arbeitsbeginn mit unserem Netzbezirk Nidda, Ludwigstraße 26, 63667 Nidda Tel. (0 60 43) 981 - 0 in Verbindung setzt.

Bei unserer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass keine Änderungen an unseren Bestandsanlagen notwendig werden. Sollte dies aus Sicht der Gemeinde dennoch der Fall sein, bitten wir diese, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Die Kostenregelung erfolgt gemäß Wegenutzungsvertrag. Eine Aussage, wie der Anschluss der Feuerwehr an unser Netz ausgeführt wird, ist erst möglich, wenn feststeht, welche Leistung an den noch festzulegenden Anschlusspunkten benötigt wird. Zur Abstimmung wie ein Anschluss ausgeführt werden kann, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit unserer Fachabteilung in Friedberg – Tel. 06031/82-1099 (1055 bei Einspeisung) – in Verbindung.

Wir bitten zum gegebenen Zeitpunkt um Information über das mit der Planung und Projektierung der Erschließung beauftragte Ingenieurbüro, damit unsererseits eine termingerechte Umsetzung notwendiger Erweiterungen oder Veränderungen des elektrischen Netzes gewährleistet werden kann.

Wenn unsere Belange berücksichtigt werden, haben wir keine Einwände gegen diesen Bebauungsplan.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt; Bebauungsplan „Forsthohläcker“
Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

12. Kampfmittelräumdienst

Stellungnahme vom 01.09.2023

Über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein Kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt; Bebauungsplan „Forsthohläcker“
Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

13. Hessen Mobil

Stellungnahme vom 06.09.2023

Seitens dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement bestehen über unsere Stellungnahme vom 01.02.2023, Az.: 34c2-22-031310-BV13.3Ho, die weiterhin ihre volle Gültigkeit behält, hinausgehend keine straßenrechtlich relevanten die Bundesstraße 275 betreffenden Einwände zum vorliegenden Bebauungsplan.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt; Bebauungsplan „Forsthöcker“
Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

14. Stadt Florstadt Stellungnahme vom 14.08.2023	
Die Stadt Florstadt hat zu dem vorgelegten Entwurf weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	<u>Abwägung / Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 07.09.2023

Seite 1

Nachfolgend erhalten Sie im Rahmen von § 4 Abs. 2 BauGB meine koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

A. Beabsichtigte Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Wesentlichen zur Errichtung eines Feuerwehrhauses (Gemeinbedarfsfläche), eines Spielplatzes und eines Parkplatzes in Ortsrandlage von Ober-Mockstadt geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1 ha.

B. Stellungnahme

I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung:

1. Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“, überlagert von einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und einem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“. Die vorgesehene Planung umfasst eine Fläche von ca. 1 ha, wovon nur 0,28 ha für den Feuerwehrneubau und den Parkplatz überbaut werden sollen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 07.09.2023

Seite 2

Die übrigen Flächen sollen als Spielplatz, Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

II. Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Frankfurt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Dezernat IV/F 41.1 Grundwasser

Es bestehen keine Bedenken.

2. Dezernat IV/F 41.2 – Oberflächengewässer

Es bestehen keine Bedenken.

Als Kompensationsmaßnahme soll das südöstlich des Friedhofes liegende Grundstück Flur 1, Flurstück 394, Gemarkung Ober-Mockstadt für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft herangezogen werden. Diese Maßnahmen werden von mir begrüßt.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 07.09.2023

Seite 3

3. Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz

a. Nachsorgender Bodenschutz

In der Altflächendatei ist derzeit kein Eintrag für das Plangebiet vorhanden. Insofern liegen mir keine konkreten Erkenntnisse über mögliche Bodenbelastungen vor. Auf Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen kann die geplante Nutzung oder Bebauung ggf. erheblich beeinträchtigt werden. Ihnen als Gemeinde wird daher empfohlen, alle zugänglichen Informationen über das Grundstück in dieser Hinsicht auszuwerten (z.B. Kenntnisse der früheren Nutzung, Luftbilder und Karten aus anderen Archiven, Hinweise aus der Bevölkerung, Erkenntnisse über einen unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.). Zusätzliche Kenntnisse zum Vorhandensein von weiteren Altflächen können auch bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Wetteraukreises vorliegen. Werden bei der Auswertung Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung bekannt, sind diese gemäß § 4 Abs. 1 Hessisches Altlasten und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) unverzüglich der zuständigen oberen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 – Bodenschutz West, mitzuteilen und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen. Ich weise darauf hin, dass die Erfassung der Altstandorte in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, so dass die Daten in der Altflächendatei diesbezüglich nicht vollständig sind.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 07.09.2023

Seite 4

3. Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz

Die Gemeinde Ranstadt ist ihren Pflichten zur Aktualisierung der bestehenden hessischen Altflächendatei bislang nicht ausreichend nachgekommen. Deshalb sind Aussagen zum nachsorgenden Bodenschutz nur eingeschränkt möglich. Gemäß § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind Sie als Gemeinde verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben Sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus> zur Verfügung. Nur so kann eine ausreichende Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Sofern Ihnen aus anderen Informationsquellen (z.B. Kenntnisse der früheren Nutzung, Luftbilder und Karten aus anderen Archiven, Hinweise aus der Bevölkerung u.a.) Erkenntnisse über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind, sind diese in der Abwägung zu berücksichtigen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Überprüfung der Altlasten wurde zuletzt 2017 vorgenommen, eine Aktualisierung ist derzeit in Arbeit.

15. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 07.09.2023

Seite 5

3. Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz

b. Vorsorgender Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4. Dezernat IV/F 42.2 – Abfallwirtschaft West

Es bestehen keine Bedenken.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5. Dezernat IV/F 43.1 – Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz, EMF)

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens der Übungsbetrieb der Feuerwehr genau betrachtet und beurteilt werden muss, da die Überschreitung der immissionsrichtwerte an den benachbarten Wohngebäuden nicht auszuschließen ist.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 07.09.2023

Seite 6

III. Abteilung IV/Wi Umwelt Wiesbaden

1. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Auf der Grundlage einer unvollständigen Datengrundlage teilt das Dezernat Bergaufsicht folgendes mit:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Das Plangebiet wird im östlichen Teil von einer erloschenen Bergbauberechtigung überlagert, in der Anfang des 20. Jh. geringfügige Aufschlussarbeiten, u.a. in 8 Schächtchen, stattgefunden haben. Die genaue Lage sowie der Umfang dieser bergbaulichen Tätigkeiten gehen aus den hiesigen Unterlagen nicht hervor.

Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Textlichen Festsetzungen (Hinweis Nr. 8) enthalten.

Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte entgegen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 07.09.2023

Seite 7

IV. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

1. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAG-BNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-).

C. Hinweise

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrdrpda.hessen.de.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Kampfmittelräumdienst wurde separat beteiligt.



Planzeichen (gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

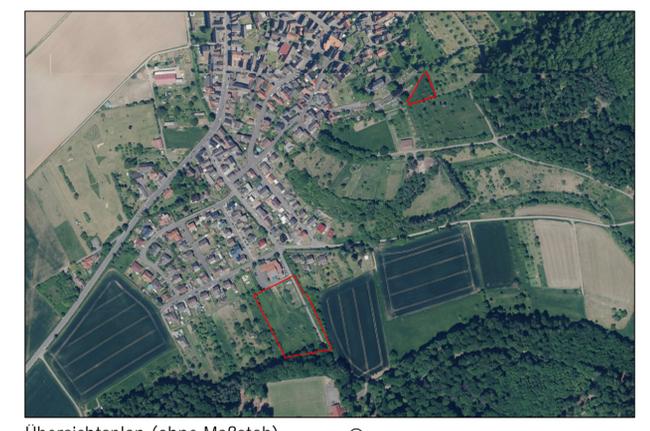
1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB & §§ 16-21a BauNVO)	OK in m üNN
1.1 Höhe baulicher Anlagen: Oberkante Gebäude (§ 18 BauNVO)	—
2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)	—
2.1 Baugrenze	—
3. Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	—
3.1 Feuerwehr	F
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	—
4.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche	—
4.2 Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Behelfsparkplatz	P
5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	—
5.1 Öffentliche Grünfläche: Spielplatz	—

5.2 Öffentliche Grünfläche: Streuobstwiese	—
5.3 Öffentliche Grünfläche: Verkehrsgrün	—
5.4 Öffentliche Grünfläche: Freizeit- und Erholung	—
6. Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)	—
6.1 Fläche für Regenwasserrückhaltung	R
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)	—
7.1 Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen (Teilflächen 1-4)	① bis ④
7.2 Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	—
7.3 Anpflanzung von Bäumen	—
7.4 Anpflanzung von Sträuchern	—
7.5 Erhaltung von Bäumen	—

- 8. Sonstige Planzeichen**
- 8.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - 8.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - 8.3 Abgrenzung von Teilflächen
 - 8.4 Maßangabe in Meter
- 9. Nachrichtliche Übernahmen** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- 9.1 Heilquellenschutzgebiet
- 10. Hinweise**
- 10.1 Versorgungsleitung, oberirdisch (Strom)
 - 10.2 Versorgungsleitung, unterirdisch (Wasser)

Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung

Bezeichnung der Flur	Flur 1
Flurstücksnummer	548/4
Flurgrenze	—
Grundstücksgrenze	—
Gebäudebestand	—



Übersichtsplan (ohne Maßstab) © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE RANSTADT
 GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE RANSTADT HAUPTSTRASSE 15 63691 RANSTADT

BEBAUUNGSPLAN "FORSTHOHLÄCKER"
 ORTSTEIL OBER-MOCKSTADT

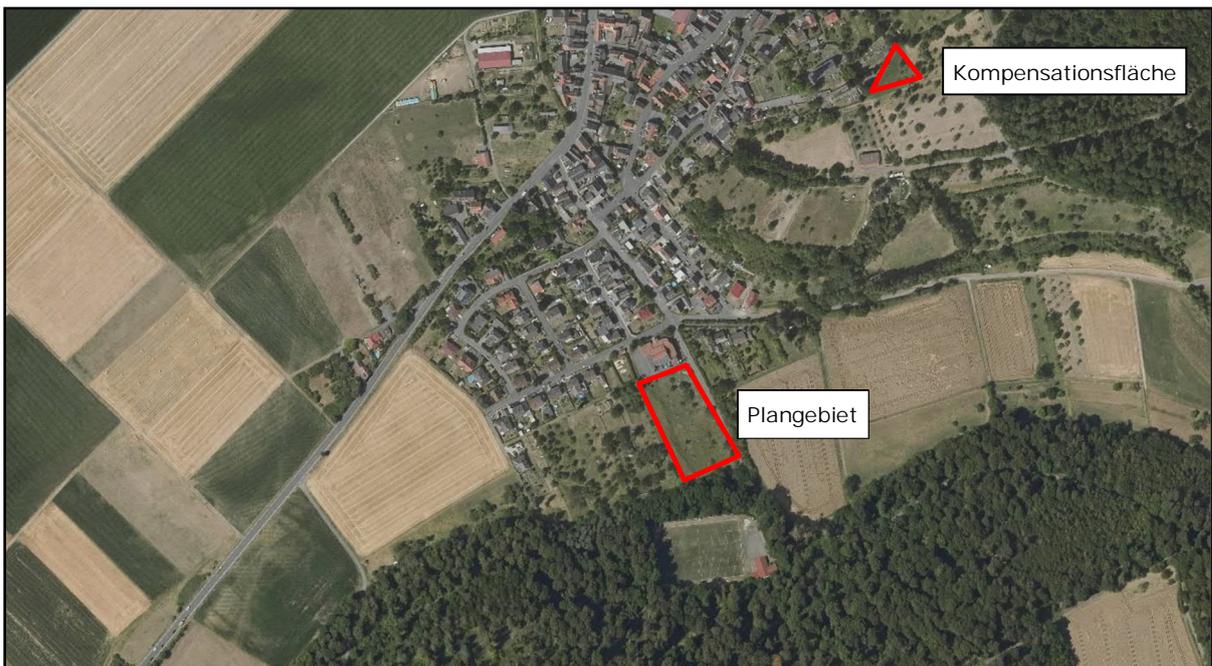
OBJEKT NR. 21/465	Satzung	MASS-STAB 1:500
BEARBEITUNGSSTAND: September 2023		
BEARBEITET: US	CAD: US	GEPRÜFT: US

PLANUNGSBÜRO VOLLHARDT Ing.-Büro für Bauwesen und Landschaftsplanung
 AM VOGELHERD 51 · 35043 MARBURG · TEL. 06421/304989-0 · FAX 06421/304989-40 · o.vollhardt@vollhardt-plan.de

7,65 x 400 mm

Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt

Bebauungsplan „Forsthohläcker“ Ortsteil Ober-Mockstadt



Textteil *(Satzung)*

HINWEIS:

Die folgenden textlichen Festsetzungen und Hinweise sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Forsthohläcker“. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die nachfolgenden textlichen Festsetzungen und Hinweise ergänzt und zum Satzungsbeschluss Bestandteil der Planzeichnung.

A. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240);
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198); zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582).
- Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) vom 25. Mai 2023; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen; Nr. 18; 7. Juni 2023.

B. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1-3 BauGB)

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“:

1.1 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,5.

Sie darf durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

Die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,7.

1.2 Die festgesetzte max. Höhe baulicher Anlagen darf durch einen Übungsturm um bis zu 3 m überschritten werden.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO)

Stellplätze sowie untergeordnete Nebenanlagen sind innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sowohl in den überbaubaren als auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
3. Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Zulässig sind bauliche Anlagen und Einrichtungen, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes sowie dem Rettungswesen dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind.

Hierzu zählen z.B. neben der Fahrzeughalle auch Werkstatt- und Lagerräume, Sozialräume, Schulungs-, Seminar- und Büroräume, Übungsturm.

Weiterhin sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO (z.B. Transformatorstation) zulässig.
4. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - 4.1 Öffentliche Grünfläche „Spielplatz“:

Mindestens 30 % der Spielplatzfläche sind mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste F.7 zu bepflanzen.

Auf die Eignung der Gehölze für Kinder ist zu achten.

Vorhandene Gehölze sind möglichst zu erhalten und in die Gestaltung des Kinderspielplatzes zu integrieren.
 - 4.2 Öffentliche Grünfläche „Freizeit- und Erholung“:

Zulässig ist die Errichtung einer Natursteintribüne ohne Überdachung.
5. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)
 - 5.1 Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasser- durchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen und/oder in die umgebenden Grünflächen zur Versickerung zu bringen.

Der Behelfsparkplatz ist als Schotterrasen auszubilden.
 - 5.2 Nicht überbaute Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder als Zu- und Ausfahrten benötigt werden, zu begrünen (z.B. mit Laubbäumen und -sträuchern, Bodendeckern, Stauden, Wiesen- und Rasenflächen).
 - 5.3 Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten.

Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

Während der Bauphase sind diese Gehölzflächen zum Schutz einzuzäunen.

- 5.4 Die Rodung von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung dürfen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.
- 5.5 Höhlenbäume sind unmittelbar vor der Rodung auf Fledermausbesetz hin zu kontrollieren.
- Sollten Tiere die entsprechenden Strukturen als Winterquartier nutzen, ist ein weiteres Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 5.6 Sollten Bäume entfallen, an den Nistkästen vorhanden sind, sind diese im Vorfeld der Baumaßnahme (in der Zeit Oktober – Anfang März) an geeignete Standorte umzuhängen.
- 5.7 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist vorlaufend zu Baumaßnahmen folgender Ersatz an Fortpflanzungs-/Ruhequartieren an geeigneten Stellen anzubringen:
- 2 Vogelnistkästen für Halbhöhlenbrüter
 - 5 Vogelnistkästen für Höhlenbrüter
 - 2 Vogelnistkästen (Starenhöhlen)
 - 5 Fledermauskästen.
- 5.8 Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist zur Verhinderung einer möglichen Einwanderung von Zauneidechsen eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (eingegrabener Reptilienzaun) zu errichten.
- 5.9 Tiefbauarbeiten in Bereichen mit potenziellem Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (Ökologische Baubegleitung).
- 5.10 Für die Außenbeleuchtung von Gebäuden sind ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von bis zu 3.000 Kelvin (warm- weiße Lichtfarbe) zulässig.
- Es sind vollständig gekapselte Leuchtgehäuse zu verwenden, die ihr Licht abgeschirmt in den unteren Halbraum emittieren. Großflächige Anstrahlungen von Gebäuden sowie Ausstrahlungen in die angrenzende freie Landschaft sind nicht zulässig.
- Der Betrieb der Leuchten ist mittels Zeitschaltungen (Schalter, Zeitschaltuhr, Bewegungsmelder) auf die notwendige Betriebsdauer zu begrenzen.
- Eine Beleuchtung des Behelfsparkplatzes ist nicht zulässig.
- 5.11 Einfriedungen müssen einen Mindestbodenabstand von 0,15 m aufweisen (Durchgängigkeit für Kleintiere).
- 5.12 Anlage einer Streuobstfläche in Ergänzung vorhandener Streuobstflächen (Teilfläche 1):
- Es sind mindestens 19 Hochstammobstbäume zu pflanzen; der Pflanzabstand muss ca. 10 m betragen. Die Gehölze sind auf Lücke zu pflanzen.
- Das Grünland ist extensiv zu pflegen (2 x jährliche Mahd, 1. Mahdtermin nicht vor dem 15 Juni, Mähgutabtransport oder extensive Beweidung).
- Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist verboten.

5.13 Anlage einer dichten Vogelschutzhecke/ Ergänzungspflanzung Streuobst (Teilfläche 2):

Südlich an das Gelände der Feuerwehr ist eine 5 m breite, dichte Hecke aus heimischen Baum-/ Straucharten zu pflanzen. Zur Verwendung kommen ausschließlich gebietseigene Gehölze (siehe Liste F.7).

Auf der restlichen Fläche sind mindestens 9 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen.

Die Grünlandnutzung erfolgt analog B.5.12.

5.14 Ergänzungspflanzung Streuobst/ Anlage Blühstreifen (Teilfläche 3):

Es sind mindestens 7 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen.

Die Grünlandnutzung erfolgt analog B.5.12.

Im nördlichen Bereich der Fläche ist entlang der Parkplatzfläche ein mindestens 5 m breiter, mehrjähriger Blühstreifen anzulegen. Zur Pflege ist eine einmalige jährige Mahd im Februar durchzuführen. Die Blühstreifen sind aus regionalem Wildsaatgut (z. B. Saum-Mischung) herzustellen.

5.15 Ergänzungspflanzung Streuobst (Teilfläche 4):

Es sind mindestens 10 Hochstammobstbäume zu pflanzen; der Pflanzabstand muss ca. 10 m betragen. Die Gehölze sind auf Lücke zu pflanzen.

Die Grünlandnutzung erfolgt analog B.5.12.

5.16 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Regenwasserrückhaltung sind keine baulichen Anlagen (wie Rückhaltebecken) zulässig.

C. Satzung über bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 91 HBO)

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO sind nachfolgende bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften Gegenstand des Bebauungsplans.

1. Dachform, Dachneigung

1.1 Für Hauptgebäude sind Dächer mit einer Dachneigung von max. 10° zulässig.

1.2 Die Flachdächer von Haupt- und Nebengebäuden sind extensiv zu begrünen.

Hiervon ausgenommen sind Flächen von Oberlichtern und erforderlichen Technikaufbauten.

2. Einfriedungen

2.1 Eine Einfriedung der Grundstücke mit undurchsichtigen Zäunen und Mauern ist nicht zulässig.

D. Satzung über wasserrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 37 Abs. 4 HWG)

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 37 Abs. 4 HWG sind nachfolgende wasserrechtliche Vorschriften Gegenstand des Bebauungsplans.

1. Verwertung von Niederschlagswasser

Von Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu verwenden.

E. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

1. Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich in der Quantitativen Schutzzone D des Heilquellenschutzgebietes Bad Salzhausen (440-085). Die in der Verordnung enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten.

F. Hinweise

1. Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, ist dies nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

2. Bodenschutz

2.1 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

2.2 Bei Eingriffen in den Untergrund oder Bodenaushubmaßnahmen (z. B. Keller-ausschachtung) sowie einer anschließenden Entsorgung von Erdaushub, sind die jeweils geltenden Vorschriften und Verordnungen zur Verwertung und Entsorgung des Schutzgutes Boden zu beachten.

3. Schutz bestehender und geplanter Leitungen

Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich bestehender und geplanter Leitungen sind entsprechende Maßnahmen gemäß den technischen Anforderungen des jeweiligen Versorgungsträgers zum Schutz der Leitungen zu treffen.

4. Allgemeine Hinweise zum Arten- und Biotopschutz

4.1 Bei allen Bauvorhaben sind - unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind oder nicht - artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die jeweilige Bauherrschaft ist verpflichtet zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch ihr Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Sollten bei baulichen Maßnahmen besonders geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich.

4.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne gesonderte Genehmigung, eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs. 2 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden. Auf § 71 a BNatSchG (Strafvorschriften) wird hingewiesen.

4.3 Auf die Bestimmungen des Bauvorlagenerlasses (BVERl) - insbesondere Anlage 2 Nr. 20.2 und Anlage 3 Nr. 3.2 - sowie die Checkliste des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit wird hingewiesen.

5. Kampfmittel

Falls bei Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden sollten, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, unverzüglich zu unterrichten.

6. Stellplatzsatzung

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Ranstadt ist zu beachten.

7. Gebietseigene Gehölze

Acer campestre (Feldahorn)
Acer platanooides (Spitzahorn)
Alnus glutinosa (Schwarzzerle)
Berberis vulgaris (Gemeiner Sauerdorn)
Betula pendula (Birke)
Betula pubescens (Moorbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Castanea sativa (Esskastanie)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Hasel)
Crataegus monogyna/laevigata (Ein- und Zweigriffeliger Weißdorn)
Cytisus scoparius (Besenginster)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Fagus silvatica (Rotbuche)
Frangula excelsior (Faulbaum)
Fraxinus excelsior (Esche)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Populus tremula (Zitterpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Prunus spinosa (Schwarzdorn)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
Rosa canina (Hundsrose)
Salix alba (Silberweide)
Salix caprea (Salweide)
Salix cinerea (Grauweide)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix purpurea (Purpurweide)

Salix viminalis (Korbweide)
Salix x rubens (Hohe Weide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sambucus racemosa (Traubenholunder)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
Ulmus glabra (Bergulme)
Ulmus minor (Feldulme)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

8. Bergbautätigkeiten

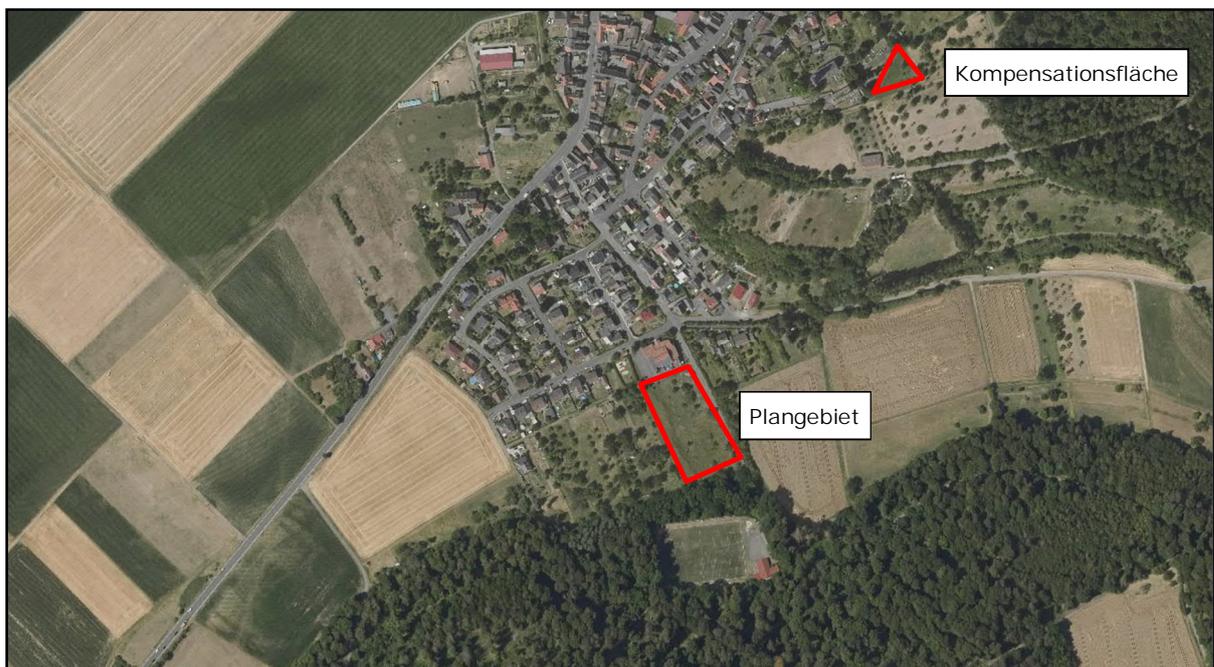
Das Plangebiet wird im östlichen Teil von einer erloschenen Bergbauberechtigung überlagert, in der Anfang des 20. Jh. geringfügige Aufschlussarbeiten, u.a. in 8 Schächten, stattgefunden haben.

Die genaue Lage sowie der Umfang dieser bergbaulichen Tätigkeiten sind nicht bekannt.

Aus Sicherheitsgründen wird daher empfohlen, bei Erdarbeiten auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten und gegebenenfalls die notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Ordnungs- und der Bauaufsichtsbehörde zu treffen.

Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt

Bebauungsplan „Forsthohläcker“ Ortsteil Ober-Mockstadt



Begründung (Satzung)

Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg

Telefon: 0 64 21 / 304989 0
Telefax: 0 64 21 / 304989 40

Objekt-Nr.: 22/511
Planungsstand: September 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Ziel und Zweck der Planung	3
1.2	Standortwahl /-alternativen	3
1.3	Bauleitplanverfahren	5
1.4	Planungsverlauf	5
2.	Lage des räumlichen Geltungsbereiches und Gebietsgröße	6
2.1	Lage des Geltungsbereichs	6
2.2	Abgrenzung des Geltungsbereichs	7
2.3	Flächengrößen und -verteilung	8
3.	Einfügung in übergeordnete Planungen	9
3.1	Regionalplanung	9
3.2	Überörtliche Fachplanungen	10
3.3	Flächennutzungsplan	10
3.4	Schutzgebiete	11
4.	Planfestsetzungen	12
4.1	Fläche für Gemeinbedarf	12
4.2	Maß der baulichen Nutzung	13
4.3	Überbaubare Grundstücksflächen	13
4.4	Stellplätze	13
4.5	Verkehrsflächen	14
4.6	Öffentliche Grünflächen	14
4.7	Fläche für die Regenwasserrückhaltung	14
4.8	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	14
4.9	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	15
4.10	Wasserrechtliche Festsetzungen	15
5.	Verkehrsplanerische Erschließung	16

6.	Ver- und Entsorgung	17
7.	Umweltbelange	17
8.	Bodenordnung	17

ANLAGEN

1. Standortanalyse für den Neubau eines Feuerwehrhauses in Ranstadt / Ober-Mockstadt; Schlussbericht; Planungsbüro Vollhardt; November 2020.
2. Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag zum Bebauungsplan „Forsthohläcker“ der Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt; Planungsbüro Vollhardt; April 2023.
3. Mögliche Lebensraumbeeinträchtigung für das Graue Langohr *Plecotus austriacus* im Zuge der Planung des Neubaus eines Feuerwehrhauses in Ober-Mockstadt (Ranstadt, Wetteraukreis); Institut für Tierökologie und Naturbildung GmbH; April 2023.

1. Einleitung

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Gemäß DIN 14092-1 Feuerwehrhäuser - Planungsgrundlagen werden u. a. eine Fahrzeughalle für 2 Einsatzfahrzeuge (derzeit 1 Einsatzfahrzeug und 1 Mannschaftstransportfahrzeug), Schulungsräume, Umkleide sowie Werkstatt und Lagerflächen benötigt. Entwicklungsmöglichkeiten des Standortes sollen ebenfalls berücksichtigt werden (z. Bsp. Platz für ein drittes Einsatzfahrzeug). Auch sind Stellplätze für ehrenamtliche Einsatzkräfte erforderlich.

Im Rahmen der Planung soll weiterhin ein Spielplatz sowie ein Behelfsparkplatz für Besucher des Sportplatzes errichtet werden. Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung einer Regenrückhaltefläche sowie von Grünflächen (Erhaltung und Entwicklung von Streuobst).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt hat in ihrer Sitzung am 07.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Forsthohläcker“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain.

1.2 Standortwahl /-alternativen

Die im Vorfeld durchgeführte Standortanalyse (siehe Anlage 1) wurde nach den Kategorien Planungsrecht, Besitzverhältnisse, Lage zum Ortskern und Verkehrsanbindung, Ver- und Entsorgung, Immissionsbelastung, Synergien, Kosten sowie Zeitfaktor für die bauliche Umsetzung, durchgeführt. Die einzelnen Kategorien wurden nochmals in mehrere Untertitel unterteilt, um damit einen möglichst umfangreichen Kriterienkatalog zu schaffen, der einen engmaschigen Vergleich ermöglicht.

Nach eingehender Diskussion innerhalb von drei durchgeführten Kommissionssitzungen und nach Auswertung der Bewertungsmatrix zeichnete sich ein eindeutiges Votum für den Standort (4.1/4.2) Am Bürgerhaus oder südlich des Bürgerhauses ab.

Der Standort (1) „Am Anger“ ist vor allem verkehrstechnisch nur mit hohem Aufwand realisierbar und auch aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gut geeignet (Zufahrt würde einen Radweg kreuzen). Auch befinden sich in nur 250 m Entfernung Natura2000-Gebiete.

Der Standort (2) „Festplatz“ wird seitens der Bürgerschaft abgelehnt und dessen funktionaler Erhalt gefordert. Eine Nutzung des Festplatzes im bisherigen Umfang wäre durch die Errichtung der Feuerwehr nicht mehr möglich (die Festplatzfläche würde mehr als halbiert werden). Zudem ist eine Verkehrsanbindung an die B 275 äußerst problematisch.

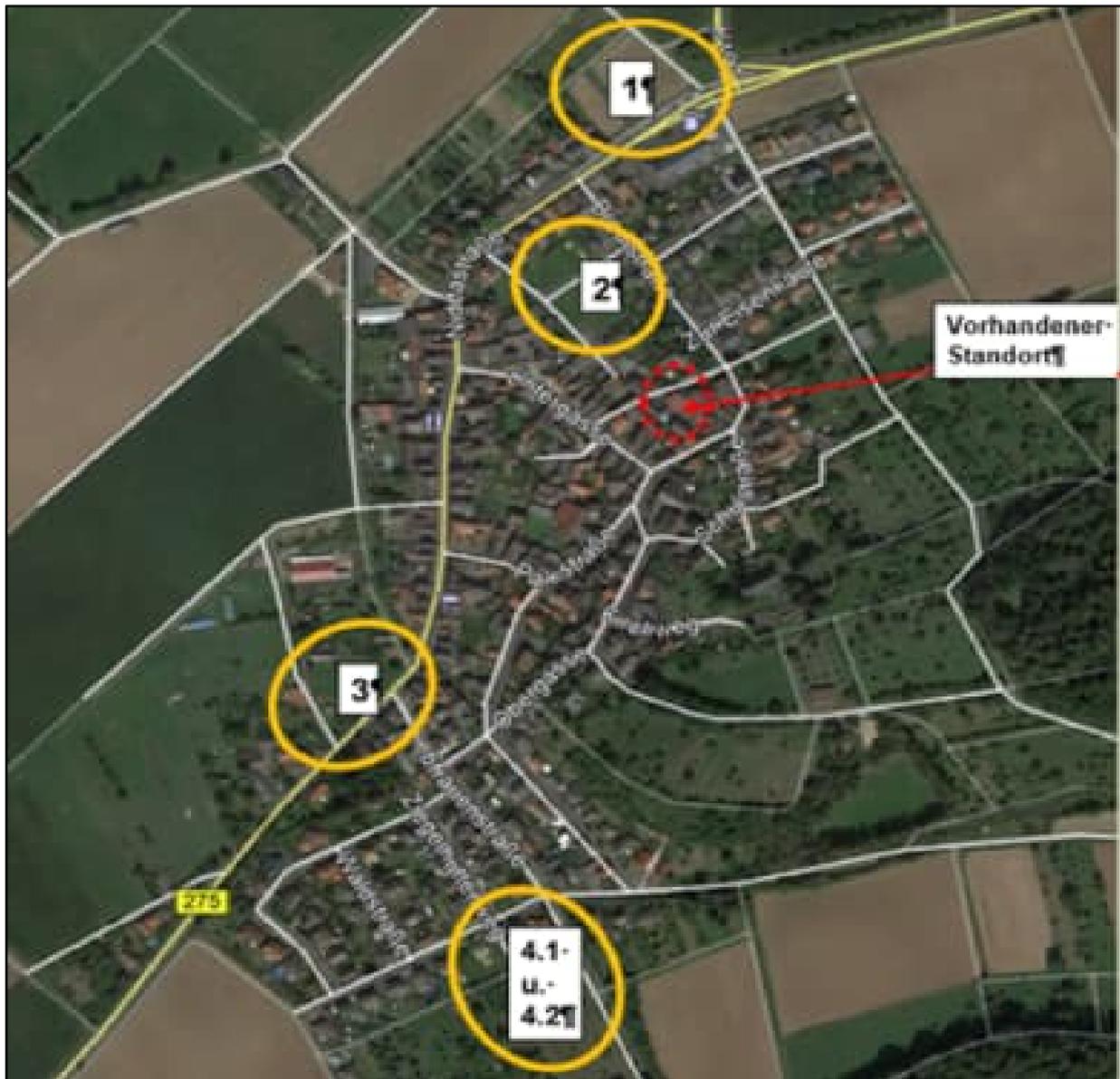


Abbildung 1: Potenzielle Standorte für ein Feuerwehrhaus in Ober-Mockstadt

Während der Standort (3) „An den Lehengärten“ nicht nur bzgl. des Bewertungsergebnisses ausscheidet, stehen auch die eigentumsrechtlichen Bedingungen weiteren Überlegungen entgegen (Eigentümer schließen einen Verkauf der Flächen aus).

Das Areal „Am Bürgerhaus“ (Standort 4.1) hat eigentumsrechtlich, erschließungstechnisch sowie zum Thema Synergieeffekte große Vorteile gegenüber den anderen Standorten. Auch der zweite Standort „Südlich des Bürgerhauses“ (Standort 4.2) kann mit ähnlichen Vorteilen punkten.

Letztendlich wurde durch die Kommission eine Empfehlung an die kommunalen Gremien weitergeben, am Standort Bürgerhaus einen architektonischen Projektierungsauftrag zu vergeben und den Standort bauleitplanerisch vorzubereiten.

Die Projektierung führte schließlich zum Standort 4.2, da bei der Fläche neben dem Bürgerhaus sowohl westlich als auch nördlich direkt Wohnbebauung angrenzt und der Standort südlich des Bürgerhauses hier weniger Konflikte erwarten lässt.

Zudem kann durch die vorliegende Bauleitplanung auch die bisherige schlechte Parkplatzsituation am Sportplatz verbessert werden.

1.3 Bauleitplanverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Forsthohläcker“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB.

Um die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens zu beschreiben und zu bewerten, wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind zudem die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in einem artenschutzrechtlichen Planungsbeitrag (siehe Anlage 2) dargelegt und im Bebauungsplan berücksichtigt.

1.4 Planungsverlauf

Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07. September 2021 von der Gemeindevertretung gefasst.

Verfahren nach § 4 (1) BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange):

Die frühzeitige Beteiligung wurde in der Zeit vom 04.01.2023 bis einschließlich 03.02.2023 durchgeführt. Die Anschreiben erfolgten am 15.12.2022.

Verfahren nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange):

Die Beteiligung wurde in der Zeit vom 01.08.2023 bis einschließlich 08.09.2023 durchgeführt. Die Bekanntmachung / Anschreiben erfolgten am 22.07.2023 / 28.07.2023.

Satzungsbeschluss:

Der Satzungsbeschluss wurde am 04.10.2023 von der Gemeindevertretung gefasst.

2. Lage des räumlichen Geltungsbereiches und Gebietsgröße

2.1 Lage des Geltungsbereichs

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 1 ha befindet sich südlich des Ortsrandes des Ortsteils Ober-Mockstadt in der Verlängerung der „Liebfrauenstraße“ im Bereich der alten Ziegelei.

Direkt nördlich grenzt das Bürgerhaus sowie die Ortsrandbebauung von Ober-Mockstadt an.

Das Plangebiet ist ansonsten von landwirtschaftlichen Flächen, Streuobstbereichen und südlich vom Sportplatz von Ober-Mockstadt umgeben. Letzterer wird von einem dichten Gehölzbereich vom Plangebiet abgeschirmt.



Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2.2 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 292/3 und 505/1 (teilweise) in der Flur 1, Gemarkung Ober-Mockstadt.

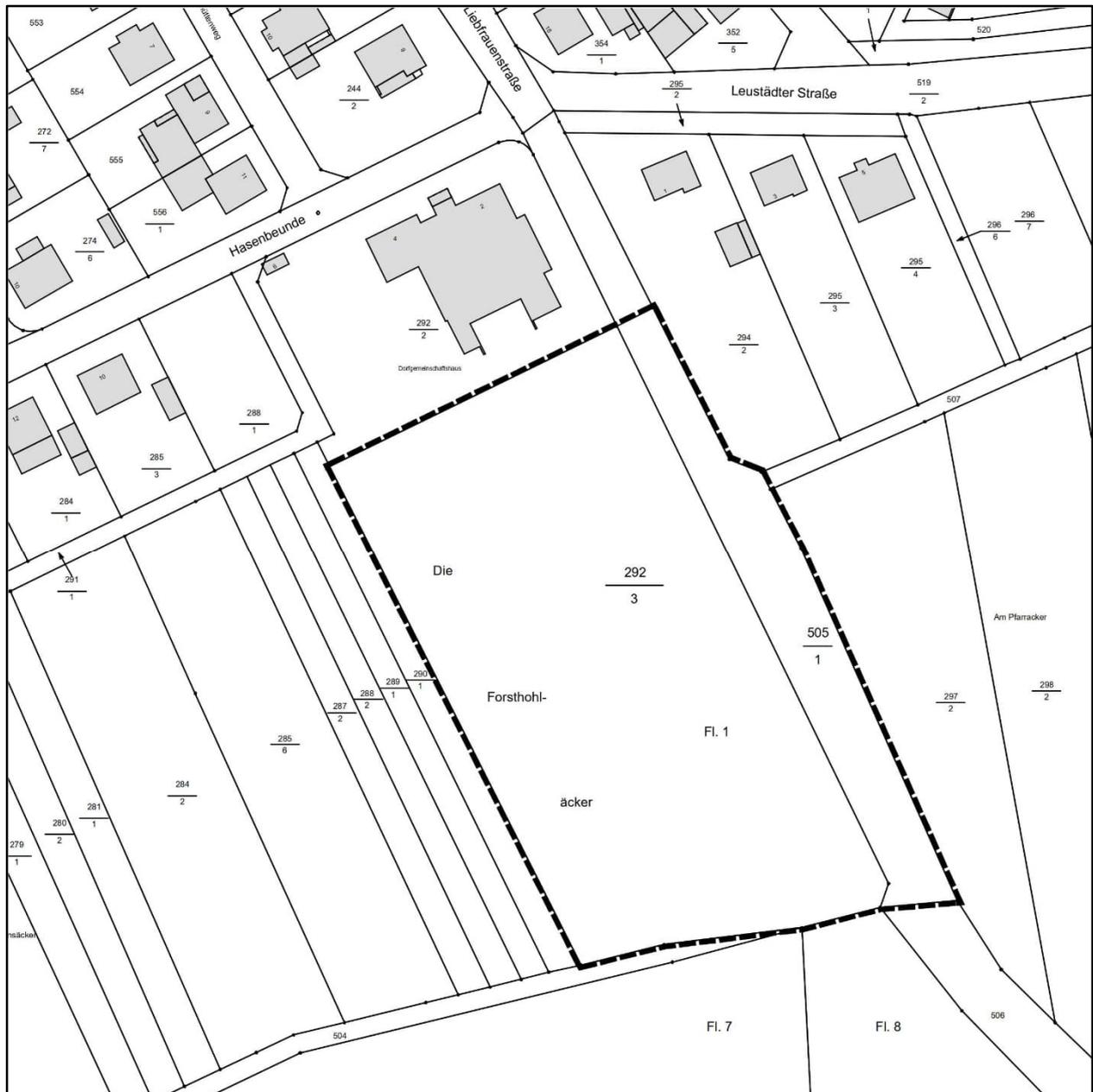


Abbildung 3: Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Forsthöhlacker“

Die externe Kompensationsfläche mit einer Größe von 1.275 m² befindet sich 370 m entfernt nordöstlich des Plangebiets in der Flur 1, Flurstück 394 in der Gemarkung Ober-Mockstadt.

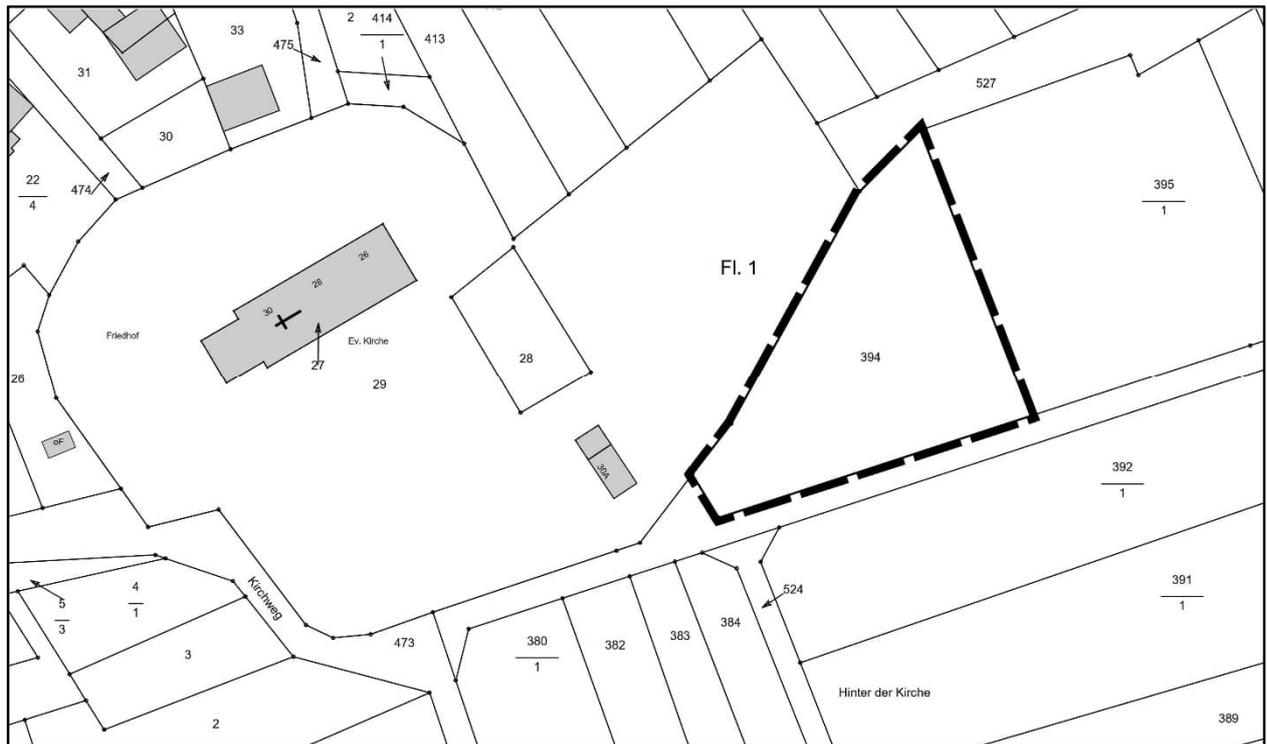


Abbildung 4: Grenze des externen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Forsthöhlacker“ (Kompensationsfläche)

2.3 Flächengrößen und -verteilung

Die Größe des Geltungsbereiches (inkl. externer Kompensationsfläche) gliedert sich in nachfolgende Einzelflächen bzw. Nutzungen auf:

Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“	1.972 m ²
Öffentliche Grünfläche „Spielplatz“	505 m ²
Öffentliche Grünfläche „Freizeit- und Erholung“	354 m ²
Öffentliche Grünfläche „Verkehrsgrün“	767 m ²
Öffentliche Grünfläche „Streuobstwiese“	5.528 m ²
Öffentliche Grünfläche „Regenwasserrückhaltung“	334 m ²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	908 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung „Behelfsparkplatz“	1.062 m ²
Gesamt	11.432 m²

3. Einfügung in übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Regionalplan Südhessen (RPS) bzw. dem Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RegFNP) des Ballungsraums Frankfurt RheinMain festgelegt.

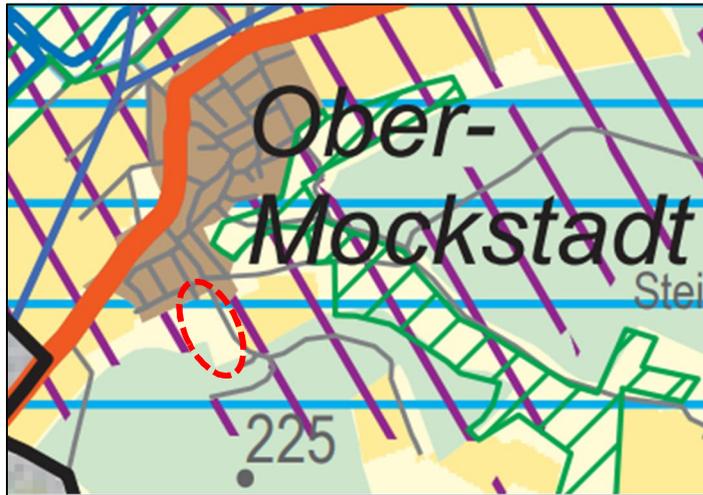


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen (2010)

Das Plangebiet ist im Regionalplan Südhessen als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ dargestellt. Weiterhin liegt das Plangebiet in einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

In den „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen.

In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitnutzung und Kulturlandschaftspflege, für Siedlungs- und gewerbliche Zwecke - sofern keine solchen „Vorranggebiete Planung“ in den Ortsteilen ausgewiesen sind - sowie für Aufforstung oder Sukzession bis zu 5 ha möglich. In Ober-Mockstadt sind keine „Vorranggebiete Planung“ für Siedlung ausgewiesen.

Die „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ sollen die bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen für Räume mit erhöhter stofflicher und vor allem thermischer Belastung sichern.

Die „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ sollen Grundwasserressourcen planerisch gesichert werden.

Von der Änderungsgröße von insgesamt 1 ha werden lediglich rund 0,2 ha für den Feuerwehrneubau sowie ca. 0,1 ha für den Behelfsparkplatz benötigt. Die übrigen Flächen sollen als Spielplatz, Grünflächen, Flächen für die Regenrückhaltung sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden. Aufgrund der sehr geringen Größe von insgesamt 0,3 ha für die Gemeindedarfs- und Parkplatzfläche kann die Planung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

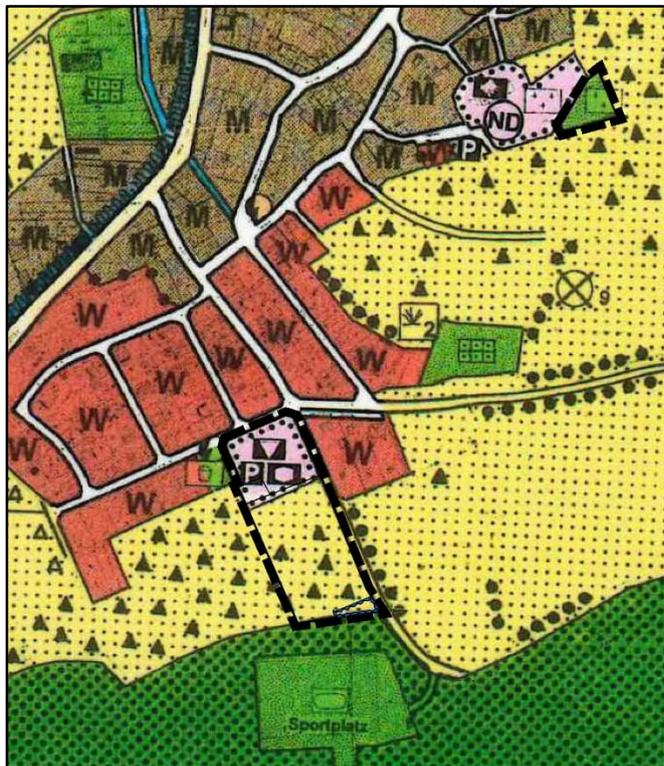
3.2 Überörtliche Fachplanungen

Überörtliche Fachplanungen (z.B. Verkehrswege, Versorgungstrassen, Abbauflächen etc.) im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung sind nicht bekannt.

3.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Ranstadt ist entsprechend § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) zum 1. April 2021 dem Regionalverband FrankfurtRheinMain beigetreten.

Nach § 22 MetropolG obliegt mit Datum des Beitritts dem Regionalverband die Änderung der Flächennutzungspläne der neuen Mitgliedskommunen. Diese Flächennutzungspläne gelten bis zur Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 (Regionaler Flächennutzungsplan) fort.



Die betreffenden Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ranstadt als Fläche für die Landwirtschaft (Streuobstwiese, /-weide) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB, als Fläche für Gemeinbedarf (soziale und kulturelle Zwecke, Parkplatz) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB sowie als Grünfläche „Friedhof“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.

Abbildung 6: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Im Bebauungsplan werden eine Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr), eine Verkehrsfläche „Behelfsparkplatz“ sowie Grünfläche für „Spielplatz“ und „Freizeit- und Erholung“ festgesetzt. Die verbleibenden Grünflächen dienen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft als „Erhaltung und Entwicklung von Streuobst“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ragt in die bisher dargestellte Fläche für Gemeinbedarf hinein.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Darstellungen daher wie folgt geändert:

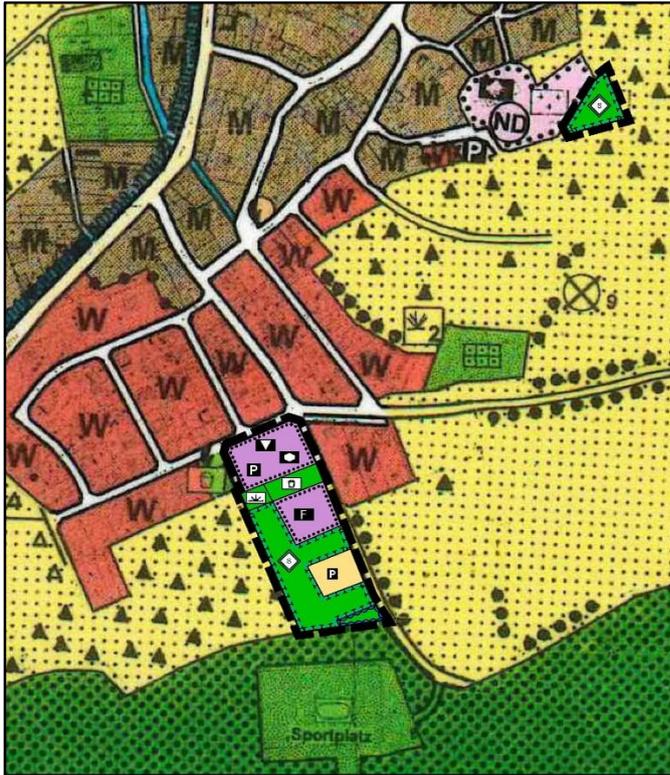


Abbildung 7: 1. Änderung des Flächennutzungsplans

- Flächen für Gemeinbedarf (soziale und kulturelle Zwecke, Parkplatz, Feuerwehr) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB
- Fläche für Regenwasserrückhaltung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
- Fläche für den überörtlichen Verkehr und die Hauptverkehrszüge (ruhender Verkehr) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- Grünflächen (Spielplatz, Freizeit- und Erholung, Streuobstflächen) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

3.4 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans liegt innerhalb folgender Schutzgebiete bzw. betrifft folgende Schutzkategorien:

- Qualitative Schutzzone II des Heilquellenschutzgebietes Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk (440-088)
- „Quantitative Schutzzone D des Heilquellenschutzgebietes Bad Salzhausen (440-085).

Die Streuobstbestände sind als geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG einzustufen. Hier ist ein flächenmäßig vollständiger Ausgleich sowie ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung (§ 30 Abs. 3 BNatSchG) zu stellen. Die Antragstellung erfolgt parallel während des Bebauungsplanverfahrens.

Weitere Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das FFH-Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau“ und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Auengebiet Wetterau“ liegen in > 900 m Entfernung und sind sowohl durch die Ortslage Ober-Mockstadt wie auch die B 275 vom Plangebiet getrennt (siehe Abbildung 8).

Somit kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele der aufgeführten Schutzgebiete.



Abbildung 8: Lage der nächstgelegenen Schutzgebiete

4. Planfestsetzungen

4.1 Fläche für Gemeinbedarf

Grundvoraussetzung für die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf ist, dass es sich um eine der Allgemeinheit dienende Anlage handelt. Die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf bedarf eines konkretisierenden Zusatzes, da ohne festgesetzte nähere Zweckbestimmung eine Bandbreite höchst unterschiedlicher Vorhaben des Gemeinbedarfs zugelassen würde.

Daher wird für die Gemeinbedarfsfläche die Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Zulässig sind bauliche Anlagen und Einrichtungen, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes sowie dem Rettungswesen dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierdurch ist die Zweckbestimmung eindeutig festgelegt.

Ferner werden die zulässigen Nutzungen dahingehend präzisiert, dass neben der Fahrzeughalle auch Werkstatt- und Lagerräume, Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume sowie Büroräume zulässig sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundlage für die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind die im Entwicklungsplan aufgeführte Vorentwurfs-Variante für den geplanten Neubau. Für die Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ wird die max. zulässige Bebauung durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ 0,5) sowie einer Geschossflächenzahl (GFZ 0,7) begrenzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt, welcher Anteil des eines Baugrundstückes mit baulichen Anlagen der Hauptnutzung, den sog. Hauptbaukörpern, über- oder unterbaut werden darf. Hauptbaukörper sind jene baulichen Anlagen, die in den Baugebieten unmittelbar zulässig sind. Eine GRZ von 0,5 bedeutet, dass 50% der maßgeblichen Fläche des Baugrundstücks (1.972 m²) bebaut werden darf, also max. 986 m². Neben den Hauptbaukörpern sind auch untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten in die GRZ miteinzurechnen. Da für die spezielle Nutzung ein relativ großer Anteil des Grundstücks für Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sowie Stellplätzen benötigt wird, kann durch die genannten Anlagen die zulässige überbaubare Fläche bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) gibt an, wie viel m² Geschossfläche je qm Baugrundstücksfläche zulässig sind. Sie wird nach den Außenmaßen der Hauptbaukörper ermittelt, Nebengebäude werden somit nicht auf die Geschossfläche angerechnet. Die Geschossfläche ist nur für Vollgeschosse (gemäß Definition der Hessischen Bauordnung) zu ermitteln.

Zur Einbindung der geplanten Gebäude in die umgebende Bebauung und wird die Gebäudehöhe auf max. 155,5 m üNN begrenzt. Für einen ggf. erforderlichen Übungsturm wird eine max. Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe festgesetzt.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung ermöglicht eine flexible Umsetzung des geplanten Feuerwehrstützpunktes.

4.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind durch Baugrenzen (ca. 25 x 33 m) festgesetzt. Die Baugrenzen dürfen von Gebäuden und Gebäudeteilen in der Regel nicht überschritten werden dürfen. Der in § 23 (3) BauNVO vorgesehene Überschreitungsspielraum ist jedoch zu berücksichtigen.

4.4 Stellplätze

Stellplätze sind innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die erforderliche Anzahl, Befestigung und Begrünung ist anhand der Stellplatzsatzung der Gemeinde Ranstadt zu ermitteln auszuführen und im bauordnungsrechtlichen Verfahren nachzuweisen.

4.5 Verkehrsflächen

Die Verlängerung der Liebfrauenstraße wird zur gesicherten Erschließung als öffentliche Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Durch die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird die Anbindung an die geplanten Nutzungen sowie zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Feldwegen gesichert. Die Straße soll zumindest bis zum Feuerwehrgrundstück auf eine Breite von 6,5 m Fahrbahnbreite ausgebaut werden. Eine Verlängerung in Richtung Behelfsparkplatz verbleibt als Option.

4.6 Öffentliche Grünflächen

Wie bei den Gemeinbedarfsflächen ist auch bei Grünflächen eine Zweckbestimmung erforderlich.

Der Bereich zwischen Dorfgemeinschaftshaus und geplanter Feuerwehr wird als Öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Die Fläche dient als Ersatz für den abgängigen Spielplatz westlich des Bürgerhauses. Das bisherige Grundstück für den Spielplatz (Flurstück 288/1) soll im Rahmen der Innenentwicklung als Bauplatz zur Verfügung gestellt werden.

Auf der Grünfläche „Freizeit- und Erholung“ im Anschluss an den neuen Spielplatz soll eine Natursteintribüne für zukünftige Freiluftveranstaltungen am Bürgerhaus errichtet werden.

Weiterhin werden die nicht für eine Bebauung benötigten Flächen ebenfalls als Grünflächen festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten. Hier werden zur Kompensation des Eingriffs zusätzliche Streuobstflächen entwickelt.

4.7 Fläche für die Regenwasserrückhaltung

Im oberen Bereich am Waldrand wird eine Fläche für die Rückhaltung von Regenwasser festgesetzt. Dieser Bereich soll als Versickerungsfläche für anfallendes Niederschlagswasser vom oberhalb gelegenen Sportplatz planungsrechtlich gesichert werden. Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, sind hier keine festen baulichen Anlagen (z.B. Rückhaltebecken) zulässig.

4.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht) werden eine Vielzahl an Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft festgelegt (vgl. Kapitel 2.4 Umweltbericht).

Diese Maßnahmen wurden weitestgehend im Bebauungsplan festgesetzt, planzeichnerisch als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25 b BauGB sowie textlich (Textfestsetzungen B. 5.1 bis 5.16).

Die im Umweltbericht aufgeführten Bodenschutzmaßnahmen werden nicht gesondert im Bebauungsplan festgesetzt. Der Schutz des Mutterbodens ist bereits in § 202 BauGB rechtlich gesichert.

Zudem ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundesbodenschutz-Verordnung (BBodSchV) sowie aus technischen Regelwerken (z.B. DIN 19 731, DIN 18 919, TR-LAGA) Anforderungen an den Bodenschutz, welche im Zuge einer ordnungsgemäßen Bauausführung ohnehin zu berücksichtigen sind.

4.9 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB können im Bebauungsplan baugestalterische (landesrechtliche) Festsetzungen getroffen werden. Die in § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) aufgeführten örtlichen Bauvorschriften können gemäß § 91 Abs. 3 HBO als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und somit zusammen mit dem Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Die getroffenen Gestaltungsfestsetzungen sind für die Einbindung des geplanten Feuerwehrraumes in das Orts- und Landschaftsbild erforderlich. Die Festsetzung von begrünten Flachdächern dient zudem der Eingriffsminimierung und besitzt positive Auswirkungen auf das Kleinklima, den Boden- und Wasserhaushalt sowie den Artenschutz.

4.10 Wasserrechtliche Festsetzungen

Auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB können im Bebauungsplan wasserrechtliche Festsetzungen getroffen werden.

Gemäß § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) können im Bebauungsplan Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen. Aus den genannten Gründen wird festgesetzt, dass anfallendes Niederschlagswasser von Dachflächen in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu verwenden ist.

5. Verkehrsplanerische Erschließung

Der Planbereich ist über die verlängerte Liebfrauenstraße bereits an das weiterführende innerörtliche Straßennetz angebunden. Die im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen (Feuerwehr, Parkplatz) führen gegenüber dem derzeitigen Zustand zu keinem nennenswerten Mehrverkehr. Derzeit besitzt die asphaltiert ausgebaute Fahrspur eine Breite von ca. 3,0 m zuzüglich 1,0 m geschotterter einseitige Bankettfläche. Bislang ist nur ein Ausbau (Verbreiterung) des bestehenden Feldweges auf 6,5 m bis zum Grundstück der Feuerwehr geplant.

Die Gemeinde möchte sich jedoch auch die Option eines weiteren Ausbaus (mit Gehweg) in Richtung geplanter Behelfsparkplatz und Wald offenhalten. Die hierfür erforderliche Straßenverkehrsfläche wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Dabei erfolgt weder ein Eingriff in die Grünlangstruktur (im Westen) noch in den Gehölzriegel (im Osten), da hier neben der derzeitigen Asphaltdecke relativ breite Straßenränder (Mulden, Grassäume) vorhanden sind.



Abbildung 9: Erschließungsstraße (Bestand)

Die Erschließung des Änderungsgebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist gegeben. In der Ortsmitte von Ober-Mockstadt befindet sich in ca. 500 m Entfernung eine Haltestelle der Buslinie FB-81 (Ranstadt/Bahnhof - Bauernheim).

6. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Feuerwehrhauses kann durch Anschluss an das vorhandene kommunale Leitungsnetz in der Liebfrauenstraße sichergestellt werden. Eine Erweiterung des Leitungsnetzes ist voraussichtlich nicht erforderlich.

Die Bereitstellung des Löschwassers erfolgt aus dem kommunalen Trinkwassernetz. Grundsätzlich ist zur Sicherung des Löschwasserbedarfs (§ 3 Abs. 4 HBKG) ist in Anlehnung an das DVGW-Regelwerk-Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung voraussichtlich ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h erforderlich. Die Löschwassermenge muss mindestens für eine Löschezit von 2 Std. zur Verfügung stehen. Der Fließdruck darf im Versorgungsnetz bei max. Löschwasserentnahme über die eingebrachten Hydranten nicht unter 1,5 bar absinken.

Kann die Löschwassermenge vom öffentlichen Versorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist der Löschwasservorrat durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. Löschteiche (DIN 14 210) oder die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen an „offenen Gewässern“ sicherzustellen.

Die Entwässerung des Plangebietes kann grundsätzlich über die vorhandene Kanalisation erfolgen. In die öffentliche Kanalisation (Mischwasserkanal) kann jedoch nur das Schmutzwasser eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser ist auf dem Feuerwehrgrundstück zur Versickerung zu bringen. Hierzu werden eine Dachbegrünung sowie eine Zisternennutzung vorgeschrieben.

Im Bereich des geplanten Behelfsparkplatzes verbleibt das Niederschlagswasser ebenfalls auf dem Grundstück (Anlage des Parkplatzes als Schotterrasen).

7. Umweltbelange

Zur 1. Änderung des FNP sowie des Bebauungsplans wird ein gemeinsamer Umweltbericht sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

8. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen gemäß BauGB sind weder vorgesehen noch erforderlich.

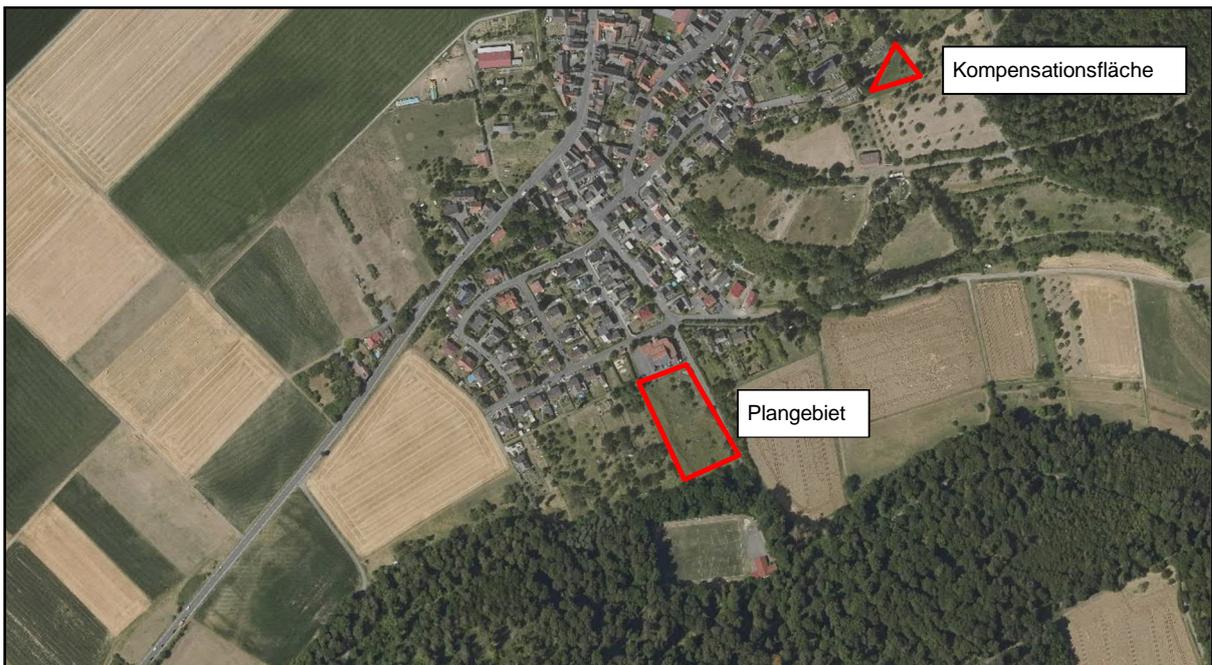
Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt

Umweltbericht

zum Bebauungsplan „Forsthohläcker“

sowie zur dazugehörigen

1. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt
im Gebiet „Forsthohläcker“
durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain



(Satzung)

Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg
Telefon: 0 64 21 / 304989 0
Telefax: 0 64 21 / 304989 40

Objekt-Nr.: 22/511
Planungsstand: September 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Inhalt und wichtigste Ziele der Planänderung.....	3
1.3	Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne	4
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands.....	6
2.1.1	Schutzgebiete / Geschützte Biotope	6
2.1.2	Boden und Fläche.....	7
2.1.3	Wasser	8
2.1.4	Luft und Klima	8
2.1.5	Tiere, Pflanzen, Artenschutz und biologische Vielfalt.....	9
2.1.6	Landschaft	22
2.1.7	Mensch und Gesundheit	23
2.1.8	Kultur und sonstige Sachgüter.....	23
2.2	Prognose und Bewertung der Auswirkungen	23
2.2.1	Schutzgebiete / Geschützte Biotope	23
2.2.2	Boden	24
2.2.3	Wasser	24
2.2.4	Klima / Luft.....	25
2.2.5	Fauna / Flora.....	25
2.2.6	Landschaft	28
2.2.7	Mensch und Gesundheit	28
2.2.8	Kultur und sonstige Sachgüter.....	28
2.3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	29
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	32
3.	Zusätzliche Angaben	34
3.1	Prüfverfahren	34
3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	34
3.3	Zusammenfassung des Umweltberichts.....	34
3.4	Referenzliste der verwendeten Quellen	35

Anlage

Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Vorgaben des § 25 (1) HeNatG
i.V.m. § 30 BNatSchG

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht stellt somit die Ergebnisse der Umweltprüfung dar. Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die auf der örtlichen Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 11 BNatSchG) werden in einem Grünordnungsplan dargestellt. Da es bei Grünordnungsplan und Umweltbericht weitreichende inhaltliche Überschneidungen gibt, sind zur Vereinfachung und zur Vermeidung von Doppeldarstellungen die grünordnerischen Inhalte in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Dieser wird im Rahmen der Entwurfsfassung ergänzt und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB legt fest, dass die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - wenn und soweit eine Umweltprüfung bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder worden ist - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Ziel ist also eine Vermeidung von Doppelprüfungen, wie es auch in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/2250, 42) hervorgehoben wird. Auch wenn das Gesetz vom Regelfall ausgeht, dass die Umweltauswirkungen bereits auf einer vorangegangenen höherstufigen Ebene (also etwa im Verhältnis Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) ermittelt wurden, kann auf den Rechtsgedanken des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auch im Verhältnis „von unten nach oben“ zurückgegriffen werden.

1.2 Inhalt und wichtigste Ziele der Planänderung

Die Gemeinde Ranstadt plant im Ortsteil Ober-Mockstadt den Neubau eines Feuerwehrhauses. Auf Grund der baulichen und sicherheitstechnischen Defizite des bestehenden Feuerwehrhauses in Ober-Mockstadt ist ein Neubau zwingend erforderlich. Im Vorfeld der Planung erfolgte eine Überprüfung von vier verschiedenen Standorten.

Der für den Neubau des Feuerwehrhauses am besten geeignete Standort befindet sich im Anschluss des Bürgerhauses von Ober Mockstadt. Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Ortslage Ober-Mockstadt und liegt zwischen dem Bürgerhaus und dem Sportplatz von Ober-Mockstadt.

Die betreffende Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ranstadt als Fläche für die Landwirtschaft (Streuobstwiese, /-weide) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB sowie als Fläche für Gemeinbedarf (soziale und kulturelle Zwecke, Parkplatz) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB dargestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Forsthohläcker“ wird daher der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren entsprechend geändert.

1.3 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Planänderung von Bedeutung sind. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Einhaltung bestimmter Umweltschutzziele - wie z.B. von Grenzwerten beim Immissionsschutz - im Regelfall noch nicht genau geprüft werden kann, da in diesem Planungsstadium meist noch keine detaillierten Angaben zur späteren Nutzung vorliegen.

Wie die genannten Ziele im konkreten Fall der vorliegenden Planänderung berücksichtigt werden, ist in Kapitel 2. Umweltauswirkungen erläutert.

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 BImSchG)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

Zwecke dieses Gesetzes sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten zu schützen. Dazu zählen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG).

WHG - Wasserhaushaltsgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG).

BauGB - Baugesetzbuch

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Aufgaben der Bauleitplanung zu regeln. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§ 1 BauGB).

Landschaftsplan

Für das Plangebiet sind im Landschaftsplan keine besonderen landschaftsplanerischen Entwicklungsziele dargestellt..

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Das Änderungsgebiet wird aktuell als Pferdeweide und einem Teilbereich zudem als Bewegungsfläche für Pferde genutzt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich sowohl ältere wie auch junge Obstgehölze. Einige der Gehölze sind bereits abgängig, viele weisen eine schlechte Vitalität auf. Der Charakter der Fläche ist als Pferdeweide bzw. in Teilbereichen als Reitplatzfläche mit einigen Obstgehölzen, sowie im südwestlichen Bereich als Streuobstwiese zu sehen. Das Gelände ist mit einem Zaun eingezäunt. Die Fläche steigt nach Westen hin in Form einer vorhandenen Böschung/ Hangkante an. Westliche der Hangkante stehen keine Bäume mehr innerhalb des Geltungsbereiches.



Abbildung 1: Blick auf das Plangebiet von Westen

Entlang der asphaltierten Straße zum Sportplatz hat sich auf der östlichen Seite ein dichter Gehölzsaum entwickelt. Südlich wird das Plangebiet von einem unbefestigten Feldweg begrenzt. Weiter südlich befindet sich, durch einen Waldgürtel abgeschirmt, der Sportplatz von Ober-Mockstadt. Westlich schließt ein Streuobstbereich an.

2.1.1 Schutzgebiete / Geschützte Biotope

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans liegt innerhalb folgender Schutzgebiete bzw. betrifft folgende Schutzkategorien:

- Lage in der Qualitativen Schutzzone II des Heilquellenschutzgebietes Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk (440-088)
- Lage in der „Quantitativen Schutzzone D des Heilquellenschutzgebietes Bad Salzhausen (440-085)
- Geschützte Biotope gem. § 30 (2) BNatSchG sind teilweise betroffen (Streuobstwiese)
- Geschützte Biotoptypen gem. § 25 (1) HeNatG in Form von Streuobstflächen sind in Teilbereichen betroffen. Umfangreiche Streuobstbestände grenzen unmittelbar westlich an.

- Der vorhandene Obstbaumbestand innerhalb des Plangebietes ist sehr lückig, z.T. überaltert und durch viele Obstbäume in einem schlechten bis sehr schlechten Vitalitätszustand gekennzeichnet.

Weitere Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das FFH Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau“ und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Auengebiete Wetterau“ liegen in > 900 m Entfernung und sind sowohl durch die Ortslage Ober-Mockstadt wie auch die B 275 vom Plangebiet getrennt. Somit kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele der aufgeführten Schutzgebiete.



Abbildung 2: Lage der nächstgelegenen Schutzgebiete (Quelle: natureg, Hessen 2023)

2.1.2 Boden und Fläche

Im Bodenviewer Hessen sind folgende Bodeninformationen im Plangebiet abrufbar:

- Bodenart Pseudogley-Parabraunerden aus Löss
- mittlere bodenfunktionale Gesamtbewertung
- mittleres Nitratrückhaltevermögen (Filter- und Pufferfunktion)
- hohes Ertragspotenzial, Produktionsfunktion
- Kein potenzielles Feldhamsterhabitat

- Wasserspeichervermögen - Feldkapazität mittel
- Acker-/Grünlandzahlen >55-60

Die folgende Abbildung zeigt die bodenfunktionale Gesamtbewertung:

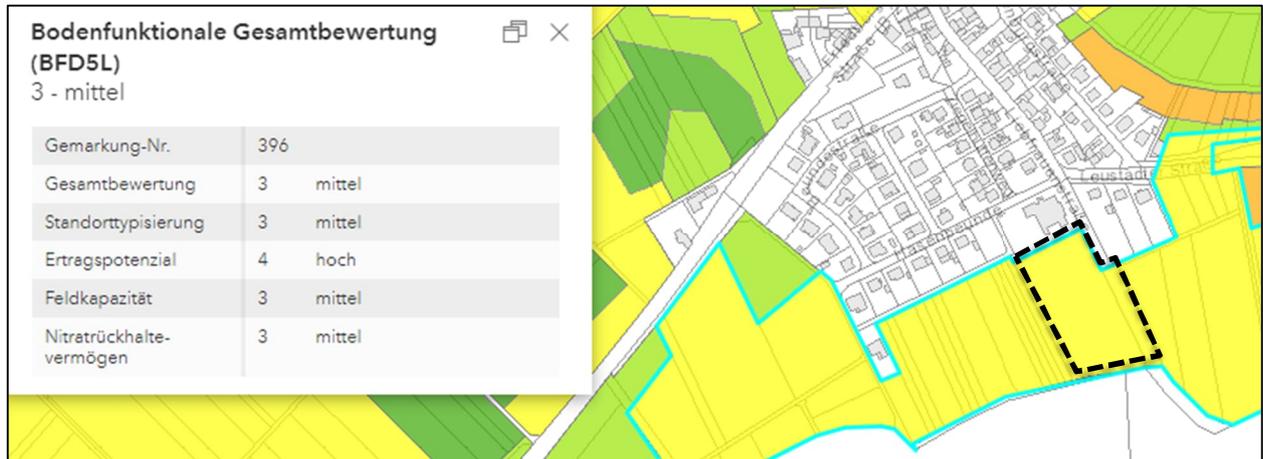


Abbildung 3: Auszug aus dem Bodenviewer Hessen

Altlasten oder Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt

Die Fläche des Geltungsbereiches besteht aus naturnahen Böden, deren Versiegelungsgrad < 10 % (vorhandene Verkehrsfläche) beträgt. Die Böden sind allerdings aufgrund der vorhandenen Trittbelastung (Bewegungsfläche Pferde) in Teilen stark beeinträchtigt.

2.1.3 Wasser

Folgende Angaben zum Plangebiet lassen sich in Bezug auf das Schutzgut Wasser tätigen:

- Lage im Heilquellenschutzgebiet Schutzzone D (HQSG Bad Salzhausen)
- Keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden
- Kein Überschwemmungsgebiet betroffen
- Mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers.

2.1.4 Luft und Klima

Folgende Angaben zum Plangebiet lassen sich in Bezug auf das Schutzgut Luft/ Klima tätigen:

- Kaltlufteinzugsgebiet mit hoher Empfindlichkeit
- geringe Volumenstromdichte (> 30-60 m³/m*s).

2.1.5 Tiere, Pflanzen, Artenschutz und biologische Vielfalt

Im Rahmen einer ökologischen Bestandsaufnahme (Fauna/ Flora) wurde das Plangebiet einer mehrmaligen Begehung unterzogen.

Datum	Wetter	Uhrzeit	Artengruppen
19. April 2022	14 °C, leicht bewölkt	8:00 Uhr	Vögel, Reptilien
03. Mai 2022	12 °C, leicht bewölkt	6:00 Uhr	Vögel,
11. Mai 2021	12 °C, sonnig 10 °C	6:30 Uhr 21:45 Uhr	Vögel, Fledermäuse
19. Mai 2022	16 °C, leicht bewölkt	5:30 Uhr	Vögel,
01. Juni 2022	15 °C, sonnig	9:00 Uhr	Vögel, Falter, Reptilien
14. Juni 2022	10 °C, sonnig	5:45 Uhr	Vögel, Falter, Reptilien
28. Juli 2022	28 °C, sonnig 26 °C	16:00 Uhr 22:15 Uhr	Reptilien, Falter Fledermäuse
22. August 2022	30 °C sonnig 28 °C	17.30 Uhr 21:30 Uhr	Reptilien, Falter Fledermäuse

Tabelle 1: Übersicht der Begehungstermine

Folgende Biotoptypen konnten innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden:

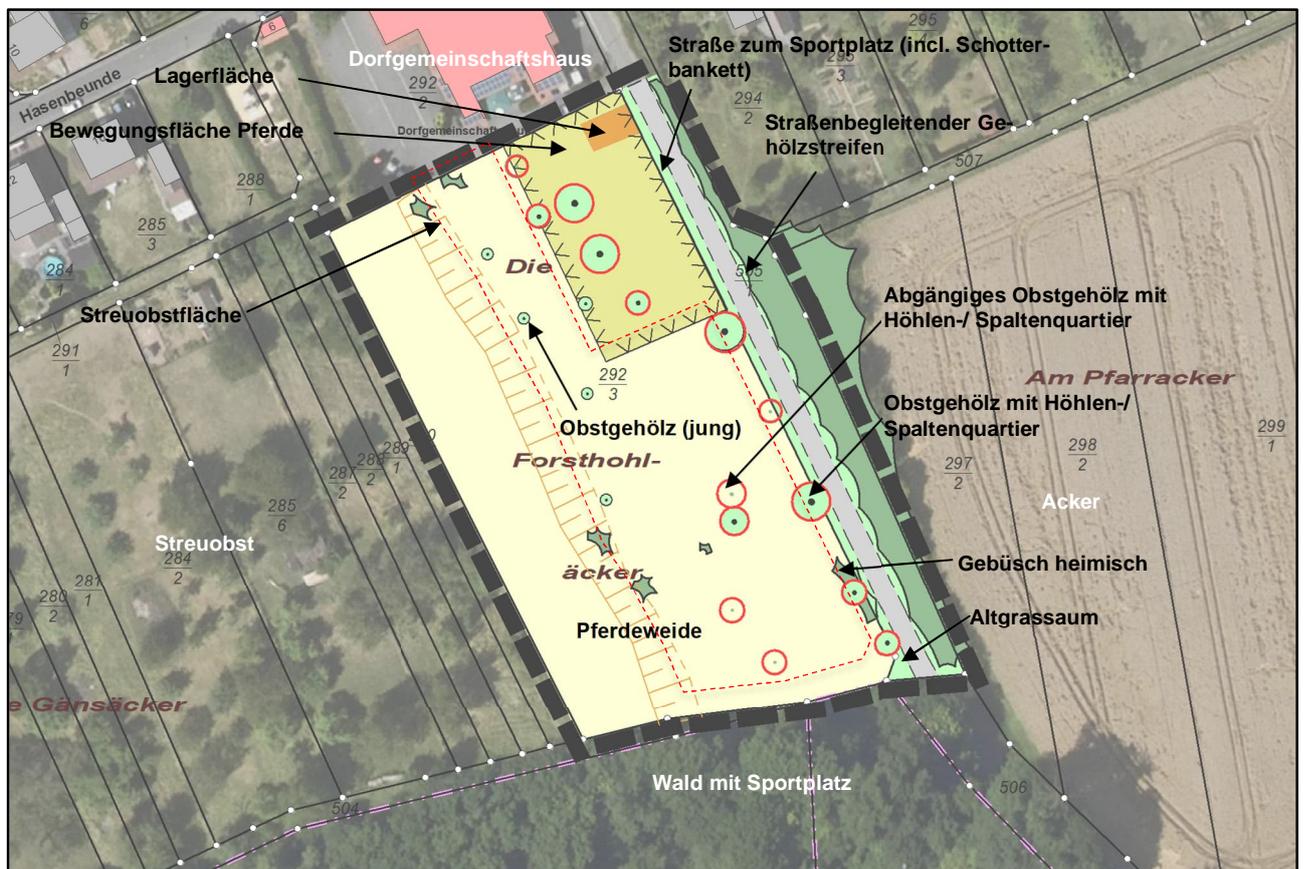


Abbildung 4: Ökologischer Bestand



Abbildung 5: Asphaltierte Straße zum Sportplatz mit Bankett und artenarmen Grassaum

Asphalt-/ Schotterfläche (KV 10.510 / 10.530)

Die z.T. innerhalb des Geltungsgebietes liegende Straße zum Sportplatz weist eine asphaltierte Fahrbahnfläche auf. Ein Schotterbankett von ca. 0,5 bis 1 m ist durchgängig v.a. auf der westlichen Straßenseite vorhanden.

Artenarmer Saum (KV 09.151)

Der entlang des o.g. Asphaltweges vorhandene Wegsaum ist nach seinem Charakter bzw. Nutzungsart am ehesten zu den artenarmen Feld-/ Weg und Wiesensäumen frischer Standorte zu zählen. Die überwiegend schmalen Bereiche werden im Rahmen der Straßenpflege gemäht. Der Vegetationsbestand setzt sich in erster Linie aus einigen Gräsern, Arten der Ruderalflur, sowie Arten der Wiesen und Weiden zusammen. Folgende Arten konnten hier bestandsbildend nachgewiesen werden:

Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Weißklee (*Trifolium repens*), Herbst Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Wiesen Rispe (*Poa pratensis*), Rasenschmieele (*Dechampsia caespitosa*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Ausläufer Rotschwengel (*Festuca rubra*), Wiesen Rispengras (*Poa pratensis*).

Pferdeweide (KV 06.220)

Die Parzelle 292/3 wird zu einem Teil als Pferdeweide genutzt. Der Grünlandbestand ist aufgrund der Nutzungsform als durchschnittlich und in Teilbereichen als gestört zu bezeichnen. Einige Obergräser, typische Weidearten, wie auch einige Störzeiger in den Bereichen der Gailstellen und offene Bodentrittstellen charakterisieren den Bestand.

Folgende Arten sind hier zu nennen:

Weißklee (*Trifolium repens*), Glatthafer (*Arrhatherum elatius*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Schafgäbe (*Achillea millefolium*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Wiesen Labkraut (*Galium mollugo*), Zaun Wicke (*Vicia cracca*).

Die nachfolgenden Arten sind im Bereich der bestehenden Hangkante nachgewiesen worden und weisen auf trockene, magere z.T. aber auch durch die Trittbelastung verdichtete Bodenverhältnisse hin.

Gamander Ehrenpreis (Glechoma hederacea), *Breitwegerich (Plantago major)*, *Magerite (Leucanthemum vulgare)*, *Fadenklee (Trifolium dubium)*, *Odermennig (Agrimonia eupatoria)*, *Scharfer Hahnenfuß (Ranunculus acris)*, *Feld-Hainsimse (Luzulla campestris)*, *Acker Schachtelhalm (Equisetum arvensis)*, *Wilde Möhre (Daucus carota)*, *Kleines Habichtskraut (Hieracium pilosella)*.



Abbildung 6: Trittbelasteter Böschungsbereich



Abbildung 7: Böschung/ Hangkante

Reit-/ Longierfläche (KV 11.221)

Im nordöstlichen Bereich der Parzelle 292/3 findet sich ein ausgezäunter Bereich, der zur Bewegung der Pferde in Form einer Reitbahn wie auch eines Longierzirkels genutzt wird. Die Bereiche sind zwar nicht befestigt, doch fehlt hier im Laufbereich ein Vegetationsbestand fast vollkommen. Die Fläche wird regelmäßig kurzgehalten.



Abbildung 8: Longierzirkel und Reitplatz im Hintergrund



Abbildung 9: Reitbahn mit angrenzender Lager-/ Unterstandfläche

Gebüsche, Hecken, Gehölzsäume standortgerecht (KV 02.200)

Die innerhalb des Plangebiets verlaufende Straße, wird v.a. auf ihrer östlichen Seite von einem geschlossenen Gehölzsaum begleitet.



Abbildung 10: Straßenbegleitender Gehölzsaum

Folgende heimische Gehölze konnten hier aufgenommen werden:

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Kirsche (*Prunus avium*), Rose (*Rosa spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Apfel (*Malus domestica*), Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Walnuss (*Juglans regia*).

Hinzu treten zudem zwei, in Teilbereichen dominierende Ziergehölze: Deutzia (*Deutzia spec.*) und Erbsenstrauch (*Caragana arborescens*).

Einige heimische Einzelsträucher finden sich zudem sporadisch als Wildaufwuchs im Bereich der Pferdeweide.



Abbildung 11: Mächtige Obstbäume im Bereich des Reitplatzes

Heimisch/ standortgerechter Einzelbaum (KV 04.110)

Am Rande der Pferde-Bewegungsfläche stehen 6 Obstgehölze. Die Vitalität, sowie das Alter der Gehölze ist z.T. sehr unterschiedlich. Die Bäume weisen Höhlen- und/oder Spaltenquartiere auf (Stamm-/ Asthöhle/ Rindenspalten).

Streuobstbestand mäßig intensiv bewirtschaftet (KV 03.111)

Außerhalb der Bewegungsfläche für Pferde ist die, östlich der Hangkante gelegene Grünlandfläche mit den darauf befindlichen Obstgehölzen als Streuobstfläche zu bezeichnen. Der Obstbaumbestand ist sehr heterogen.

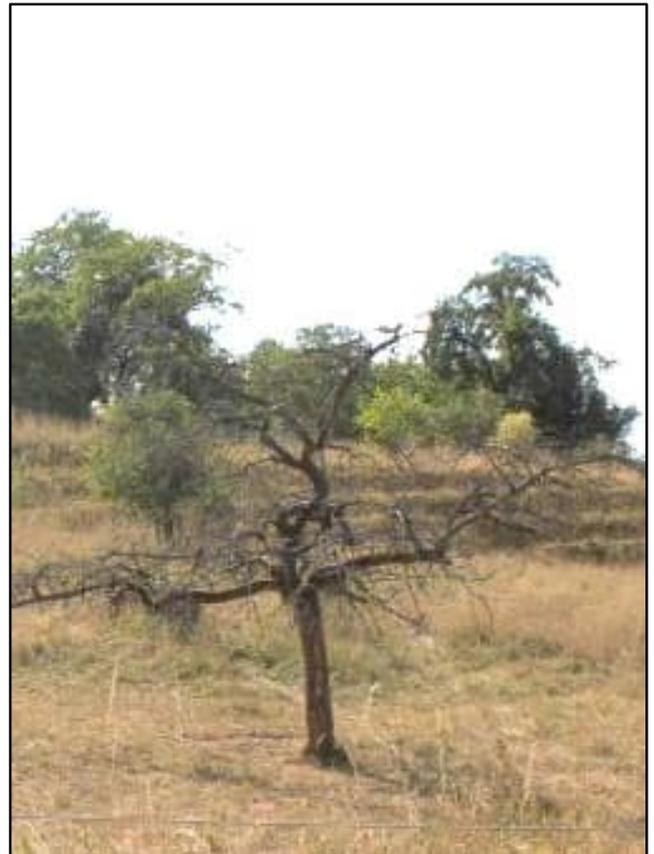


Es handelt sich um 4 Jungpflanzungen ca. 5 cm Stammdurchmesser (SDM), zwei relativ vitale, ältere Obstbäume (STD 20-25 cm) entlang des befestigten Wirtschaftsweges (Abb. 12), sowie drei mittelalte Bäume (STD 15-20cm). Alle genannten Bäume weisen Höhlen-/ Rindenspalten auf.

Abbildung 12: Obstbaum mit noch guter Vitalität



Abbildungen 13 und 14: Obstbäume mit potenziellen Spalten-/ Höhlenquartieren



Abbildungen 15 und 16: Obstbäume mit Totholz

Artenarme/ nitrophytische Ruderalvegetation (KV 09.123)

Unmittelbar am Bereich der Bewegungsfläche für die Pferde befindet sich ein Unterstand bzw. Lagerflächen für die Pferde, aber auch notwendiger Gerätschaften. Die Fläche weist eine Mischung zwischen Rohboden/Sägespäne wie auch einer artenarmer Ruderalflur auf.

Angrenzende Biotoptypen außerhalb des Plangebietes:

Südlich	Wald aus Eichen (<i>Quercus robur</i>), Eschen (<i>Fraxinus excelsior</i>), Buchen (<i>Fagus sylvaticus</i>), Walnuss (<i>Juglans nigra</i>), Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) und Rose (<i>Rosa canina</i>) an. Dieser trennt das Plangebiet vom südlich innerhalb des Wlades gelegenen Sportplatz von Ober Mockstadt.
Westlich	Alter Streuobstbereich zwischen Ortsrandlage und Wald
östlich	Maisacker
Nördlich	Siedlungslage/ Bürgerhaus

Biotop-Nr.	Biotop-/Nutzungstyp	Fläche in m ²
02.200	Gebüsch/ Hecken/ Gehölzsaum heimisch	1.025
06.220	Pferdeweide (ohne Obstgehölze)	3.247
03.111	Streuobst (mit Unternutzung – Pferdeweide)	4.010
09.151	Artenarmer Saum	200
09.123	Ruderalflur	70
10.510	Asphalt incl. Bankett (Schotter)	430
11.221	Reit-/ Longierfläche	1.175
		10.090 m ²
04.110	Laubbaum heimisch (Außerhalb STO)	(35 m ²)

Tabelle 2: Flächenübersicht Biotoptypen

Im Rahmen der faunistischen Kartierung zum Bebauungsplan wurde das Gebiet an acht Terminen begangen (siehe Tabelle 1). Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen stand hierbei die Untersuchung folgender Tiergruppen im Vordergrund:

- Vögel (flächenhaft, Linientaxierung, Revierkartierung)
- Reptilien (langsames Abgehen geeigneter Lebensraumstrukturen – Sonnenplätze, Saumstrukturen)
- Tagfalter (Flächenhafte Untersuchung: Sichtbeobachtung/ Kescherfang der vorhandenen Saum-/ Grünlandstrukturen)
- Fledermäuse (Detektorbegehungen, Endoskopkamerauntersuchung betroffener Höhlenbäume als potenzielle Ruhe-/ Fortpflanzungsquartiere im Gebiet).

Vögel

Folgende Vogelarten konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes (Geltungsbereiche incl. angrenzender Biotopstrukturen) nachgewiesen werden.

Deutscher Artname (Kürzel)	Wissenschaftl. Artname	RL HE 2014 D 2016 BArtschV	Erhaltungszustand Hessen	Status
Amsel (A)	<i>Turdus merula</i>	-	günstig	B
Bachstelze (Ba)	<i>Motacilla alba</i>	-	günstig	B
Blaumeise (Bm)	<i>Parus caeruleus</i>	-	günstig	B
Buchfink (B)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	günstig	B
Buntspecht (Bsp)	<i>Dendrocopus major</i>	-	günstig	NG

Tabelle 3: Übersicht der nachgewiesenen europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher Artname (Kürzel)	Wissenschaftl. Artname	RL HE 2014 D 2016 BArt- schV	Erhaltung- zustand Hessen	Status
Eichelhäher (Ei)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	günstig	NG
Gartengrasmücke (Gg)	<i>Sylvia borin</i>	-	günstig	B
Gartenrotschwanz (Grs)	<i>Phoenicurus phoeni- curus</i>	2/V	schlecht	B
Goldammer (Ga)	<i>Eberiza citrinella</i>	V / -	unzureichend	B
Grünfink (Gf)	<i>Carduelis chloris</i>	-	günstig	B
Grünspecht (Gsp)	<i>Picus viridis</i>	- §§	günstig	NG
Haussperling (Hsp)	<i>Passer domesticus</i>	V / V	unzureichend	B
Kohlmeise (Km)	<i>Parus major</i>	-	günstig	B
Klappergrasmücke (Kg)	<i>Sylvia curruca</i>	V/-	unzureichend	NG
Kleiber (KI)	<i>Sitta europaea</i>	-/ -	günstig	B
Mönchsgrasmücke (Mg)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	günstig	B
Neuntöter (Nt)	<i>Lanius collurio</i>	V/ -	unzureichend	B
Rabenkrähe (R)	<i>Corvus corone</i>	-	günstig	NG
Rauchschwalbe (Rs)	<i>Hirundo rustica</i>	3 / 3	unzureichend	NG
Ringeltaube (Rt)	<i>Columba palumbus</i>	-	günstig	B
Rotkehlchen (Rk)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	günstig	B
Rotmilan (Rm)	<i>Milvus milvus</i>	V/ - §§	unzureichend	NG
Singdrossel (Sd)	<i>Turdus pilaris</i>	-	günstig	B
Sommergoldhähnchen (Sgh)	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	günstig	NG
Sumpfmiese (Sm)	<i>Poecile palustris</i>	-	günstig	NG
Star (S)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-/ 3	günstig	B
Stieglitz (Sti)	<i>Carduelis carduelis</i>	V/-	unzureichend	B
Tannenmeise (Tm)	<i>Parus ater</i>	-	günstig	B
Trauerschnäpper (Trs)	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V/3	unzureichend	B
Waldbaumläufer (Wbl)	<i>Certhia familiaris</i>	-	günstig	NG
Zaunkönig (Zk)	<i>Troglodytes troglody- tes</i>	-	günstig	B
Zilpzalp (Zz)	<i>Phylloscopus truchi- lus</i>	-	günstig	B

Tabelle 4: Übersicht der nachgewiesenen europäischen Vogelarten im Untersu-
 chungsraum

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiese-
 nes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

RL (Rote Liste): HE (Hessen), D (Deutschland): V – Arten der Vorwarnliste, R – Arten mit geographi-
 scher Restriktion, 3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, 1 – vom Erlöschen bedroht, 0 – erloschen/
 Verschollen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): - besonders geschützt; §§ - streng geschützt

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 32 Vogelarten nachgewiesen, wovon 22 Arten als Brutvögel und weitere 10 Arten als Nahrungsgäste zu bezeichnen sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 8 Brutvogelarten nachgewiesen. Von diesen Arten befinden sich der Star in einem unzureichenden und der Gartenrotschwanz in einem schlechten Erhaltungszustand. Beide wurden im Bereich vorhandener Höhlenstrukturen (Stamm-/ Asthöhle) nachgewiesen. Alle weiteren, innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesenen Brutvogelarten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand und nutzen entweder hier vorhandene Nistkästen (Meisen) oder aber natürliche Gehölzvorkommen, wie den straßenparallelen Gehölzsaum als Fortpflanzungs-/ Ruhestätte. Die weiteren nachgewiesenen Brutvogelarten in einem unzureichenden Erhaltungszustand konnten v.a. im westlich angrenzenden Streuobstbereich nachgewiesen werden. Es handelt sich hierbei um Stieglitz, Goldammer sowie Trauerschnäpper. Der sich ebenfalls in einem unzureichenden Erhaltungszustand befindliche Haussperling wurde v.a. im Bereich des Siedlungsrandes aufgenommen.



Abbildung 17: Brutvögel im Untersuchungsgebiet



Abbildung 18: Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet

Während auch die randlich des Geltungsbereiches brütenden Vogelarten das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen, konnten Rotmilan, Rauchschwalbe, Bunt- und Grünspecht; Sommergoldhähnchen, Eichelhäher, Rabenkrähe, Waldbaumläufer, und Sumpfmeise als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet festgestellt werden (siehe Abb. 17).

Reptilien

Die gezielte Suche nach Reptilien an 5 Begehungsterminen ergab lediglich im Bereich des, im Süden befindlichen Waldrandes einen Nachweis einer Blindschleiche (*Anguis fragilis*).

Deutscher Art-name (Kürzel)	Art- Wiss. Artname	RL HE (2014)	RL D (2016)	BArtSchV
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	b

Tabelle 4: Ergebnisliste Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse konnte nicht belegt werden, ist allerdings aufgrund der potenziell geeigneten Habitatstrukturen entlang der östlichen Böschungsseite der asphaltierten Straße zum Sportplatz, nicht vollkommen auszuschließen.

Tagfalter:

Folgende Tagfalter konnten innerhalb einer viermaligen Begehung der Geltungsbereichsfläche nachgewiesen werden.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL HE (2014) D (2016) BArtschV
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	-
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	-
Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	-
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	-

Tabelle 5: Ergebnisliste Tagfalter

Im Bereich der Grünflächen und Saumstrukturen konnten somit nur allgemein, weithin verbreitete Falterarten nachgewiesen werden.

Fledermäuse

Im Zuge der Fledermausuntersuchung wurde das Untersuchungsgebiet einer 3-maligen Detektorbegehung unterzogen:

- 11.05.2022 (10°C; 21:45-22:45 Uhr)
- 28.07.2022 (26°C; 22:15 – 23:15 Uhr)
- 22.08.2022 (28 °C; 21:30 - 22:45 Uhr)

Zum Einsatz kamen die folgenden Untersuchungsgeräte: Batscanner Stereo – Fa. elecon, Echo Meter Touch 2 – Fa. Wildlife Acoustics, SSF-BatDetector – Fa. batec).

Im Rahmen der Biotopkartierung wurde an 3 Terminen mit Hilfe der Endoskop Kamera (Typ WIFI Endoskop _HD 1200P) zugängliche Höhlen-/ Spaltenquartiere an den vorhandenen Obstbäumen im Eingriffsbereich auf Fledermausbesatz hin untersucht.

Folgende Arten konnten hier nachgewiesen werden:

Deutscher Name	Art	Schutz EU	BArtSchV	Rote Liste		Erhaltungszustand		
				D	HE	HE	D	EU
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	IV	§§	*	3	+	+	+
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	IV	§§	D	-	o	+	n.b.
Kleiner Abendsegler	Nyctalis leisleri	IV	§§	D	2	o	o	n.b.
Großer Abendsegler	Nyctalis noctula	IV	§§	V		o	O	n.b.
Graues Langohr*	Plecotus austriacus	IV	§§	1	2	o	-	n.b.

Tabelle 6: Ergebnisliste Fledermäuse

§ besonders geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung (BNatSchG); §§: streng geschützte Art nach BArtSchV
 Rote Liste Status Deutschland (D)/ Hessen (HE): *: ungefährdet, D: Daten unzureichend, V: Vorwarnliste, G: Gefährdung anzunehmen, R: selten, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: ausgestorben
 Erhaltungszustand (EHZ): +: günstig, o: ungünstig bis unzureichend, -: ungünstig bis schlecht, n.B.: nicht bewertet
 Angaben nach BfN (2019), BNatSchG (2009), Hessen Forst FENA (2008, 2014), Kock & Kugelschäfer (1996), Meinig et.al. (2009);

*: mündl. Angaben aus laufendem Fledermausprojekt – Graues Langohr in Ober-Mockstadt (Institut für Tierökologie und Naturbildung 2021/2022)

Die genannten Arten nutzen das Plangebiet v.a. zur Jagd. Als Schwerpunkt der Jagdaktivität konnte hierbei die z.T. beleuchtete Straße zum Sportplatz ausgemacht werden. Hier lag die Kontaktanzahl im Schnitt zwischen 15-17 Kontakten, wobei die Zwergfledermaus, die mit Abstand häufigsten Kontakte zeigte, gefolgt von dem kleinen Abendsegler. Die Kontaktanzahl des großen Abendseglers belief sich auf wenige Kontakte. Einzelne Zwergfledermäuse wurden zudem in den westlich angrenzenden Streuobstbereichen nachgewiesen. In diesem Bereich wurde auch der einzelne Kontakt einer Mückenfledermaus nachgewiesen werden. Eine vermehrte Nutzung im Bereich des angrenzenden Streuobstbereiches oder aber im eigentlichen Plangebiet konnte nicht nachgewiesen werden.

Das graue Langohr konnte innerhalb der 3 Begehungstermine nicht nachgewiesen werden, doch ist eine Nutzung des Gebietes als Teil eines größer, zusammenhängenden Nahrungsgebietes wahrscheinlich. In Ober-Mockstadt ist eine Kolonie des Grauen Langohrs in der Kirche von Ober-Mockstadt bekannt. „Bei dem Quartier handelt es sich um das größte in Hessen und wird als Wochenstube und Winterquartier im ganzen Jahresverlauf von der Fledermäusen genutzt“.

Die Entfernung zwischen Kirche und Plangebiet liegt bei ca. 380-400 m. Eine Vielzahl verschiedener Strukturen, wie Siedlungsflächen und Gehölzriegel liegt zwischen dem Koloniestandort und dem Plangebiet.

Vom Boden aus erreichbare Spalten-/ Baumhöhlenquartiere wurden im Mai und Juli 2022 mit Hilfe einer Endoskopkamera (s.o.) auf Fledermausbesatz hin untersucht. Es konnte kein aktuell besetztes Quartier nachgewiesen werden. Aufgrund der Nutzung von Quartierverbunden ist dennoch eine vereinzelte Nutzung einer geeigneten Struktur als Sommerquartier nicht vollkommen auszuschließen (Einzelhangplatz).

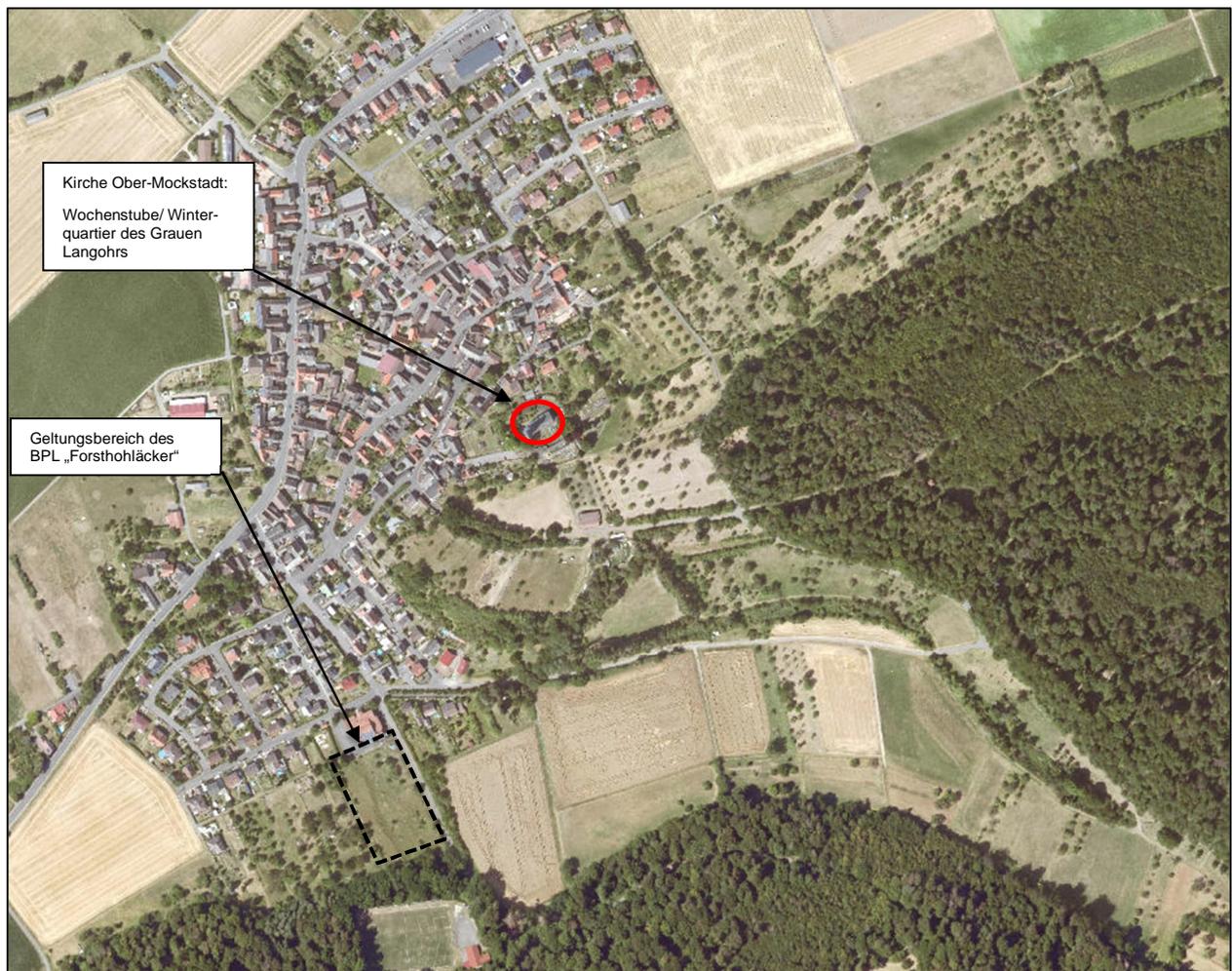


Abbildung 19: Lageplan der Wochenstube des Grauen Langohrs

Bestandsbewertung:

Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich an das Bürgerhaus angrenzend, im Bereich einer Pferdeweide, die in Teilen als Bewegungsfläche für Pferde genutzt wird. Letztere Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht, aufgrund der Trittbelastung und der Störeinträge als geringwertig zu bezeichnen. Randlich stehen hier fünf größere Obstbäume, die eine durchschnittliche Vitalität wie auch Höhlen-/ Spaltenquartiere aufweisen.

Insgesamt ist die Pferdeweide als durchschnittlich zu bewerten und weist neben Arten der frischen Wiesen und Weiden, im Bereich der Hangböschung auch einige Magerkeits- / Trockenheitszeiger auf. Bei der Fläche handelt es sich um einen Teilbereich der Fläche der alten Ziegelei von Ober Mockstadt.

Die Pferdeweidefläche östlich der bestehenden Hangkante, ist aufgrund der Anzahl vorhandener Obstbäume als Streuobstbereich zu bezeichnen. Insgesamt stehen hier 15 Obstbäume. Die Vitalität, sowie das Alter der Obstgehölze sind sehr unterschiedlich. Während zwei ältere Exemplare, und 3 mittelalte Obstbäume eine mäßig gute Vitalität aufweisen, sind fünf Bäume bereits vollkommen abgängig oder weisen einen hohen Anteil stehenden Totholzes auf. Die Bäume weisen alle Höhlen- / Spaltenquartiere auf, die z.T. durch Vögel als Fortpflanzungs- / Ruhestätte genutzt wurden. Hinzu treten vier Jungpflanzungen. Der genannte Streuobstbestand ist insgesamt als sehr lückenhaft zu bezeichnen. Weite Teile des Streuobstbestandes, wie auch einzelne Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt und erfahren eine Ergänzungspflanzung.

Die Gehölze, wozu auch der straßenbegleitende Gehölzsaum zu zählen ist, nehmen insgesamt eine Vielzahl ökologischer Funktionen, wie z.B. Bereicherung des Landschaftsbildes/ Strukturbereicherung, und Lebensraum und Teillebensraum für Tier- und Pflanzenarten war. Daneben bieten die Flächen auch Nahrungsangebot, Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten, wie auch Ansitz- und Singwarten für einzelne Vogelarten. Höhlenbäume besitzen in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung und werden im vorliegenden Fall v.a. von Vögeln als Ruhe- / Fortpflanzungsquartiere genutzt. Eine konkrete Nutzung durch Fledermäuse konnte nicht belegt werden, ist aber als temporäres Tagesquartier nicht vollkommen auszuschließen.

„Die Überbauung durch das Feuerwehrhaus und den Parkplatz reduzieren die grundsätzlich zur Verfügung stehende Lebensraumfläche des Grauen Langohrs, allerdings ist der Flächenumfang nicht so groß, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu verursachen. Die individuellen Nahrungshabitate eines Langohrweibchens sind mehrere Hektar groß, die beiden überbauten Flächen liegen etwa bei ca. 0,25 ha.“ (Dietz, 2023)

2.1.6 Landschaft

Die folgenden Aussagen zum Plangebiet lassen sich in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ aufstellen:

- Das Änderungsgebiet liegt im Naturraum „Westlicher Unterer Vogelsberg“
- Das Gebiet fällt in Form einer ca. 3 m hohen Böschung von West nach Ost ab
- Das Gebiet weist einige strukturierende Gehölze auf (Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz, Solitärgehölze)
- Südlich durch Waldstreifen getrennt schließt der Sportplatz von Ober-Mockstadt an

- Lage am Ortsrand
- Überörtliche Radrouten und sonstige weitere Freizeiteinrichtungen sind durch die Planung nicht betroffen.

2.1.7 Mensch und Gesundheit

Die folgenden Aussagen zum Plangebiet lassen sich in Bezug auf das Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ aufstellen:

- Lärmvorbelastungen durch Sportplatz (-zufahrt), Bürgerhaus (-gastronomie)
- Keine emittierenden Gewerbebetriebe im Umfeld.

2.1.8 Kultur und sonstige Sachgüter

Die folgenden Aussagen zum Plangebiet lassen sich in Bezug auf das Schutzgut „Kultur und sonstige Sachgüter“ aufstellen:

- Keine Hinweise auf Vorhandensein von Bodendenkmälern oder kulturhistorischen Landschaftselementen.

2.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Planung sind durch Versiegelung und Überbauung sowie Grünflächengestaltung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für das geplante Feuerwehrhaus bzw. der Parkplatzfläche folgende Auswirkungen zu erwarten.

2.2.1 Schutzgebiete / Geschützte Biotope

Durch das geplante Feuerwehrhaus, sowie die Anlage eines Behelfsparkplatzes, kommt es zu einem Verlust von ca. 2.850 m² Streuobstwiesenfläche (geschütztes Biotop nach § 25 HeNatG). Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG dar. Die betroffenen Streuobstflächen weisen einen sehr lückigen Bestand an Obstbäumen auf. Durch die geplante Maßnahme kommt es lediglich zu einem Entfall von max. 5 größeren Obstgehölzen, einem jüngeren Obstbaum, so einem bereits abgängigen Obstbaum. Alle weiteren Obstgehölze werden innerhalb des Geltungsbereiches zum Erhalt festgesetzt und die momentan stark lückigen Bestände im Rahmen der Ausgleichsplanung durch Ersatzpflanzungen sinnvoll ergänzt. Die vorhandenen Jungpflanzungen können aufgrund ihres geringen Alters noch fachgerecht umgesetzt werden. Durch geeignete Vermeidungs-/ Ersatzmaßnahmen ist der entstehende Konflikt aufzulösen.

Westliche der bestehenden Hangkante, sowie auf einer externen Ausgleichsfläche werden zudem neue Streuobstflächen mit heimischen, Hochstammobstbäumen angelegt.

Ein Verstoß gegen § 30 BNatSchG liegt dennoch nicht vor, da die momentan stark lückigen Bestände im Rahmen der Ausgleichsplanung durch Ersatzpflanzungen sinnvoll ergänzt werden und zusätzlich eine Neuanlage von Streuobst in unmittelbarer Nähe auf einer Fläche von 1.300 m² erfolgt. Somit können die Beeinträchtigungen im Sinne einer Ausnahme (§ 30 Abs. 3 BNatSchG) ausgeglichen werden. Die Erteilung der biotopschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend in Aussicht gestellt.

Im Zuge der Planung sind die Auflagen/ Vorgaben im Zusammenhang mit den Wasserschutzgebieten einzuhalten.

Das FFH Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau“ und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Auengebiet Wetterau“ liegen in > 900 m Entfernung und sind sowohl durch die Ortslage Ober-Mockstadt wie auch die B 275 vom Plangebiet getrennt. Somit kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele der aufgeführten Schutzgebiete.

2.2.2 Boden

Durch die vorliegende Planung kommt es zu:

- einem dauerhaften Verlust des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Umlagerung, Vermischung, Verdichtung, Vegetationsänderung
- einem Verlust von bisher unversiegelter landwirtschaftlich genutzter Fläche durch teilweise Versiegelung und Verdichtung.

Auf Grund der geringen Flächengröße des Eingriffs (ca. 2.850 m²), der Begrenzung der Versiegelung, der naturnahen Gestaltung von einzelnen Teilflächen, sowie der Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (wasserdurchlässige Flächenbefestigungen, Dachbegrünung, Gehölzerhalt, wo es die Baumaßnahme zulässt) ist der Eingriff in den Bodenhaushalt vertretbar.

Diese Auswirkungen stellen lediglich einen geringen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG und des BImSchG dar.

2.2.3 Wasser

Durch die vorliegende Planung kommt es zu:

- einer geringfügigen Reduzierung der Grundwasserneubildung im Zuge der Neuversiegelung

- einer natürlichen Wasserrückhaltung, Minderung des Wasserabflusses durch die Etablierung extensiv genutzter Gründächer im Bereich der geplanten Haupt-/ Nebengebäude
- einer mögliche Grundwasserverschmutzung
- einer Rückhaltung von Niederschlagswasser aus angrenzenden Flächen.

Insgesamt ergibt sich hinsichtlich des Schutzgutes Wasser, unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben/ Auflagen der betroffenen Wasserschutzgebiete, und unter Einhaltung geplanter Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen (geringe Flächenversiegelung, Versickerung auf den Grundstücken, geplante Wasserrückhaltung in Teilbereichen) eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Diese Auswirkungen stellen einen geringen Konflikt mit den Zielen des BImSchG, WHG und des BauGB dar.

2.2.4 Klima / Luft

Durch die vorliegende Planung kommt es zu:

- einem sehr geringen Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen
- einer geringfügigen Veränderung des Kleinklimas, die für die Frischluftversorgung von Ober-Mockstadt nicht relevant ist
- einer Begünstigung des Kleinklimas im Planungsraum durch die Etablierung von extensiv genutzten Gründächern
- keiner nennenswerten Erhöhung der Luftschadstoffbelastung durch temporären Feuerwehrbetrieb. Die Anfahrt zum vorhandenen Sportplatz findet keine Veränderung.

Insgesamt ergibt sich hinsichtlich des Schutzgutes Klima, aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahme eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Diese Auswirkungen stellen einen geringen Konflikt mit den Zielen des BImSchG und des BauGB dar.

2.2.5 Fauna / Flora

Durch die vorliegende Planung kommt es zu:

- einem Verlust bzw. einer Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen (hier: Verlust einer Bewegungsfläche für Pferde, lückige Streuobstfläche, Verlust von max. 5 Obstbäumen, Verlust von Fortpflanzung-/ Ruhestätten)
- einer Erhaltung vorhandener Obstbäume sowie Ersatz- und Ergänzungspflanzungen innerhalb der vorhandenen lückigen Streuobstbestände

- einer Neuanlage einer Streuobstwiese
- einem • einer • einem geringfügigen Verlust potenzieller Lebens- und Nahrungs-
räume für Vögel und Fledermäuse
- temporären Störeinflüsse auf vorhandenen Biotopstrukturen.

Der teilweise Entfall vorhandener Streuobstbestände, wird durch die Neuanlage von Streuobstflächen kompensiert.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden durch eine artenschutzrechtliche Prüfung geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen festgelegt, so dass es im Rahmen der Planung nicht zu einem Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kommt.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten acht Arten als Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden (Amsel, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Blau-
meise, Zilpzalp, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz und Star). Bis auf den Gartenrot-
schwanz befinden sich alle genannten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand. Der
Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes ist als schlecht angegeben. In Hessen ist
die Art bereits als stark gefährdet (RL H 2) und in Deutschland in der Vorwarnliste (RL
D V) geführt. Der Star weist zwar einen günstigen Erhaltungszustand auf, ist aber in
Deutsch-land bereits als gefährdet (RL H 3) eingestuft.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen wird ein Eintre-
ten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG für die Brutvögel
mit günstigem Erhaltungszustand innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen:

- Erhaltung des randlichen Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz
- Rodungen ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Anpflanzung von neuen Hochstamm-Obstbäumen pro entfallenden Obstbaum im Ver-
hältnis 1:2
- Anbringung von 5 Vogelnistkästen (Höhlenbrüter) zur Schaffung potenzieller Fort-
pflanzungs-/ Ruhequartiere.

Erhebliche Störungen der Arten sind durch das geplante Bauvorhaben nicht zu erwarten,
zumal die Frequentierung der Parkplatzfläche lediglich sehr sporadisch und die Lärm-/
Lichtemissionen der Feuerwehr/ bzw. des Feuerwehrhauses nur in den Einsatzzeiten
ergibt.

Aus der artenschutzrechtlichen Analyse konnten weiterhin als artenschutzrechtlich relevante Tierarten der Haussperling, Goldammer, Stieglitz, Neuntöter, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz und Star als Brutvögel mit unzureichendem/ schlechten Erhaltungszustand im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Ihr Vorkommen liegt, bis auf das des Stars und des Gartenrotschwanzes außerhalb des Geltungsbereiches. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung und Tötung), Nr. 2 (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) , sowie Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) BNatSchG kann für erstgenannten Arten nach der Prüfung (siehe auch Prüfbögen) ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme bilden hier lediglich der Gartenrotschwanz und der Star, die innerhalb des Geltungsbereiches im Bereich vorhandener Höhlenbäume als Reviervögel nachgewiesen werden konnten.

Durch die oben genannten Festsetzungen kann auch hier ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Zudem werden die relevanten Brutbäume von Star und Gartenrotschwanz weitestgehend zur Erhaltung festgesetzt. Bei den Nahrungsgästen, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden, kommt es durch die vorliegende Planung nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG.

Alle weiteren nachgewiesenen Vogelarten im Umfeld des eigentlichen Geltungsbereiches befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Auch hier kommt es nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt fünf Fledermausarten nachgewiesen (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Kleiner Abendsegler, großer Abendsegler, Graues Langohr). Der gesamte Untersuchungsraum wird von Fledermäusen genutzt. Während Zwergfledermaus und kleiner Abendsegler den Untersuchungsraum als Jagd-/ Nahrungsgebiet regelmäßig aufsuchen, handelt es sich bei dem Nachweis des großen Abendseglers und der Mückenfledermaus lediglich um einen Einzelnachweis, die auf sporadische Überflüge über das Gebiet hinweisen. Das Graue Langohr nutzt das Plangebiet im Rahmen einer weitläufigen Nahrungssuche. Winterquartiere konnten im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden. Eine potenzielle Nutzung einzelner kleinerer, geschützter Spalten als Sommerquartier ist dennoch nicht vollkommen auszuschließen.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen wird ein Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen:

- Rodung vorhandener Gehölze ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober – 28./29. Februar
- Überprüfung auf Fledermausbesatz unmittelbar vor Rodungsbeginn von Höhlenbäumen
- Anbringung von 5 Fledermauskästen zur Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten

- Extensive Dachbegrünung von Haupt- und Nebengebäude; auf diese Weise werden zusätzliche potenzielle Nahrungshabitatflächen (Insektenvorkommen) geschaffen.

Im Untersuchungsgebiet wurde die Zauneidechse als artenschutzrechtlich relevante Reptilienart zwar nicht unmittelbar nachgewiesen, doch ist ein Vorkommen nicht vollständig auszuschließen. Geeignete Habitatstrukturen für ein potenzielles Vorkommen der Art sind v.a. die östlichen, besonnten Böschungsbereiche der Straße zum Sportplatz. Durch die Festsetzung folgender Vermeidungsmaßnahmen ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen:

- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer möglichen Einwanderung durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (eingegrabener Reptilienzaun)
- Begleitung von Tiefbauarbeiten in Bereichen mit potenziellem Vorkommen der Zauneidechse durch eine qualifizierte Person (Ökologische Baubegleitung).

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

2.2.6 Landschaft

Durch die vorliegende Planung kommt es zu einer Bebauung bisher un bebauter Flächen. Durch die Kleinflächigkeit des geplanten Feuerwehrhauses auf der einen Seite, wie aber auch der Anlage neuer umfangreicher Obstbaumanpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches, kommt es nicht zu einer gravierenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Fernwirkungen sind ausgeschlossen.

2.2.7 Mensch und Gesundheit

Eine Lärmbelastung geht im Zuge der Planung lediglich im Rahmen der ausrückenden Feuerwehr aus. Hier wiegt allerdings der Nutzen einer modernen, lebensrettenden Feuerwehr die kurzzeitige Lärmbelastung auf. Die Schaffung eines Parkplatzes für den Waldsportplatz dient einer gelenkten verkehrlichen Ordnung im Bereich der Straße zum Sportplatz bzw. der hier befindlichen Seitenstraßen. Eine Mehrbelastung zum jetzigen Status quo ist in diesem Zusammenhang nicht anzunehmen.

2.2.8 Kultur und sonstige Sachgüter

Nicht betroffen.

2.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Planung sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf verbal argumentativer Weise bzw. in einer flächenmäßigen Gegenüberstellung von Eingriffs-/ Ausgleichsflächen. Der Verlust von Teilbereichen vorhandener Streuobstflächen (stark lückiger, wenig vitaler Bestand) wird durch einen funktionalen Ausgleich im Verhältnis 1:2 erbracht.

Innerhalb des Geltungsbereiches		Fläche (m ²)
A 1	Anlage einer Streuobstfläche in Ergänzung vorhandener Streuobstflächen Die Maßnahme stellt eine sinnvolle Ergänzung vorhandener Streuobstbestände dar und dient zudem als Puffer der deutlich tiefer gelegenen „Eingriffsflächen“ zu den westlich befindlichen Streuobstflächen. Der Pflanzabstand der heimischen Hochstammbäume sollte ca. 10 m betragen. Die Gehölze werden auf Lücke bepflanzt. Die Grünlandnutzung ist als extensive Grünlandnutzung zu gewährleisten (2 x jährliche Mahd, 1. Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni, mit Mähgutabtransport oder aber extensive Beweidung). Der Einsatz von Düngern und Pestiziden hat hier zu unterbleiben.	2.858
A 2	Anlage einer dichten Vogelschutzhecke/ Ergänzungspflanzung Streuobst Südlich an das Gelände der Feuerwehr ist eine 5 m breite, dichte Hecke aus heimischen Baum-/ Straucharten zu pflanzen. Zur Verwendung kommen ausschließlich heimische, standortgerechte Arten, die in der textl. Festsetzung aufgeführten Pflanzlisten. Auf der restlichen Fläche werden in Ergänzung vorhandene hochstämmige Obstbäume gepflanzt. Die Grünlandunternutzung erfolgt analog A 1.	719 (davon 250 Vogelschutzhecke und 469 Ergänzungspflanzung)
A 3	Ergänzungspflanzung Streuobst/ Anlage eines Blühstreifens Die hier vorhandenen Obstgehölze werden zum Erhalt festgesetzt. Darüber hinaus werden weitere hochstämmige Obstbäume in Ergänzung gepflanzt. Die Grünlandunternutzung erfolgt analog A 1. Am nördlichen Rand der Fläche ist ein 5 m breiter Blühstreifen unter Verwendung eines entsprechenden Regiosaatgutes (z.B. Rieger-Hofmann) anzulegen. Die Fläche ist 1 x im Jahr zu mähen (Februar).	677
SUMME		4.254

Tabelle 7: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Externe Ausgleichsfläche		Fläche (m ²)
A 4	<p>Ergänzungspflanzung Streuobst</p> <p>Die hier vorhandenen Obstgehölze werden zum Erhalt festgesetzt. Darüber hinaus werden weitere hochstämmige Obstbäume in Ergänzung gepflanzt (s.o.). Die Grünlandunternutzung erfolgt analog A 1.</p> <p>Die Fläche weist eine besondere Eignung nicht zuletzt auf Grund der optimalen Lage im Zusammenhang mit dem unmittelbar angrenzenden Grauen Langohr Vorkommen.</p> <p>Lage der externen Ausgleichsfläche (Pz. 394, Flur 1, Gemarkung Ober-Mockstadt)</p>	1.274
		
SUMME Ausgleichsflächen		5.528

Tabelle 7: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Folgende Tabelle stellt eine Flächengegenüberstellung Eingriff/ Ausgleich dar:

Eingriffsflächen		Ausgleichflächen	
Feuerwehrhaus	1.972 m ²	2.858 m ²	Neuanlage Streuobst in Ergänzung vorhandener Streuobstbestände (A1)
Ext. Dachbegrünung	986 m ²	1.146 m ²	Flächenmäßige Ersatz-/ Nachpflanzung hochstämmiger Obstbäume (z.T. A2 und z.T. A 3) incl. eines 5 m breiten Blühstreifens im Bereich A 3
Befestigte Nebenflächen	789 m ²	859 m ² (keine Ausgleichsfläche)	Spielplatzfläche: hier werden mögliche Spielgeräte in vorhandene Wiese gesetzt. Erhalt vorhandener Obstbäume, Ergänzungspflanzung möglich. Störwirkungen bereits durch Bürgerhaus.
Freiflächen/ Grünflächen	197 m ²		
Parkplatz	1.062 m ²	1.274 m ²	Externe Ausgleichsfläche (E1): Anlage bzw. Ergänzungspflanzung in direkter räumlicher Verbindung vorhandener Streuobstflächen.
Straßenverbreiterung	260 m ²	250 m ²	Neuanlage einer dichten Vogelschutzhecke (z.T. A 2)
SUMME	5.266 m ²	5.528 m ²	

Tabelle 8: Flächengegenüberstellung Eingriffs/Ausgleichs

Der Eingriff, der durch das geplante Feuerwehrhaus und den Parkplatz entsteht, kann durch die Umsetzung der o.g. Ausgleichsmaßnahmen sowie die Berücksichtigung der Vielzahl an Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen (siehe Kapitel 2.4) als ausgeglichen bezeichnet werden.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der Bauleitplanung werden folgende Festsetzungen getroffen, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegenwirken.

- Minimierung der Neuversiegelung im Bereich des geplanten Feuerwehrhauses
- Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Einsatz wasserdurchlässiger Baustoffe oder Bauteile
- Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit von Grundstücksteilen
- Anlage des Behelfsparkplatzes als Schotterrasenfläche
- Extensive Dachbegrünung von Haupt- und Nebengebäuden des geplanten Feuerwehrhauses
- Festsetzung von Zisternen und Brauchwassernutzung
- Rückführung von Niederschlagswasser in den Wasserkreislauf, soweit dies aus wasserrechtlicher Sicht sinnvoll und zulässig ist durch Anlage einer Regenrückhaltefläche.
- Festsetzungen von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen und zur Kompensation.
- Festsetzung zur maximalen Erhaltung vorhandener Bäume
- Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz wird zur Erhaltung festgesetzt
- Ersatzpflanzung von Obstbäumen im Verhältnis 1:2
- Ergänzungspflanzungen von Obstbäumen im Bereich vorhandener Streuobstflächen
- Rodung ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Überprüfung vor Fällung von Höhlenbäume auf Fledermausbesatz
- Anbringung von insgesamt 9 Nistkästen für Vögel (5Höhlen-/ 2 Halbhöhlenbrüter, 2 Starenkästen)
- Anbringung von 5 Fledermauskästen
- Zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung und Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Brutsaison von Vögeln.
- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung, keine Beleuchtung des Parkplatzes und keine dauerhafte Beleuchtung des Feuerwehrhauses
- Um sicherzustellen, dass keine Bodendenkmäler beeinträchtigt und/oder zerstört werden, wird im Bebauungsplan auf das Erfordernis hingewiesen, dass bei Erdarbeiten ggf. auftretende Bodenfunde unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen sind.

- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer möglichen Einwanderung von Zauneidechsen durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (eingegrabener Reptilienzaun).
- Begleitung der Tiefbauarbeiten in Bereichen mit potenziellem Vorkommen der Zauneidechse durch eine qualifizierte Person (Ökologische Baubegleitung)
- Festsetzung von internen und externen Ausgleichsmaßnahmen (siehe Tabelle 7)
- Die Ge- und Verbote der Schutzverordnung des Heilquellenschutzgebietes sind im Rahmen bei Bauanträgen zu berücksichtigen, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- Identifizierung und Sicherung wertvoller, empfindlicher und / oder nicht benötigter Bodenflächen während der Bauphase.
- Wiederherstellung baulich temporär genutzter Bodenflächen.
- Fachgerechte Verwertung von Bodenaushub (getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden, Vermeidung von Vernässung und Verdichtung, Wiedereinbau)
- Vermeidung stofflicher Belastungen des Bodens und des Grundwassers bei den Bauausführungen
- Die im Bereich der Parkplatzfläche zu erhaltenden Bäume sind durch geeignete Baumschutzmaßnahmen dauerhaft zu sichern.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Prüfverfahren

Im Rahmen der Umweltprüfung (auf Bebauungsplanebene) werden folgende Verfahren angewendet:

- Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Kompensationsverordnung (KV)
- Artenschutzprüfung gemäß Leitfaden „Artenschutz in Hessen“.

Darüber hinaus wurden die gängigen Grundlagendaten aus dem Geoportal Hessen ausgewertet (z.B. Bodenviewer, Natureg, WRRL-Viewer etc.)

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB soll die Kommune überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Dies dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen. Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten zudem die Behörden die Kommune, wenn nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Planung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Da von der Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen, sind unter Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen gesonderte Monitoringmaßnahmen nicht erforderlich.

3.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Ranstadt plant im Ortsteil Ober-Mockstadt den Neubau eines Feuerwehrhauses. Auf Grund der baulichen und sicherheitstechnischen Defizite des bestehenden Feuerwehrhauses in Ober-Mockstadt ist ein Neubau zwingend erforderlich. Im Vorfeld der Planung erfolgte eine Überprüfung von vier verschiedenen Standorten. Der für den Neubau des Feuerwehrhauses am besten geeignete Standort befindet sich im Anschluss des Bürgerhauses von Ober Mockstadt, zwischen diesem und dem Sportplatz von Ober-Mockstadt.

Die Umweltauswirkungen wurden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes geprüft.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Qualitativen Schutzzone D des Heilquellenschutzgebietes Bad Salzhausen. Die Ver- und Gebote der Schutzgebietsverordnung finden Beachtung. Gefährdungspotenziale für eine Beeinträchtigung des Grundwassers sind nicht gegeben.

Bei der, innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Streuobstfläche, handelt es sich um einen nach § 25 HeNatG geschützten Biotoptyp. Da es zu einem Verlust einer Teilfläche dieses Biotopes durch die geplante Maßnahme kommt, ist ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung zu stellen. Der Verlust eines Teils der Streuobstfläche wird in einem Flächenverhältnis 1:2 ausgeglichen, z.T. innerhalb des Geltungsbereiches, z.T. außerhalb auf einer externen Ausgleichsfläche.

Das Vorhaben führt unter Beachtung von Vermeidungs-/ Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Vögel, Reptilien und Fledermäusen zu keinem Eintritt eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG. Die innerhalb des Eingriffsbereichs liegenden Biotoptypen weisen eine mittlere ökologische Wertigkeit auf. Der Eingriff wird über die Hinzunahme einer externen Ausgleichsfläche vollständig ausgeglichen.

Aufgrund der Beachtung festgesetzter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf der einen Seite und der geringen bodenfunktionalen Gesamtbewertung auf der anderen Seite ist in der Summe keine Verschlechterung der Bodensituation gegeben.

Das Vorhaben führt nach fachlicher Einschätzung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der klimatischen Bestandssituation.

Aufgrund der Lage des Plangebietes, sowie der Festsetzung von Gehölzanpflanzungen zur Eingrünung führt die geplante Bebauung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Überschreitungen von Lärmorientierungswerten zu erwarten. Altablagerungen oder Altlasten sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Es sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter betroffen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans sind unter Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft feststellbar.

3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen

- Bundesamt für Naturschutz (Stand: 06/2010): Informationsplattform www.biologischesvielfalt.de.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Wiesbaden, 2. Fassung Mai 2011.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand: 08/2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, www.umweltministerium.hessen.de

- HMUELV (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.
- Klausing, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.
- Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV) vom 26.10.2018.

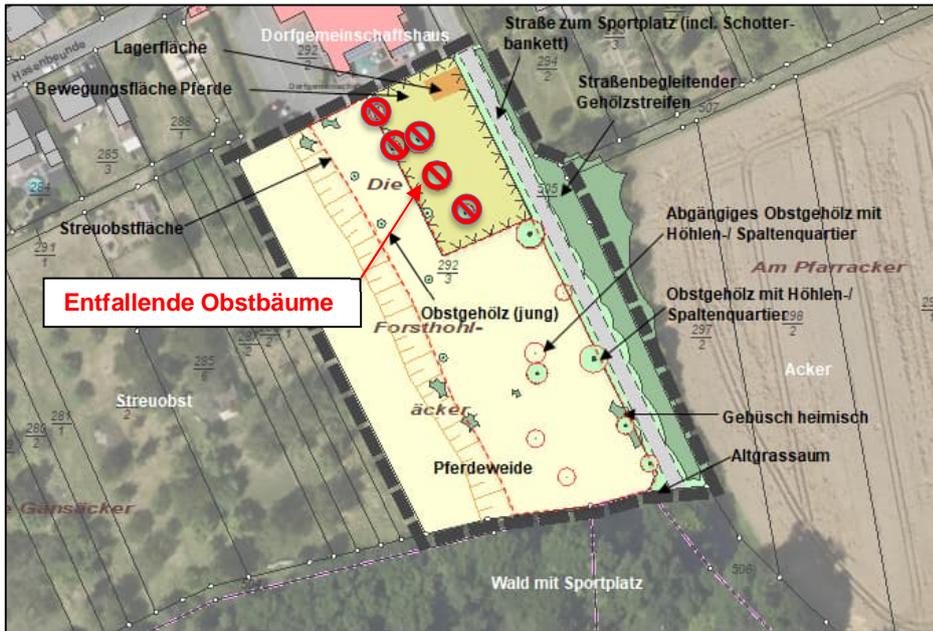
Weitere verwendete Onlinequellen bzw. Kartenserver:

- Geoportal.hessen.de
- Bodenviewer.hessen.de
- Gruschu.hessen.de
- Natureg.hessen.de
- WRRL.hessen.de

Anlage

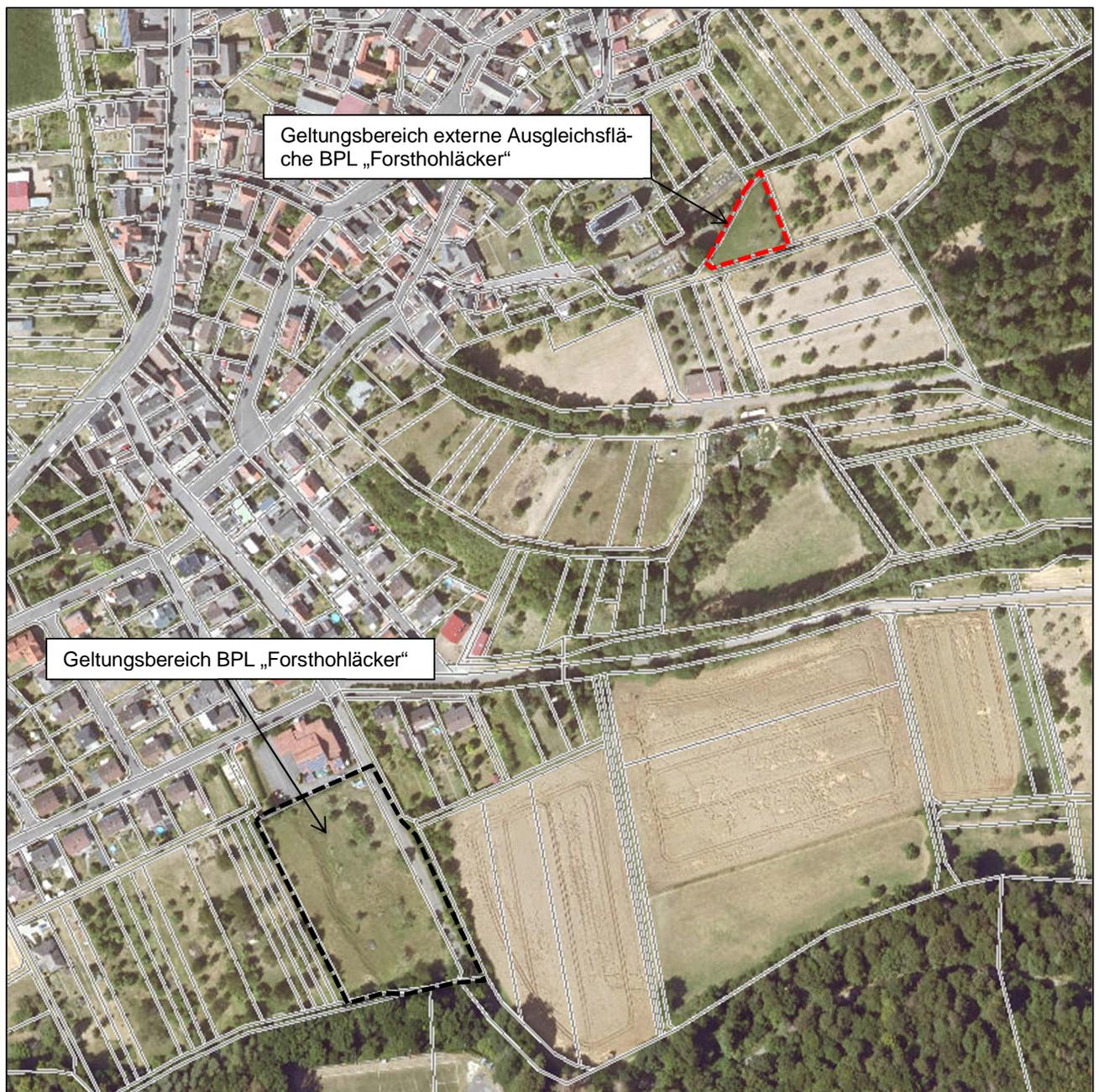
Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Vorgaben des § 25 HeNatG i.V.m.
§ 30 BNatSchG

Durch die Aufstellung des Bebauungsplan „Forsthöhlacker“ im Ortsteil Ranstadt / Ober-
Mockstadt, kommt es zu einem Verlust von ca. 2.800 m² Streuobstfläche.



Insgesamt werden 5 bestehende Obstbäume im Zuge der Planung gerodet. Die restlichen Bäume werden zum Erhalt festgesetzt und durch umfassende Ergänzungspflanzung in den bestehenden Streuobstbeständen bzw. Neuanlage von Streuobst in einem Verhältnis von ca. 1:2 kompensiert.

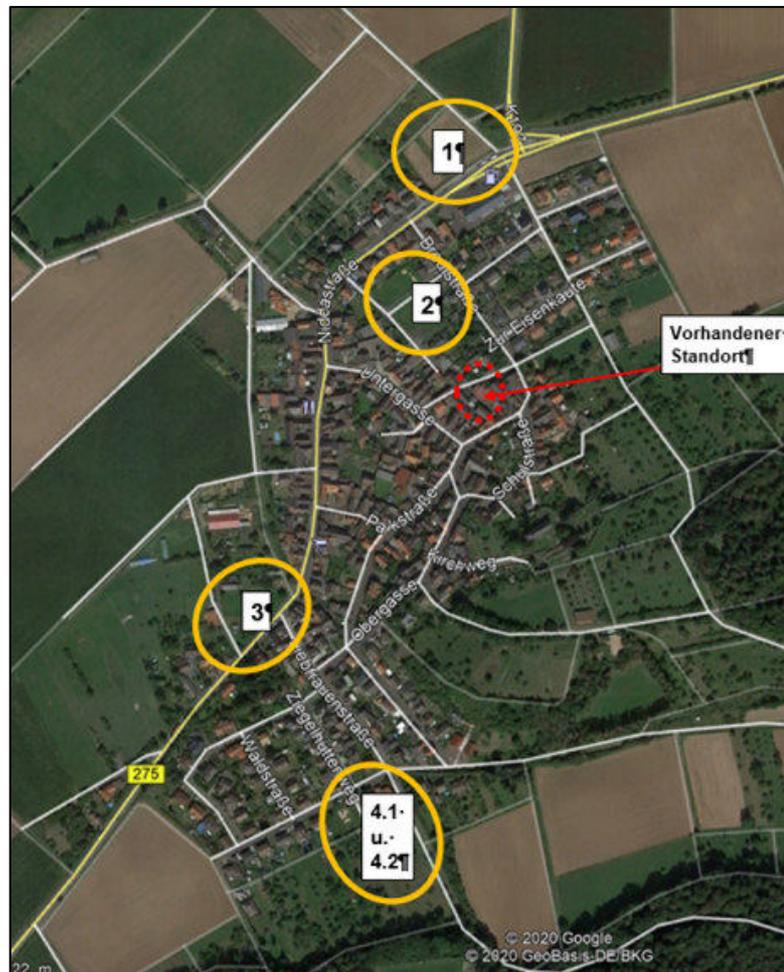
Der Ausgleich des Verlustes der o.g. Streuobstflächen, erfolgt sowohl innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, wie auch durch die Hinzunahme einer externen Ausgleichsfläche in Ober Mockstadt. Diese Fläche zeichnet sich als besonders geeignet aus, da sie im Verbund eines umfangreichen Streuobstbestandes, östlich/ südöstlich der Ortslage Ober-Mockstadt, in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Grauen Langohr Vorkommen sich befindet. Die auf der Fläche befindlichen wenigen Obstgehölze werden zum Erhalt festgesetzt und durch weitere hochstämmige Obstbäume ergänzt.





Standortanalyse für den Neubau eines Feuerwehrhauses in Ranstadt / Ober-Mockstadt

-Schlussbericht-



Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg

Telefon: 0 64 21 / 304 989 - 0

Stand: November 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Rahmenbedingungen:	1
2.	Zeitplan	2
3.	Übersicht der geprüften Flächen	3
4.	Fazit.....	9



1. Rahmenbedingungen:

- Mit Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) wurden die hessischen Städte und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Nr. 1 dazu verpflichtet, in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung (BEP) zu erarbeiten. Der BEP orientiert sich an den örtlichen Erfordernissen um eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. Der BEP der Gemeinde Ranstadt ist am 14.08.2018 von der Gemeindevertretung verabschiedet und beschlossen worden.
- Das jetzige Feuerwehrhaus in Ober-Mockstadt weist erhebliche bauliche Mängel auf. Nach den derzeit geltenden Anforderungen an das Feuerwehrwesen sind Sanierungs- oder unumgängliche Erweiterungsmaßnahmen, aus mehreren Gründen an dem jetzigen Standort nicht durchführbar. Insofern ist der Neubau eines Feuerwehrhauses alternativlos.
- Gemäß DIN 14092-1 Feuerwehrhäuser - Planungsgrundlagen werden u. a. eine Fahrzeughalle für 2 Einsatzfahrzeuge (derzeit 1 Einsatzfahrzeug und 1 Mannschaftstransportfahrzeug), Schulungsräume, Umkleide sowie Werkstatt und Lagerflächen benötigt. Entwicklungsmöglichkeiten des Standortes sollen ebenfalls berücksichtigt werden (z. Bsp. Platz für ein drittes Einsatzfahrzeug).
- Stellplätze für ehrenamtliche Einsatzkräfte.

Flächenbedarf

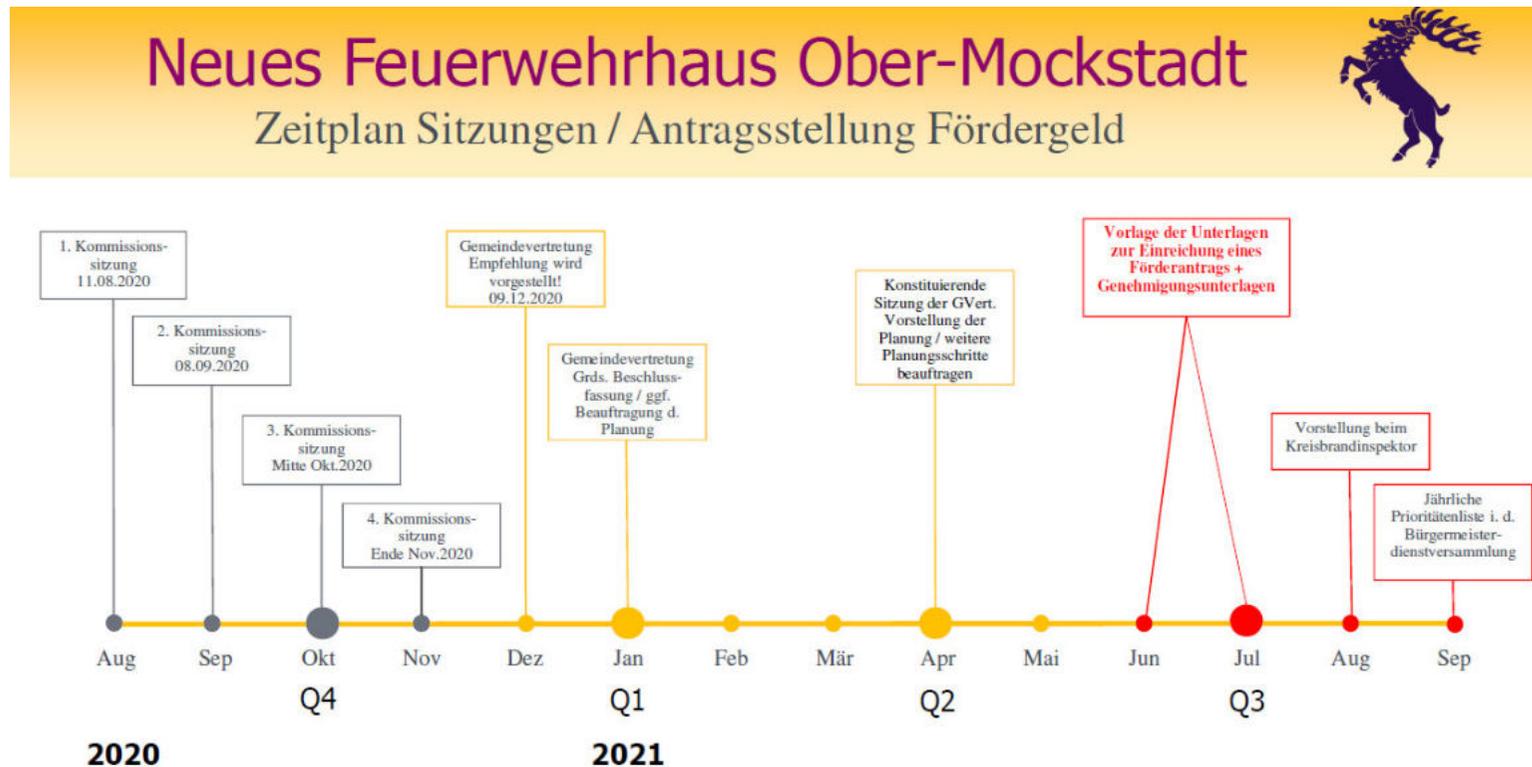
- Nutzfläche (Gebäude) Feuerwehr: ca. 500 - 800 m²
- Freifläche: ca. 400 - 600 m²
- Stellplätze, Erschließung und Aufstellfläche ca. 400 m²
- Gesamtflächenbedarf: ca. 1.200 - 1.800 m²

Für die Bereitstellung von Haushaltsmittel einhergehend mit der Beantragung von Fördergeldern sind zeitliche Abläufe zu koordinieren und eine politische Willensbildung einzuholen. Um eine transparente Entscheidungshilfe für die kommunalen Gremien zu schaffen, wurde eine autarke Kommission einberufen.

Die Zusammensetzung der Kommission bildeten Feuerwehrangehörige, Ortsbeiratsmitglieder sowie Fraktionsvorsitzende der kommunalen Parteien. Die Leitung wurde von Fr. Bgm. Cäcilia Reichert-Dietzel übernommen. Die Auswahl der Standortalternativen sowie die Erstellung der Bewertungsgrundlagen wurden dem Planungsbüro Vollhardt, in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung, übertragen. Zur weiteren Beratung fungierte das Architekturbüro Gierhardt.

2. Zeitplan

Nachfolgender Zeitplan sollte anhand der anstehenden Finanzierung und Bauplanung eingehalten werden. Die Zusammenstellung der Unterlagen zur Einreichung eines Förderantrages im Juni /Juli 2021 ist maßgeblich und bindend für den gesamten Planungsablauf.



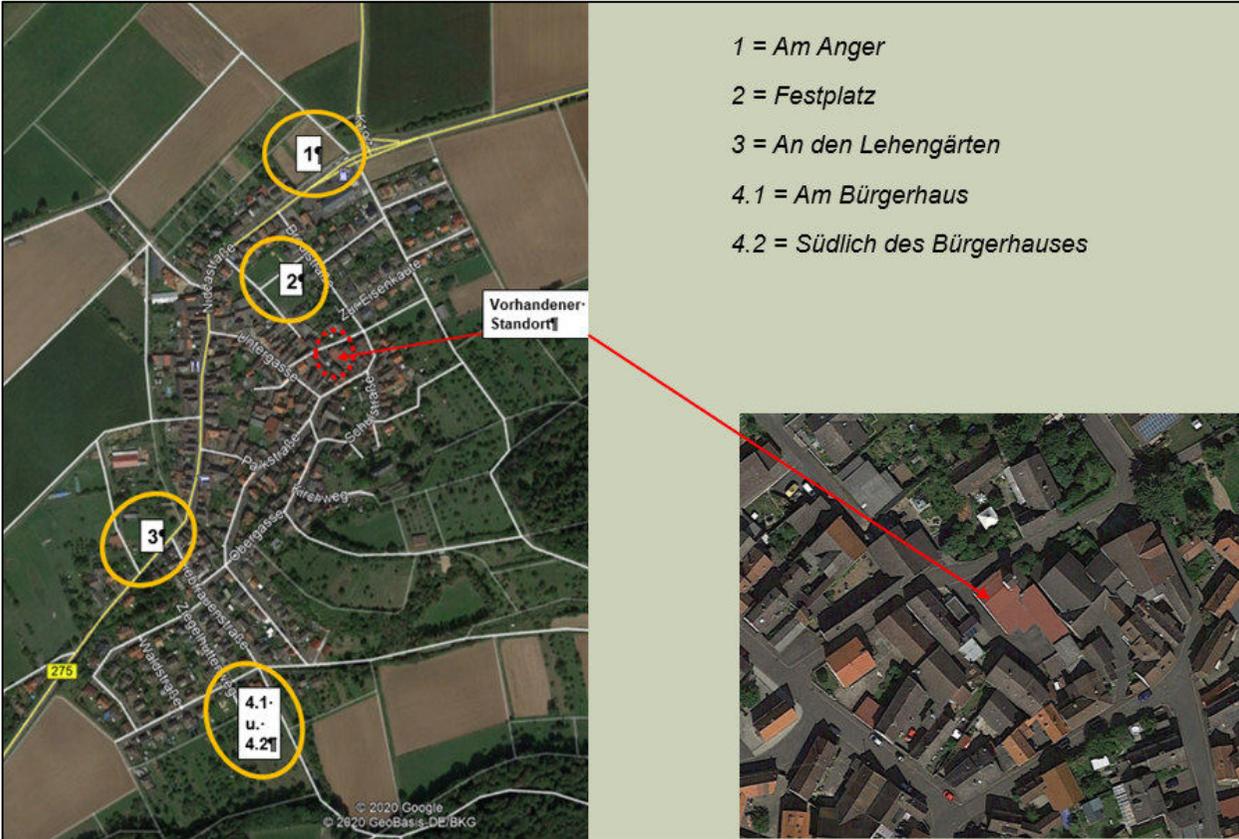
Die Kommissionssitzungen fanden am 11.08.2020, 08.09.2020 und 01.10.2020 statt. Niederschriften zu den Sitzungen, wurden seitens der Verwaltung erstellt.

Bereits in der letztgenannten Sitzung konnten sich die Kommissionsbeteiligten auf einen Standort einigen, der zwei bauliche Varianten beinhaltet. Insofern kann der Gemeindevertretung noch im Jahr 2020 eine Beschlussempfehlung zur weiteren Vorgehensweise vorgelegt werden.

3. Übersicht der geprüften Flächen

Die Standortanalyse wurde nach den Kategorien Planungsrecht, Besitzverhältnisse, Lage zum Ortskern und Verkehrsanbindung, Ver- und Entsorgung, Immissionsbelastung, Synergien, Kosten sowie Zeitfaktor für die bauliche Umsetzung, durchgeführt. Die einzelnen Kategorien wurden nochmals in mehrere Untertitel unterteilt, um damit einen möglichst umfangreichen Kriterienkatalog zu schaffen, der eine engmaschige Vergleichsweise ermöglicht.

Die nachfolgend abgebildeten Standorte wurden anhand einer Bewertungsmatrix mit einer Punkteskala bewertet. Dabei konnten 1-5 Wertpunkte für den jeweiligen Untertitel vergeben werden (1=nicht geeignet bis 5= sehr gut geeignet).



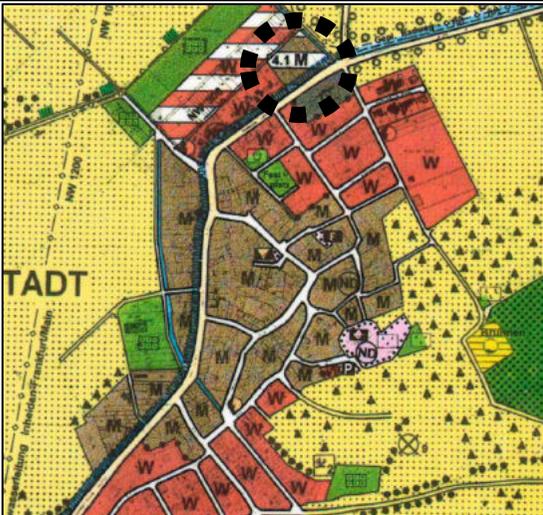
1 = Am Anger
2 = Festplatz
3 = An den Lehengärten
4.1 = Am Bürgerhaus
4.2 = Südlich des Bürgerhauses

Vorhandener Standort

© 2020 Google
© 2020 GeoBasis DE/BKG

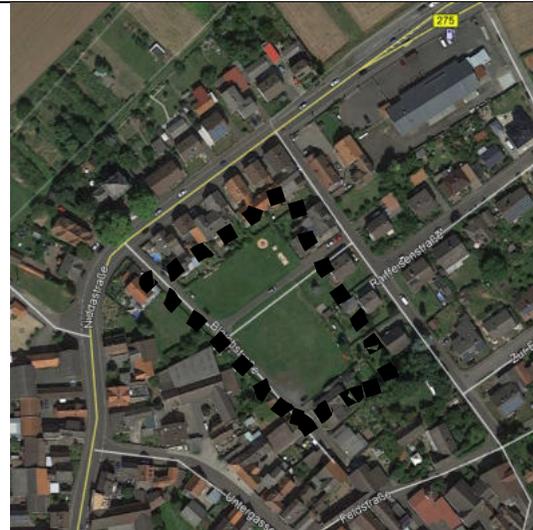
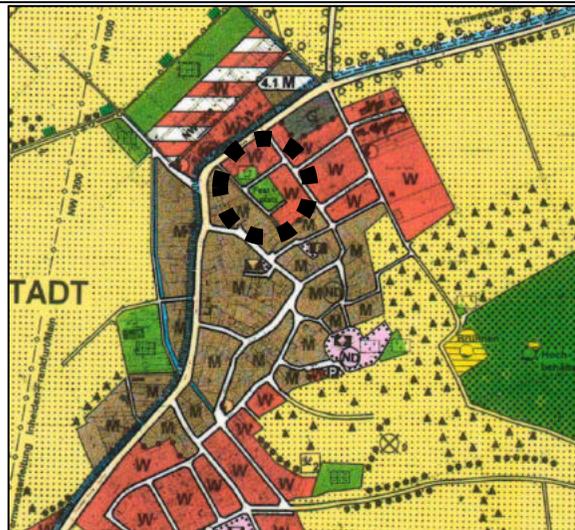
Alt warthe
Aem Nächsten zur Wehr

Vorhandener Feuerwehrstandort im alten Ortskern, ohne jedwede Freiflächen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie problematische Verkehrsanbindung



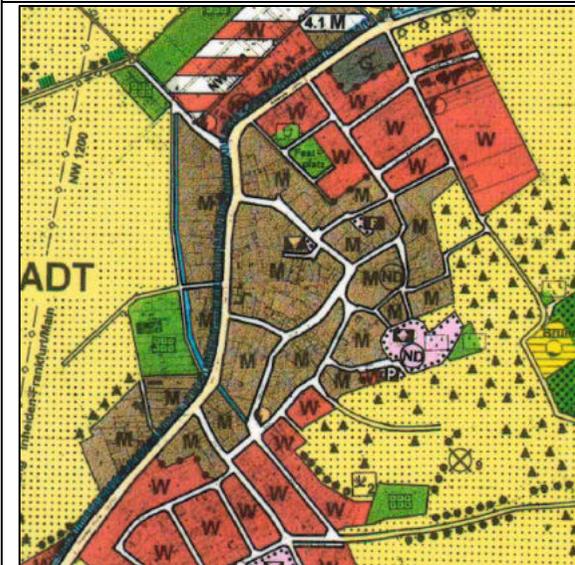
Standort: Am Anger

Kategorie:	Punkte:
▪ Planungsrecht	14
▪ Besitzverhältnisse	12
▪ Lage zum Ortskern und Verkehrsanbindung	15
▪ Ver-Entsorgung	19
▪ Immissionsbelastung	3
▪ Synergien	11
▪ Kosten	8
▪ Zeitfaktor für die bauliche Umsetzung	6
Gesamt:	88



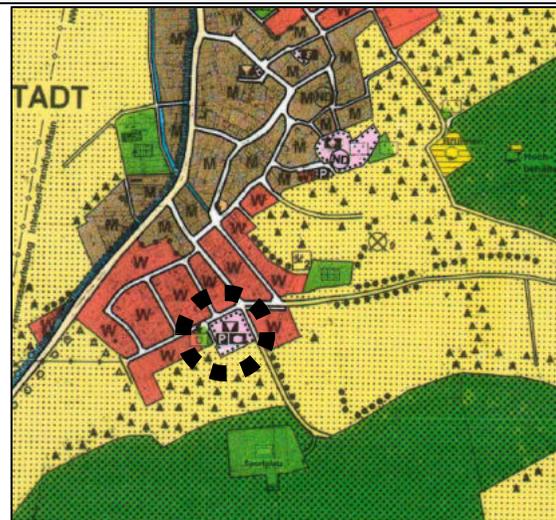
Standort: Festplatz

Kategorie:	Punkte:
▪ Planungsrecht	16
▪ Besitzverhältnisse	19
▪ Lage zum Ortskern und Verkehrsanbindung	15
▪ Ver-Entsorgung	16
▪ Immissionsbelastung	2
▪ Synergien	10
▪ Kosten	8
▪ Zeitfaktor für die bauliche Umsetzung	7
Gesamt:	93



Standort: An den Lehengärten

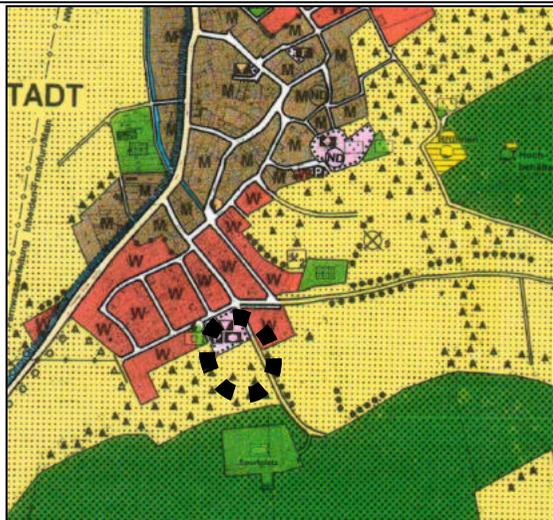
Kategorie:	Punkte:
▪ Planungsrecht	20
▪ Besitzverhältnisse	9
▪ Lage zum Ortskern und Verkehrsanbindung	17
▪ Ver-Entsorgung	18
▪ Immissionsbelastung	4
▪ Synergien	11
▪ Kosten	9
▪ Zeitfaktor für die bauliche Umsetzung	7
Gesamt:	95



Standort: Am Bürgerhaus

Kategorie:	Punkte:
▪ Planungsrecht	21
▪ Besitzverhältnisse	17
▪ Lage zum Ortskern und Verkehrsanbindung	18
▪ Ver-Entsorgung	21
▪ Immissionsbelastung	4
▪ Synergien	14
▪ Kosten	11
▪ Zeitfaktor für die bauliche Umsetzung	7
Gesamt:	113

Standort: Südlich des Bürgerhauses



Kategorie:	Punkte:
▪ Planungsrecht	19
▪ Besitzverhältnisse	14
▪ Lage zum Ortskern und Verkehrsanbindung	20
▪ Ver-Entsorgung	21
▪ Immissionsbelastung	4
▪ Synergien	14
▪ Kosten	10
▪ Zeitfaktor für die bauliche Umsetzung	8
Gesamt:	110

4. Fazit

Nach eingehender Diskussion innerhalb der drei durchgeführten Kommissionssitzungen und nach Auswertung der Bewertungsmatrix zeichnet sich ein eindeutiges Votum für den Standort Am Bürgerhaus oder südlich des Bürgerhauses ab.

Während der Standort „An den Lehengärten“ nicht nur bzgl. des Bewertungsergebnisses ausscheidet, stehen auch die eigentumsrechtlichen Bedingungen weiteren Überlegungen entgegen (Eigentümer schließen einen Verkauf der Flächen aus).

Der Standort „Festplatz“ wird hingegen seitens der Bürgerschaft abgelehnt und dessen funktionaler Erhalt gefordert. Zudem wäre eine Verkehrsanbindung an die B 275 äußerst problematisch. Insofern scheidet auch dieser Standort mitunter aus diesen Gründen aus.

Der Standort „Am Anger“ ist vor allem verkehrstechnisch nur mit hohem Aufwand realisierbar und befindet sich derzeit noch im Außenbereich. Insofern wären u. a. planungsrechtlich lange Laufzeiten einzuplanen.

Das Areal „Am Bürgerhaus“ hat eigentumsrechtlich, erschließungstechnisch sowie zum Thema Synergieeffekte große Vorteile gegenüber den anderen Standorten. Auch der zweite Standort „Südlich des Bürgerhauses“ kann mit ähnlichen Vorteilen punkten.

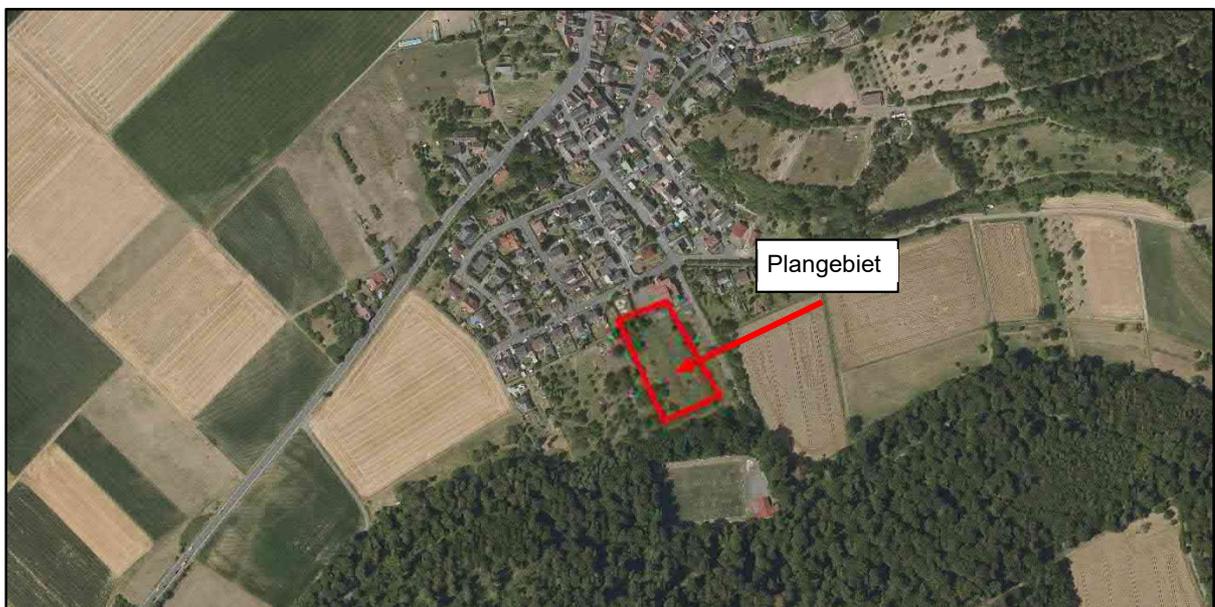
Letztendlich kann die Kommission lediglich eine Empfehlung an die kommunalen Gremien weitergeben, die einen Standort für den Bau eines Feuerwehrhauses favorisiert. Da sich zwei naheliegende Standorte als durchaus geeignete Alternativen herauskristallisieren, kann eine Entscheidung welche Variante eines Feuerwehrhauses in dem Bereich um das Bürgerhaus zu favorisieren ist, nur im Rahmen einer sich dem bisherigen Prozess anschließenden architektonischen Projektierung getroffen werden.

Insofern kommt die Kommission zu dem Ergebnis und der Empfehlung für diese beiden Standorte weitere Planungs- bzw. Verfahrensschritte einzuleiten.

Ranstadt 11.11.2020

Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag

zum Bebauungsplan „Forsthohläcker“ der Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt



Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg

Telefon: 0 64 21 / 304989 0
Telefax: 0 64 21 / 304989 40
Sachbearbeiter: Dipl.-Biol. O. Vollhardt

Objekt-Nr.: 21/480
Planungsstand: April 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	2
3	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	4
4	Stufe I – Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	4
4.1	Ermittlung der Wirkfaktoren.....	4
4.2	Vorauswahl/ Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen.....	5
4.2.1	Fledermäuse.....	6
4.2.2	Sonstige Säuger.....	11
4.2.3	Vögel.....	11
4.2.4	Reptilien	16
4.2.5	Amphibien.....	17
4.2.6	Käfer	18
4.2.7	Libellen.....	18
4.2.8	Falter.....	18
5	Stufe II – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen	20
5.1	Fledermäuse	20
5.2	Vögel.....	21
5.2.1	Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	22
5.2.2	Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand und streng geschützten Arten nach § 7 Nr. 14 BNatSchG	24
5.2.3	Art-für-Art-Prüfung	25
6	Stufe III Prüfung der Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens.....	28
7	Fazit	28
	Literaturverzeichnis.....	32

Prüfprotokolle

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	34
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	38
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	41
Großer Abendsegler (<i>Nyctalis noctula</i>)	45
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	49
Hausesperling (<i>Passer domesticus</i>)	52
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	55
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	58
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	62
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	66
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	69
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	72
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	75

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ranstadt plant im Ortsteil Ober-Mockstadt den Neubau eines Feuerwehrhauses. Auf Grund der baulichen und sicherheitstechnischen Defizite des bestehenden Feuerwehrhauses in Ober-Mockstadt ist ein Neubau zwingend erforderlich. Im Vorfeld der Planung erfolgte eine Überprüfung von vier verschiedenen Standorten.

Der für den Neubau des Feuerwehrhauses am besten geeignete Standort befindet sich im Anschluss des Bürgerhauses von Ober Mockstadt.

Die betreffende Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ranstadt als Fläche für die Landwirtschaft (Streuobstwiese, /-weide) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB sowie als Fläche für Gemeinbedarf (soziale und kulturelle Zwecke, Parkplatz) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB dargestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Forsthohläcker“ wird daher der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. In Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtschV kommt es nicht an. Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Grünordnungsplan zu berücksichtigen.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Artikel 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie

eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe.

Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.¹ Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.²

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in 3 Stufen.

Stufe I	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der Wirkfaktoren • Festlegung des Untersuchungsrahmens
Stufe II	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Verbotstatbestände • Vermeidung von Beeinträchtigungen
Stufe III	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmeverfahren

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

4 Stufe I – Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

4.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die Fläche des Geltungsbereichs wird von einer Pferdeweide dominiert, auf der im östlichen Bereich einige Obstbäume unterschiedlichen Alters und Vitalitätszustands stehen. Zudem wird die Fläche z.T. zur Bewegung der Pferde, sowie als Unterstand in genutzt. Die Fläche östlich der vorhandenen Böschungskante ist frei von Gehölzen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die, durch den Bebauungsplan zu erwartenden Auswirkungen.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Maßnahme	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
baubedingt		
Bauphase von <ul style="list-style-type: none"> • Gebäuden • Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Tötung und Verletzung von Individuen
<ul style="list-style-type: none"> • Baustellenbetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegung • Stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Tierwelt

anlagenbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehrhaus • Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehrhaus • Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Verkehr etc., ausrückende Feuerwehr • Personenbewegungen • Fahrzeugbewegungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Veränderung der Habitateignung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität zu prüfen. Dies betrifft auch an den unmittelbaren Planungsraum angrenzende Bereiche. Das Störungsniveau ist im Planungsraum zum momentan Zeitpunkt als moderat zu bezeichnen.

Da der Sportplatz von Ober-Mockstadt südlich des Plangebietes, innerhalb des Waldes liegt, wird die Straße zum Sportplatz bereits jetzt regelmäßig frequentiert und zu Veranstaltungszeiten im Bereich des Sportplatzes kommt es zu „wildem parken“ entlang der Straße und angrenzender Nebenflächen.

Durch die Umsetzung der Planung soll die Parksituation geordnet werden. Das lediglich temporäre Ausrücken der Feuerwehr stellt keine dauerhafte Erhöhung des Störungsniveaus dar.

Die geplante Parkplatzfläche ist nicht beleuchtet.

Das geplante Feuerwehrhaus ist nicht dauerhaft beleuchtet, sondern nur zu Einsatzzeiten.

4

.2 Vorauswahl/ Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde das Gebiet an sieben Terminen begangen. Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen stand hierbei die Untersuchung folgender Tiergruppen im Vordergrund:

- Vögel (flächenhaft, Linientaxierung, Revierkartierung)
- Reptilien (langsames Abgehen geeigneter Lebensraumstrukturen – Sonnenplätze, Saumstrukturen)
- Tagfalter (Flächenhafte Untersuchung: Sichtbeobachtung/ Kescher fang der vorhandenen Saum-/ Grünlandstrukturen)
- Fledermäuse (Flächenhafte Untersuchung: Detektorbegehung)

Tabelle 2: Übersicht der Begehungstermine

Datum	Wetter	Uhrzeit	Artengruppen
19. April 2022	14 °C, leicht bewölkt	8:00 Uhr	Vögel, Reptilien
03. Mai 2022	12 °C, leicht bewölkt	6:00 Uhr	Vögel,
11. Mai 2021	12 °C, sonnig 10°C	6:30 Uhr 21:45 Uhr	Vögel, Fledermäuse
19. Mai 2022	16 °C, leicht bewölkt	5:30 Uhr	Vögel,
01. Juni 2022	15 °C, sonnig	9:00 Uhr	Vögel, Falter, Reptilien
14. Juni 2022	10 °C, sonnig	5:45 Uhr	Vögel, Falter, Reptilien
28. Juli 2022	28 °C, sonnig 26 °C	16:00 Uhr 22:15 Uhr	Reptilien, Falter Fledermäuse
22. August 2022	30 °C sonnig 28 °C	17.30 Uhr 21:30 Uhr	Reptilien, Falter Fledermäuse

4.2.1 Fledermäuse

Die vorhandenen Strukturen (Siedlungsrand, Waldrand), sowie vorhandene Spalten-/Höhlenquartiere in Bäumen, stellen potenzielle fledermausrelevante Strukturen dar und kommen innerhalb des Eingriffsgebietes vor.

Eine Nutzung der Flächen des Geltungsbereiches im Rahmen eines großräumigen Nahrungssuchraums ist ebenfalls möglich.

Insgesamt ist daher durch die Planung ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht vollkommen auszuschließen.

Somit stellen Fledermäuse eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.1.1 Untersuchungsmethode Fledermäuse

Im Zuge der Fledermausuntersuchung wurde das Untersuchungsgebiet einer 3-maligen Detektorbegehung unterzogen. Zum Einsatz kamen die folgenden Untersuchungsgeräte: Batscanner Stereo – Fa. elecon, Echo Meter Touch 2 – Fa. Wildlife Acoustics, SSF- BatDetector – Fa. batec).

Im Rahmen der Biotopkartierung wurde an 3 Terminen mit Hilfe der Endoskop Kamera (Typ WIFI Endoskop _HD 1200P) zugängliche Höhlen-/ Spaltenquartiere an den vorhandenen Obstbäumen im Eingriffsbereich auf Fledermausbesatz hin untersucht.

4.2.1.2 Ergebnisse Fledermäuse

Folgende Arten konnten innerhalb des Geltungsbereiches und seinem unmittelbaren Umfeld nachgewiesen werden.

Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Name	Art	Schutz EU	BArtSchV	Rote Liste		Erhaltungszustand		
				D	HE	HE	D	EU
Zwergfledermaus (Zf)	Pipistrellus pipistrellus	IV	§§	*	3	+	+	+
Mückenfledermaus (Mf)	Pipistrellus pygmaeus	IV	§§	D	-	o	+	n.b.
Kleiner Abend-segler (kA)	Nyctalis leisleri	IV	§§	D	2	o	o	n.b.
Großer Abend-segler (gA)	Nyctalis noctula	IV	§§	V		o	O	n.b.
Graues Langohr* (gL)	Plecotus austriacus	IV	§§	1	2	o	-	n.b.

§ besonders geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung (BNatSchG); §§: streng geschützte Art nach BArtSchV

Rote Liste Status Deutschland (D)/ Hessen (HE): *: ungefährdet, D: Daten unzureichend, V: Vorwarnliste, G: Gefährdung anzunehmen, R: selten, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: ausgestorben
Erhaltungszustand (EHZ): +: günstig, o: ungünstig bis unzureichend, -: ungünstig bis schlecht, n.B.: nicht bewertet
Angaben nach BfN (2019), BNatSchG (2009), Hessen Forst FENA (2008, 2014), Kock & Kugelschafter (1996), Meinig et.al. (2009);

*: mündl. Angaben aus laufendem Fledermausprojekt – Graues Langohr in Ober-Mockstadt (Institut für Tierökologie und Naturbildung 2021/2022)

Die genannten Arten nutzen das Plangebiet v.a. zur Jagd. Als Schwerpunkt der Jagdaktivität konnte hierbei die z.T. beleuchtete Straße zum Sportplatz ausgemacht werden. Hier lag die Kontaktanzahl im Schnitt zwischen 15-17 Kontakten, wobei die Zwergfledermaus, die mit Abstand häufigsten Kontakte zeigte, gefolgt von dem kleinen Abendsegler. Die Kontaktanzahl des großen Abendseglers belief sich auf wenige Kontakte. Einzelne Zwergfledermäuse wurden zudem in den westlich angrenzenden Streuobstbereichen nachgewiesen. In diesem Bereich wurde auch der einzelne Kontakt einer Mückenfledermaus nachgewiesen werden. Eine vermehrte Nutzung im Bereich des angrenzenden Streuobstbereiches oder aber im eigentlichen Plangebiet konnte nicht nachgewiesen werden.

Das graue Langohr konnte innerhalb der 3 Begehungstermine nicht nachgewiesen werde, doch ist ein Nutzung des Gebietes als Teil eines größer, zusammenhängenden Nahrungsgebietes nicht auszuschließen. In Ober-Mockstadt ist eine Kolonie des Grauen Langohrs in der Kirche von Ober-Mockstadt bekannt. „Bei dem Quartier handelt es sich um das größte in Hessen und wird als Wochenstube und Winterquartier im ganzen Jahresverlauf von der Fledermäusen genutzt“.

Die Entfernung zwischen Kirche und Plangebiet liegt bei ca. 380-400 m. Eine Vielzahl von verschiedenen Strukturen, wie Siedlungsflächen und Gehölzriegel liegen zwischen dem Koloniestandort und dem Plangebiet.

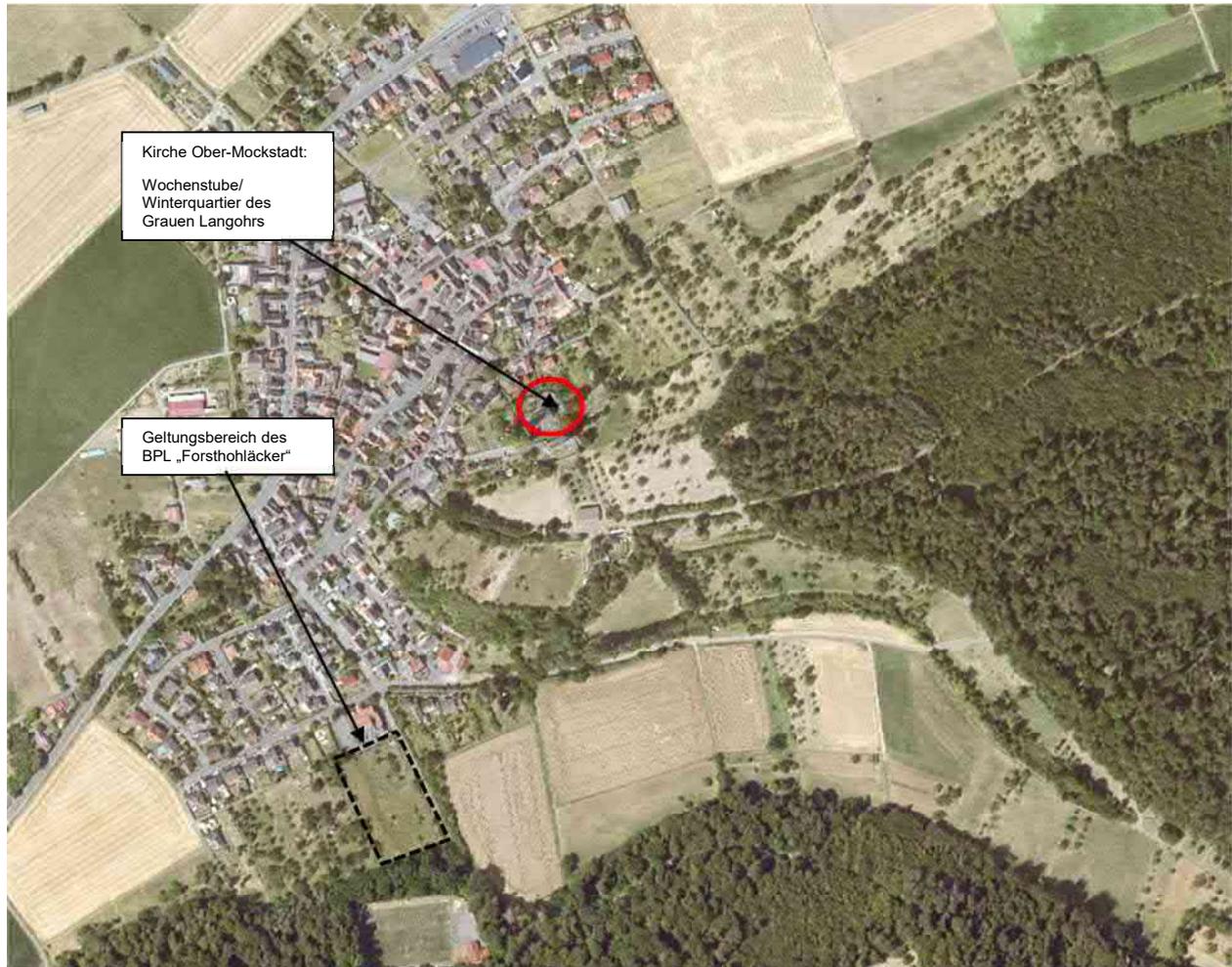


Abbildung 1: Graues Langohr Vorkommen und Geltungsbereich des BPL

Quartiere:

Im Eingriffsbereich kommen einige Bäume vor, die für Fledermäuse als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten dienen könnten. Vom Boden aus erreichbare Spalten-/ Baumhöhlenquartiere wurden im Mai und Juli 2022 mit Hilfe einer Endoskopkamera auf Fledermausbesatz hin untersucht. Es konnte **kein** aktuell besetztes Quartier nachgewiesen werden. Aufgrund der Nutzung von Quartierverbunden ist dennoch eine vereinzelte Nutzung einer geeigneten Struktur als Sommerquartier nicht vollkommen auszuschließen (Einzelhangplatz).

Jagdgebiete/ Transferrouten

Die aufgeführten Arten wurden überwiegend jagend im Untersuchungsbereich, festgestellt. Einen Schwerpunkt stellt hier der Bereich der Straße zum Sportplatz dar (s.o.).

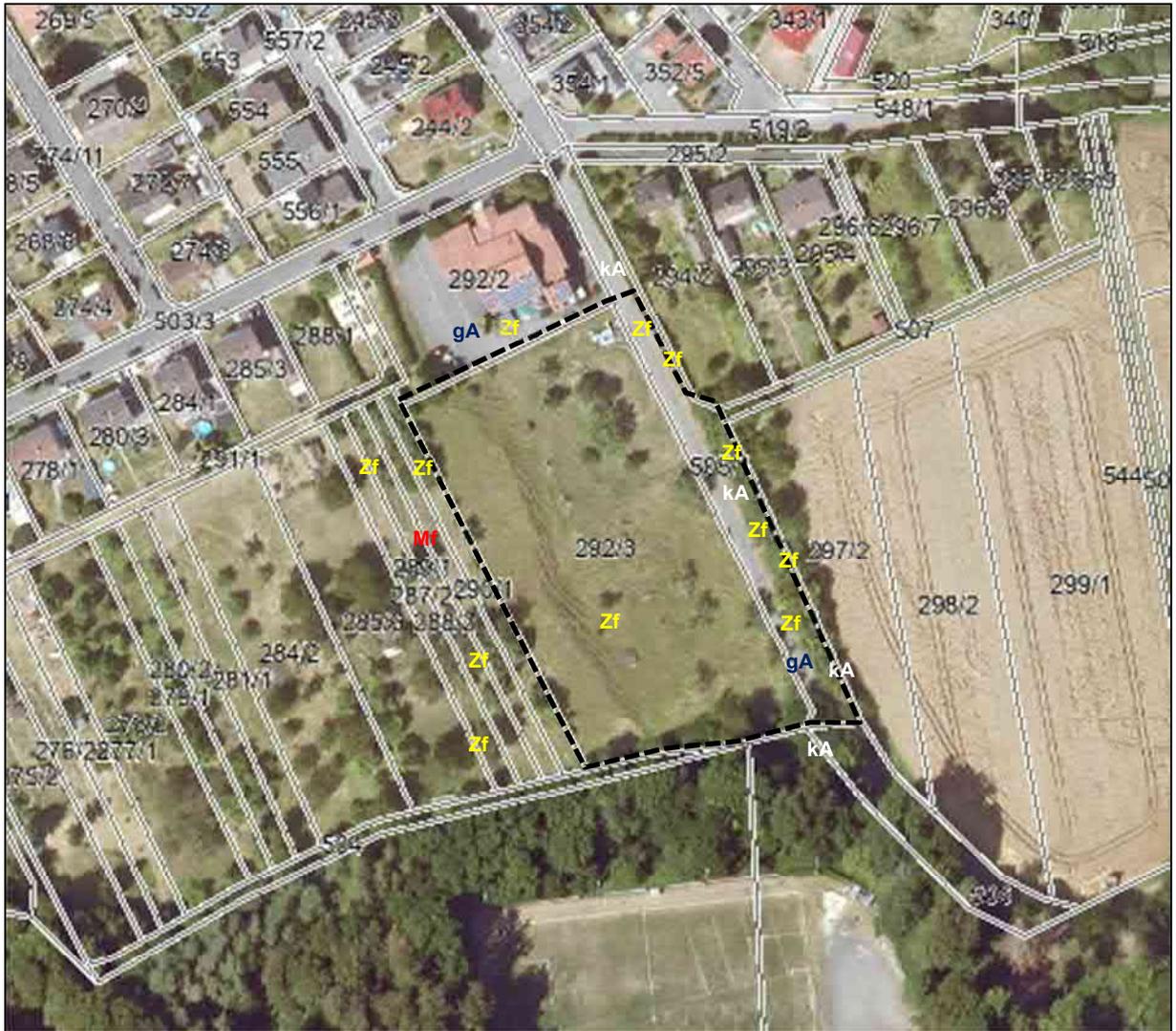


Abbildung 2: Nachweise der Fledermause im Plangebiet (Quelle: natureg.hesse.de, 2022)

Tabelle 4: Quartierpräferenzen der vorgefundenen Fledermausarten (Quelle; Dietz et.al. 2007, Dietz bfn 2023)

Name	Wissenschaftl. Name	Sommerquartier	Wochenstube	Winterquartier
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	v.a. Gebäude (Spalten, Ritze hinter Fassaden), seltener Bäume (Spalte hinter Borke, Baumhöhlen)	Gebäude (Spalten, Ritze hinter Fassaden)	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze hinter Fassaden)
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	meist Baumhöhlen und Fledermauskästen	wie Sommerquartier	Baumhöhlen (fast nie in Hessen)
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	Meist Baumhöhlen, Nistkästen, an Gebäuden	Wie Sommerquartier	Baumhöhlen oder Hohlräume von Gebäuden

Mückenfleder-maus	Pipistrellus pygmaeus	v.a. Gebäude (Spalten, Ritze hinter Fassaden), seltener Bäume (Spalte hinter Borke, Baumhöhlen)	In Gebäuden der Ortsrandlagen, oder des Außenbereiches	Hauptsächlich oberirdische Überwinterungsstandorte in Gebäuden
Graues Langohr	Plecotus austriacus	Gebäude, oft in Dachstühlen, auch hinter Außenverkleidung von Fenstern	Gebäude, meist Dachstühle (hier: Kirche von Ober-Mockstadt)	Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten. Auch Dachräume der Sommerquartiere

4.2.1.3 Bewertung Fledermäuse

Der Planungsraum erweist sich als Lebensraum für Fledermäuse. Die nachgewiesenen Fledermausarten nutzen in erster Linie die Ortsrandstrukturen von Ober-Mockstadt, wie auch die Waldrand und vorhandenen Gehözsäumstrukturen zur Jagd.

Aufgrund des regelmäßigen und abundanten Vorkommens der Zwergfledermaus, und des kleinen Abendseglers ist hier von einer Nutzung des Plangebiets bzw. der unmittelbar angrenzenden Flächen als Jagd-/ Nahrungsraum auszugehen.

Konkrete Quartiere konnten nicht identifiziert werden, sind aber aufgrund des Vorhandenseins, potenziell geeigneter Quartierstrukturen (Höhlenbäume im Eingriffsbereich, angrenzende Gebäude), nicht vollständig auszuschließen.

Bei der Entfernung von alten Höhlenbäumen besteht daher generell ein Risiko von Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dies kann allerdings bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Große Abendsegler, sowie die Mückenfledermaus konnten lediglich mit wenigen Kontakten bzw. Einzelkontakten im Gebiet verortet werden, was eine regelmäßige Nutzung des Planbereiches als Jagd-/ Nahrungsraum oder gar Quartierstandort unwahrscheinlich macht.

„Die Überbauung durch das Feuerwehrhaus und den Parkplatz reduzieren die grundsätzlich zur Verfügung stehende Lebensraumfläche des Grauen Langohrs, allerdings ist der Flächenumfang nicht so groß, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu verursachen. Die individuellen Nahrungshabitate eines Langohrweibchens sind mehrere Hektar groß, die beiden überbauten Flächen liegen etwa bei ca. 0,25 ha.“¹ (Dietz, 2023)

Im Rahmend einer Art für Art Betrachtung werden für alle nachgewiesenen Fledermausarten Prüfprotokolle erstellt (siehe Anhang).

¹ Dietz, M. (2023): Mögliche Lebensraumbeschränkung für das Graue Langohr *Plecotus austriacus* im Zuge der Planung des Neubaus eines Feuerwehrhauses in Ober-Mockstadt (Ranstadt, Wetteraukreis)

4.2.2 Sonstige Säuger

Aufgrund der geografischen Lage des Plangebietes, der Habitatausstattung, und der artspezifischen ökologischen Ansprüche an den jeweiligen Lebensraum, sowie aktueller Verbreitungskarten ist ein dauerhaftes Vorkommen weiterer, artenschutzrechtlich relevanter Säugerarten, wie Biber, Feldhamster, Wildkatze, Luchs und Wolf innerhalb des Plangebietes nicht möglich.

Ein potenziell mögliches Vorkommen der Haselmaus in angrenzenden Wald-/ Gehölzbeständen erfährt durch die Planung keine Beeinträchtigung, da die potenziell geeigneten Flächen von der Maßnahme nicht tangiert werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Somit stellen die sonstigen, artenschutzrechtlichen Säugetiere keine potenziell betroffene Artengruppe dar

4.2.3 Vögel

Im Plangebiet kommen Strukturen vor, die als Fortpflanzungs-/ und Ruhestätte dienen. Durch die Flächeninanspruchnahme können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten von der Planung somit betroffen werden, auch Störungen im Umfeld sind durch das geplante Vorhaben potenziell möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Vögel eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.3.1 Untersuchungsmethode Vögel

Die Vogelkartierung erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach SÜDBECK et.al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von April - Juli sechs Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen oder aber anderer revieranzeigender Verhaltensweisen erfasst wurden (siehe Tab. 3). Als Reviere zählen dabei lediglich die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde.

4.2.3.2 Ergebnisse Vögel

Als Ergebnis der Auswertung der aufgenommenen Daten gibt Tabelle 5 einen vollständigen Überblick der europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 5: Übersicht der nachgewiesenen europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher (Kürzel)	Artnamen	Wiss. Artname	RL HE 2014, D (2016), BArtSchV	Erhaltungszustand Hessen	Status ²
Amsel (A)		<i>Turdus merula</i>	-	günstig	B
Bachstelze (Ba)		<i>Motacilla alba</i>	-	günstig	B
Blaumeise (Bm)		<i>Parus caeruleus</i>	-	günstig	B
Buchfink (B)		<i>Fringilla coelebs</i>	-	günstig	B
Buntspecht (Bsp)		<i>Dendrocopos major</i>	-	günstig	NG
Eichelhäher (Ei)		<i>Garrulus glandarius</i>	-	günstig	NG
Gartengrasmücke (Gg)		<i>Sylvia borin</i>	-	günstig	B
Gartenrotschwanz (Grs)		<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2/V	schlecht	B
Goldammer (Ga)		<i>Eberiza citrinella</i>	V / -	unzureichend	B
Grünfink (Gf)		<i>Carduelis chloris</i>	-	günstig	B
Grünspecht (Gsp)		<i>Picus viridis</i>	- §§	günstig	NG
Haussperling (Hsp)		<i>Passer domesticus</i>	V / V	unzureichend	B
Kohlmeise (Km)		<i>Parus major</i>	-	günstig	B
Klappergrasmücke (Kg)		<i>Sylvia curruca</i>	V/-	unzureichend	NG
Kleiber (KI)		<i>Sitta europaea</i>	-/ -	günstig	B
Mönchsgrasmücke (Mg)		<i>Sylvia atricapilla</i>	-	günstig	B
Neuntöter (Nt)		<i>Lanius collurio</i>	V/ -	unzureichend	B
Rabenkrähe (R)		<i>Corvus corone</i>	-	günstig	NG
Rauchschwalbe (Rs)		<i>Hirundo rustica</i>	3 / 3	unzureichend	NG
Ringeltaube (Rt)		<i>Columba palumbus</i>	-	günstig	B
Rotkehlchen (Rk)		<i>Erithacus rubecula</i>	-	günstig	B
Rotmilan (Rm)		<i>Milvus milvus</i>	V/ - §§	unzureichend	NG
Singdrossel (Sd)		<i>Turdus pilaris</i>	-	günstig	B
Sommergoldhähnchen (Sgh)		<i>Regulus ignicapilla</i>	-	günstig	NG
Sumpfmehle (Sm)		<i>Poecile palustris</i>	-	günstig	NG
Star (S)		<i>Sturnus vulgaris</i>	-/ 3	günstig	B
Stieglitz (Sti)		<i>Carduelis carduelis</i>	V/-	unzureichend	B
Tannenmeise (Tm)		<i>Parus ater</i>	-	günstig	B
Trauerschnäpper (Trs)		<i>Ficedula hypoleuca</i>	V/3	unzureichend	B
Waldbaumläufer (Wbl)		<i>Certhia familiaris</i>	-	günstig	NG
Zaunkönig (Zk)		<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	günstig	B
Zilpzalp (Zz)		<i>Phylloscopus trichilus</i>	-	günstig	B

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

RL (Rote Liste): HE (Hessen), D (Deutschland): V – Arten der Vorwarnliste, R – Arten mit geografischer Restriktion, 3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, 1 – vom Erlöschen bedroht, 0 – erloschen/ Verschollen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): - besonders geschützt; §§ - streng geschützt

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 32 Vogelarten nachgewiesen, wovon 22 Arten als Brutvögel und weitere 10 Arten als Nahrungsgäste zu bezeichnen sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 8 Brutvogelarten nachgewiesen. Von diesen Arten befindet sich der Star zwar in einem hessenweit günstigen Erhaltungszustand, ist aber in der Roten Liste Deutschlands bereits als gefährdet eingestuft. Der

² (Status: B = Brutvogel; N = Nahrungsgast)

Gartenrotschwanz befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Beide wurden im Bereich vorhandener Höhlenstrukturen (Stamm-/ Asthöhle) nachgewiesen. Alle weiteren, innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesenen Brutvogelarten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand und nutzen entweder hier vorhandene Nistkästen (Meisen) oder aber natürliche Gehölzvorkommen, wie den straßenparallelen Gehölzsaum als Fortpflanzungs-/ Ruhestätte.

Die weiteren nachgewiesenen Brutvogelarten in einem unzureichenden Erhaltungszustand konnten v.a. im westlich angrenzenden Streuobstbereich nachgewiesen werden. Es handelt sich hierbei um Stieglitz, Neuntöter, Goldammer sowie Trauerschnäpper. Der sich ebenfalls in einem unzureichenden Erhaltungszustand befindliche Haussperling wurde v.a. im Bereich des Siedlungsrandes aufgenommen.



Abbildung 3: Nachweis der Brutvögel im Plangebiet (Geltungsbereich des BPL – schwarz; Untersuchungsgebiet Vögel – rot) (schwarz: Art in günstigem Erhaltungszustand (EHZ), gelb: unzureichender EHZ, rot: schlechter EHZ)

Während auch die randlich des Geltungsbereiches brütenden Vogelarten das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen, konnten Rotmilan, Rauchschwalbe, Bunt- und Grünspecht; Sommergoldhähnchen, Eichelhäher, Rabenkrähe, Waldbaumläufer, und Sumpfmeise als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.



Abbildung 4: Nachweis der Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich des BPL – schwarz; Untersuchungsgebiet Vögel – rot) (schwarz: Art in günstigem Erhaltungszustand (EHZ), gelb: unzureichender EHZ, rot: schlechter EHZ)

Brutvögel

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 32 Vogelarten nachgewiesen, wovon 22 Arten als Brutvögel zu bezeichnen sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 8 Brutvogelarten nachgewiesen. Von diesen Arten befinden sich der **Star** (*Sturnus vulgaris*) in einem unzureichenden und der **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*) in einem schlechten Erhaltungszustand. Beide wurden im Bereich vorhandener Höhlenstrukturen (Stamm-/Asthöhle) nachgewiesen. Alle weiteren, innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesenen Brutvogelarten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand und nutzen entweder hier vorhandene

Außerhalb des Geltungsbereiches konnten noch folgende Brutvogelarten nachgewiesen werden, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden: **Stieglitz** (*Carduelis cardelis*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*), **Trauerschnäpper** (*Ficedula hypoleuca*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) und **Haussperling** (*Passer domesticus*).

Abbildung 2 zeigt die vorgefundenen Brutvögel, entsprechend der Kartiermethode mit der Darstellung des jeweiligen Zentrums des angenommenen Revieres.

Nahrungsgäste

Von den insgesamt nachgewiesenen 10 Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche nutzen, ist der **Rotmilan** (*Milvus milvus*) und der **Grünspecht** (*Picus viridis*) als streng geschützte Art gem. BArtSchV eingestuft.

Der Rotmilan ist zudem in seinem Erhaltungszustand als unzureichend (Ampel: gelb) bewertet.

Die als Nahrungsgast einmalig anzutreffende **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*) weist ebenfalls einen Erhaltungszustand auf, der als unzureichend zu bezeichnen ist.

Bei allen weiteren Arten handelt sich um allgemein hin weit verbreitet Arten in einem günstigen Erhaltungszustand.

Abbildung 3 zeigt die vorgefundenen Nahrungsgäste an den entsprechenden Nachweisorten.

4.2.3.3 Bewertung Vögel

Insgesamt konnten 32 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 6 weit verbreitete Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Bereich der vorhandenen Gehölzstrukturen und vorhandenen Vogelnistkästen nachgewiesen.

Der Gartenrotschwanz als Brutvogelart in schlechtem Erhaltungszustand wurde in einem alten Obstbaum, in einer Asthöhle brütend nachgewiesen.

Der Star als Brutvogel in unzureichendem Erhaltungszustand wurde in einem Stammhöhle eines Obstbaums brütend aufgenommen.

Weitere wertgebende Brutvogelarten konnten ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches, innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Hier handelte es sich um **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), **Neuntöter** (*Lanius colurio*), **Trauerschnäpper** (*Ficedula hypoleuca*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) und **Haussperling** (*passer domesticus*). Einen Schwerpunkt der Nachweise stellten die westlich angrenzenden Streuobstflächen dar. Diese werden von der Planung nicht tangiert und werden durch einen neu anzulegenden Streuobststreifen von dieser abgeschirmt.

Allgemein häufige Arten

Generell können die geplanten Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitateignung führen. Diese können von den ungefährdeten Arten (hier: Kohlmeise, Blaumeise) im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung kompensiert werden.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Untersuchungsraum stellt für **Rotmilan, Rauchschwalbe, Klappergarmücke** und **Grünspecht** ein gelegentlich frequentiertes Nahrungsrevier dar. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen. Ein Ausweichen der Arten in die Umgebung ist möglich, da geeignete Strukturen im Umfeld des Plangebietes regelmäßig und umfangreich vorkommen.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierten Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher untersucht (Prüfprotokolle im Anhang). Hiervon betroffen ist im vorliegenden Planungsfall der **Haussperling, Stieglitz, Gartenrotschwanz, Star, Trauerschnäpper, Neuntöter** und **Goldammer**.

4.2.4 Reptilien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 6 artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten aufgeführt (Schlingnatter, Äskulapnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen

Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen der Zauneidechse potenziell möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Reptilien eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.4.1 Untersuchungsmethode Reptilien

Zur Kartierung der Reptilien wurden innerhalb des Geltungsbereiches besonders sonnenexponierte Saumstrukturen fünf Mal in der Zeit von April - August 2022 auf Reptilien hin abgesucht. Hierzu erfolgte eine systematische Suche im Bereich potenziell geeigneter Strukturen (Böschungsfäche entlang der Straße zum Sportplatz, Waldrand, Böschungsfächen in Wiesen-/ Weidenbereich) durch langsames Abgehen der Bereiche und Sichtkontrollen.

4.2.4.2 Ergebnisse Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse konnte nicht belegt werden, ist allerdings aufgrund der potenziell geeigneten Habitatstrukturen entlang der östlichen Böschungsseite der asphaltierten Straße zum Sportplatz nicht vollkommen auszuschließen. Im Rahmen der Reptilienkartierung wurde lediglich die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) beim Sonnenbaden im Straßenböschungsbereich nachgewiesen werden. Der Eintritt von Konflikten bzw. von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr 1-3 BNatSchG kann damit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher erfolgt eine nähere artbezogene Betrachtung im Rahmen des Prüfprotokolls im Anhang.

4.2.4.3 Bewertung Reptilien

Durch die Ergreifung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 5.3) kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) BNatSchG für die Zauneidechse ausgeschlossen werden.

4.2.5 Amphibien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 13 artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten aufgeführt. Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist innerhalb des Geltungsbereiches kein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

(Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Amphibien keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.6 Käfer

Im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen drei artenschutzrechtlich relevante Käferarten aufgeführt (Heldbock, Hirschkäfer, Eremit).

Aufgrund der geografischen Lage und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen (Alteichen, pilzbefallenes Totholz, mullreiche Baumhöhlen in Hart-/ Weichholzlauen sowie Eichen-/ Eichen-Hainbuchenwälder) auf der einen Seite und den vorhandenen Habitatstrukturen (kein Vorkommen o.g. Strukturen) auf der anderen Seite, ist innerhalb des Geltungsbereiches kein Vorkommen der genannten Käferarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Käfer keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.7 Libellen

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen vier artenschutzrechtlich relevante Libellenarten aufgeführt (Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist innerhalb des Geltungsbereiches kein Vorkommen der o.g. Libellenarten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Libellen keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.8 Falter

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen sieben artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten aufgeführt (Skabiosen Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel Ameisenbläuling, Dunkler- und

Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling, schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld ein Vorkommen einiger der o.g. Arten nicht möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann somit an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Falter eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.8.1 Untersuchungsmethode Tagfalter

Zur Kartierung der Tagfalter wurden innerhalb des Geltungsbereiches geeignete Strukturen (Saumstrukturen, Grünland, Gehölzränder) in der Zeit von Juni - August 2022 auf Tagfalter hin abgesucht. Hierzu erfolgte der Einsatz eines Schmetterlingsnetzes und durch langsames Abgehen der Bereiche Sichtkontrollen.

4.2.8.2 Ergebnisse Falter

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tagfalterarten konnte nicht belegt werden. Der Eintritt von Konflikten bzw. von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr 1-3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

4.2.8.3 Bewertung Falter

Die vorhandenen Biotopstrukturen, das Fehlen geeigneter Raupenfutterpflanzen, der Bodenfeuchteverhältnisse und die vorliegende Nutzungsart begründen ein Fehlen artenschutzrechtlich relevanter Falterarten.

4.2.9 Heuschrecken

In Deutschland sind keine Heuschreckenarten in Anhang II bzw. IV der FFH Richtlinie geführt. Dennoch kommen 11 Heuschreckenarten in Deutschland vor, die als streng geschützt eingestuft sind. Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld kein Vorkommen der o.g. Heuschreckenarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Heuschrecken keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

5 Stufe II – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

5.1 Fledermäuse

Der gesamte Untersuchungsraum wird von Fledermäusen genutzt. Während Zwergfledermaus und kleiner Abendsegler den Untersuchungsraum regelmäßig uns in höherer Anzahl als Jagd-/ Nahrungsgebiet regelmäßig aufsuchen, handelt es sich bei dem Nachweis des großen Abendsegler und der Mückenfledermaus lediglich um wenige Einzelnachweis, der auf einen sporadischen Überflug über das Gebiet hinweisen. Das Graue Langohr nutzt das Plangebiet im Rahmen eines mehrere Hektar großen Nahrungsgebietes.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die potenzielle Betroffenheit der nachgewiesenen Fledermausarten im Gebiet.

Tabelle 6: Prüfung der Betroffenheit von Fledermausarten im Plangebiet

Name	Art	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaß- nahmen
		Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstö- rung Fortpflan- zungs-/ Ruhe- stätten		
Zwergfleder- maus	Pipistrellus pipistrellus	Möglich, vermeid- bar	nein	Möglich, vermeid- bar	Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit Entfernung vorh. Höhlenbäume	Bauzeiten- regelung Baufeldkontrolle Anbringung von Fledermaus- kästen
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	Möglich, vermeid- bar	nein	Möglich, vermeid- bar	Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit Entfernung vorh. Höhlenbäume	Bauzeiten- regelung Baufeldkontrolle Anbringung von Fledermaus- kästen
Kleiner Abend- segler	Nyctalis leisleri	Möglich, vermeid- bar	nein	Möglich, vermeid- bar	Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit Entfernung vorh. Höhlenbäume, Nistkästen	Bauzeiten- regelung Baufeldkontrolle Anbringung von Fledermaus- kästen Umsetzung vorhandener betroffener

						Nistkästen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalis noctula</i>	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit Entfernung vorh. Höhlenbäume	Bauzeitenregelung Baufeldkontrolle Anbringung von Fledermauskästen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Nein	Nein	nein	Nicht betroffen, lediglich temporäre Nahrungsflüge hier möglich	-

Die folgenden **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** sind daher hier festzusetzen:

Bauzeitenregelung Baufeldkontrolle	Rodung vorhandener Höhlenbäume, ausschließlich in der Zeit zwischen Oktober – März Die betroffenen Höhlen sind unmittelbar vor der Rodung auf Fledermausbesetz hin zu kontrollieren. Sollten Tiere die entsprechenden Strukturen als Winterquartier nutzen, ist ein weiteres Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
Umsetzen ggf. betroffener Nistkästen	Sollten Bäume entfallen, an den Nistkästen vorhanden sind, sind diese im Vorfeld der Baumaßnahme (in der Zeit Oktober – Anfang März) an geeignete Standort umzuhängen.
Anbringung von Fledermauskästen	Um eine Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zu erreichen, sind an geeigneten Stellen pro entfallenden Höhlenbaum jeweils ein Fledermauskasten an geeigneter Stelle aufzuhängen (insg. 5 Fledermauskästen)
Fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept	Verwendung einer Insektenfreundlichen Beleuchtung und weitestgehender Verzicht auf eine dauerhafte Beleuchtung von Flächen (Feuerwehrhausbeleuchtung nur bei Einsatzzeiten, Parkplatz unbeleuchtet)
Extensive Dachbegrünung	Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Auf diese Weise werden zusätzliche potenzielle Nahrungshabitatflächen (Insektenvorkommen) geschaffen.
Blühstreifen	Südlich des Parkplatzes ist auf einer Breite von ca. 5 m ein mehrjähriger Blühstreifen zu entwickeln. Verwendung findet hier eine entsprechende Regiosaatgutmischung (z.B. Rieger-Hofmann). Die Fläche ist anschließend 1 x im Jahr zu mähen (Februar).
Ergänzungspflanzung/ Neuanlage Streuobstwiese	Anlage weiterer Streuobstflächen als zusätzliche Jagdbiotope und späterer pot. Fortpflanzungs-/ Ruhestätten

5.2 Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesenen Reviervogelarten ist der Stieglitz, Star, Gartenrotschwanz, Neuntöter, Trauerschnäpper, Goldammer und Haussperling detailliert zu betrachten. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidungen von Beeinträchtigungen und eventuellen Ausnahmeverfahren werden aufgrund des

unzureichenden/ schlechten Erhaltungszustandes der o.g. Arten als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (Prüfbogen) durchgeführt. Reviervogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand und Nahrungsgäste werden entsprechend der Vorgaben im „Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ in tabellarischer Form bearbeitet (siehe Kap. 5.1.1). Für die nachgewiesenen Nahrungsgäste in einem unzureichenden Erhaltungszustand bzw. die als streng geschützt gelten, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das „Störungsverbot“ Art 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs-/ Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (siehe Tab. 5.1.2).

5.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 6 Vogelarten mit insgesamt 8 Revieren nachgewiesen. Da alle nachgewiesenen Arten, bis auf die Blaumeise und die Kohlmeise, innerhalb des Gehölzstreifens entlang der Straße zum Sportplatz, die zum Erhalt festgesetzt werden, nachgewiesen wurden, kommt es an dieser Stelle nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG.

Blaumeise und Kohlmeise nisten jeweils in vorhandenen Nistkästen bzw. Baumhöhlen. Die Nistkästen sind außerhalb der Brutzeit an geeignete Standorte, die keine Beeinträchtigung erfahren umzuhängen. Die Rodung der Gehölze im Bereich des Feuerwehrhauses sind außerhalb der Brutzeit, innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit vom 1.Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Für den Entfall eines Höhlenbaumes ist jeweils ein Vogelnistkasten (Höhlenbrüter/ Halbhöhlenbrüter) anzubringen.

Im Planungsraum kann es während der Bauzeit, durch Lärmemission sowie Störungen, zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahmen ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten, neu zu errichtenden Fortpflanzungs-/ Ruhestätten und der verbleibenden Strukturen nicht zu erwarten.

Tabelle 7: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (B: Brutvogel (Reviervogel), N: Nahrungsgast)

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/ Ruhestätten		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der	Vorhandene Gehölzflächen werden in diesem Bereich zum Erhalt festgesetzt.

						Tötung von Tieren	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	Nein	nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	Möglich, vermeidbar	Nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Rodung der Gehölz außerhalb der Brutzeit Umhängen vorhandener Nistkästen vor Brutbeginn Anbringung neuer Nistkästen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	nein	nein	nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	nein	nein	nein	Nutzt den Geltungsbereich temporär zur Nahrungssuche	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	nein	nein	nein	Nahrungsgebiet außerhalb des Geltungsbereiches	
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene Gehölzflächen werden in diesem Bereich zum Erhalt festgesetzt.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	nein	nein	nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	nein	nein	nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Rodung der Gehölz außerhalb der Brutzeit Umhängen vorhandener Nistkästen vor Brutbeginn Anbringung neuer Nistkästen
Mönchsgras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene Gehölzflächen werden in diesem Bereich zum Erhalt festgesetzt.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	nein	nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	nein	nein	nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	Nein	nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	Nein	nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	N	Nein	nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	N	Nein	nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	

Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B	nein	nein	nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	N	nein	nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	nein	nein	nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus trchilus</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene Gehölzflächen werden in diesem Bereich zum Erhalt festgesetzt.

Festzusetzende **Vermeidungs-/ Ersatzmaßnahmen** sind:

- Randlicher Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz wird zum Erhalt festgesetzt
- Etablierung einer 5 m breiten Vogelschutzhecke
- Rodungen ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Pro entfallendem Obstbaum ist ein neuer heimischer Hochstammobstbaum im Verhältnis 1: 2 anzupflanzen.
- Anbringung von 5 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (Höhlenbrüter/ Halbhöhlen-) zur Schaffung potenzieller Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere

5.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand und streng geschützten Arten nach § 7 Nr. 14 BNatSchG

In der nachfolgenden Tabelle 8 erfolgt die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für die im Plangebiet festgestellten Nahrungsgäste, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden.

Tabelle 8: Prüfung der Betroffenheit von Nahrungsgästen in unzureichendem Erhaltungszustand

Name	Art	Status	§ 44 Abs. BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/ Ruhestätten		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lockere Bindung an die Flächen des Geltungsbereiches, Erhalt weiter Teile des Plangebietes als Grünflächen	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lockere Bindung an die Flächen des Geltungsbereiches, Erhalt weiter Teile des Plangebietes als Grünflächen	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lockere Bindung an die Flächen des Geltungsbereiches, Erhalt weiter Teile des Plangebietes als Grünflächen	

Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lockere Bindung an die Flächen des Geltungsbereiches, Erhalt weiter Teile des Plangebietes als Grünflächen
----------	----------------------	---	------	------	------	---

5.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Die nachfolgende Tabelle 9 stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit, sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Eine ausführliche Betrachtung erfolgt innerhalb des Prüfbogens (siehe Anhang).

Tabelle 9: Übersicht der Prüfung der potenziellen Betroffenheit von Brutvogelarten in einem ungünstigen Erhaltungszustand bzw. streng geschützt

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig?
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/ Ruhestätten			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	Möglich, vermeidbar	Nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Erhalt der max. Anzahl vorhandener Höhlenbäumen (Brutbaum) Rodung der Gehölz außerhalb der Brutzeit Anbringung neuer Nistkästen	Nicht erforderlich
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	Möglich, vermeidbar	Nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Rodung der Gehölz außerhalb der Brutzeit Anbringung neuer Nistkästen	Nicht erforderlich

Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich

Gartenrotschwanz:

Der Gartenrotschwanz wurde mit einem Brutpaar in einer Asthöhle eines alten Obstbaums nachgewiesen. Ansitzwarten waren eben dieser Obstbaum, sowie höhere Solitärgehölze in der näheren Umgebung (Bereich Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz und im Bereich der angrenzenden Streuobstweisen). Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen, sind durch die temporäre Nutzung des Behelfsparkplatzes und durch das punktuelle Ausrücken der Feuerwehr möglich.

Die folgenden **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** sind daher hier festzusetzen:

- Weitestgehende Erhalt vorhandener Höhlenbäume/ Erhalt des betreffenden Brutbaums
- Randlicher Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz wird zum Erhalt festgesetzt (Ansitzwarte)
- Rodungen ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Anpflanzung neuer heimischer Hochstammobstbäume in näherem räumlichen Zusammenhang
- Anbringung von insg. 5 Vogelnistkästen (Höhlen-/Halbhöhlenbrüter) an geeigneter Stelle zur Schaffung neuer Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere - vorlaufend zur geplanten Baumaßnahme

Star:

Der Star wurde mit einem Revier, in einem älteren Obstbaum, innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen.

Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen, sind durch die temporäre

Nutzung des Behelfsparkplatzes und durch das punktuelle Ausrücken der Feuerwehr möglich.

Festzusetzende **Vermeidungs-/ Ersatzmaßnahmen** sind:

- Erhalt des betreffenden Brutbaums
- Rodungen ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Anpflanzung neuer heimischer Hochstammobstbaum in näherem räumlichen Zusammenhang
- Anbringung von 2 Vogelnistkästen (Starenhöhlen-Nistkasten) an geeigneter Stelle zur Schaffung neuer Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere - vorlaufend zur geplanten Baumaßnahme

Stieglitz:

Der Stieglitz wurde mit einem Revier, außerhalb des Geltungsbereiches, in dem westlich angrenzenden Streuobstbestand, nachgewiesen. Aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereiches kommt es bei dem Revier nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG. Der Störungstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann ebenfalls aufgrund der Lage der Reviere bzw. aufgrund der Störungsunempfindlichkeit der Art (Siedlungsfolger) ausgeschlossen werden.

Neuntöter:

Das Revier des Neuntöters liegt am Rand des westlich anschließenden Streuobstbestandes, außerhalb des Geltungsbereiches. Zwischen diesem und den eigentlichen Eingriffsflächen ist eine zusätzliche extensive Streuobstfläche geplant. Der Eingriffsbereich liegt jenseits einer vorhandenen Geländekante unterhalb der Revierflächen. So kommt es weder zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG noch zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Trauerschnäpper:

Die zwei Reviere des Neuntöters liegen im Bereich des westlich anschließenden Streuobstbestandes bzw. des dortigen Waldrandes, außerhalb des Geltungsbereiches. Zwischen diesem und den eigentlichen Eingriffsflächen ist eine zusätzliche extensive Streuobstfläche geplant. Der Eingriffsbereich liegt jenseits einer vorhandenen Geländekante unterhalb der Revierflächen. So kommt es weder zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG noch zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Goldammer:

Das Revier der Goldammer liegt im westlich anschließenden Streuobstbestand, außerhalb des Geltungsbereiches. Zwischen Eingriffsbereich und Reviermittelpunkt liegt der vorhandene Streuobstbereich. So kommt es weder zu keinem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 -3 BNatSchG.

Haussperling:

Das Reviere der des Hausperlings liegen zum einen im Bereich des Bürgerhauses, wie auch in den Rückwertigen Artenbereiche der Ortsrandlage. Die Bereiche werden von der Planung nicht tangiert. kommt es an dieser Stelle für die Art zu keinem Verbotseintritt nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG.

6 Stufe III Prüfung der Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens incl. der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

7 Fazit

Der vorliegende Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna und deren artenschutzrechtlichem Status.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten 8 Arten als Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden (Amsel, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Blaumeise, Zilpzalp, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz und Star). Bis auf den Gartenrotschwanz befinden sich alle genannten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand. Der Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes ist als schlecht angegeben. In Hessen ist die Art bereist als stark gefährdet (RL H 2) und in Deutschland in der Vorwarnliste (RL D V) geführt. Der Star weist zwar einen günstigen Erhaltungszustand auf, ist aber in Deutschland bereits als gefährdet (RL H 3) eingestuft.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG für die Brutvögel mit günstigem Erhaltungszustand innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden:

- Randlicher Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz wird zum Erhalt festgesetzt
- Etablierung einer ca. 5 m bereiten Vogelschutzhecke
- Rodungen ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Pro entfallendem Obstbaum ist ein neuer heimischer Hochstammobstbaum im Verhältnis 1: 2 anzupflanzen.
- Anbringung von 5 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (Höhlen-/ Halbhöhlenbrüter) zur Schaffung potenzieller Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere

Erhebliche Störungen der Arten sind durch das geplante Bauvorhaben nicht zu erwarten, zumal die Frequentierung der Parkplatzfläche lediglich sehr sporadisch und

die Lärm-/ Lichtemissionen der Feuerwehr/ bzw. des Feuerwehrhauses nur in den Einsatzzeiten ergibt.

Aus der artenschutzrechtlichen Analyse konnten als artenschutzrechtlich relevante Tierarten der Haussperling, Goldammer, Stieglitz, Neuntöter, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz und Star als Brutvögel mit unzureichendem/ schlechten Erhaltungszustand im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Ihr Vorkommen liegt, bis auf das des Stars und des Gartenrotschwanzes außerhalb des Geltungsbereiches. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung und Tötung), Nr. 2 (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) , sowie Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) BNatSchG kann für erstgenannten Arten nach der Prüfung (siehe auch Prüfbögen) ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme bilden hier lediglich der Gartenrotschwanz und der Star, die innerhalb des Geltungsbereiches im Bereich vorhandener Höhlenbäume als Reviervögel nachgewiesen werden konnten.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- Randlicher Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz wird zum Erhalt festgesetzt (Ansitzwarte Gartenrotschwanz)
- Rodungen ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Pro entfallendem Obstbaum ist ein neuer heimischer Hochstammobstbaum im Verhältnis 1: 2 anzupflanzen.
- Anbringung von 5 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (Halbhöhlen-/Höhlenbrüter) zur Schaffung potenzieller Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere
- Weitestgehende Erhalt vorhandener Höhlenbäume/ Erhalt der Brutbäume von Star und Gartenrotschwanz

Bei den Nahrungsgästen, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden, kommt es durch die vorliegende Planung nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG.

Alle weiteren, nachgewiesenen Vogelarten im Umfeld des eigentlichen Geltungsbereiches befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Auch hier kommt es nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt fünf Fledermausarten nachgewiesen (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Kleiner Abendsegler, großer Abendsegler, Graues Langohr). Der gesamte Untersuchungsraum wird von Fledermäusen genutzt.

Während Zwergfledermaus und kleiner Abendsegler den Untersuchungsraum als Jagd- / Nahrungsgebiet regelmäßig aufsuchen, handelt es sich bei dem Nachweis des großen Abendseglers, der Mückenfledermaus und des Grauen Langohrs lediglich um einen Einzelnachweis, die auf sporadische Überflüge über das Gebiet hinweisen.

Winterquartiere konnten im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden. Eine potenzielle Nutzung einzelner kleinerer, geschützter Spalten als Sommerquartier ist dennoch nicht vollkommen auszuschließen.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- Rodung vorhandener Gehölze ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober – 28./29. Februar
- Bei einer Rodung von Höhlenbäumen ist grundsätzlich die Höhle unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Fledermausbesatz hin zu überprüfen.
- Um eine Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zu erreichen, sind an geeigneten Stellen insg. 5 Fledermauskästen anzubringen.
- Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Auf diese Weise werden zusätzliche potenzielle Nahrungshabitatflächen (Insektenvorkommen) geschaffen
- Ergänzungspflanzungen und Neuanlage von Streuobstflächen zur Schaffung potenzieller Nahrungshabitate und Fortpflanzungs-/ Ruhestätten
- Verwendung einer fledermausfreundlichen Beleuchtung, keine Beleuchtung des Parkplatzes. Feuerwehrbeleuchtung nur zu Einsatzzeiten
- Anlage eines Blühstreifens zur Erhöhung der Insektenvielfalt als Nahrungsangebot

Im Untersuchungsgebiet wurde die Zauneidechse als artenschutzrechtlich relevante Reptilienart zwar nicht unmittelbar nachgewiesen, doch ist ein Vorkommen nicht vollständig auszuschließen. Geeignete Habitatstrukturen für ein potenzielles Vorkommen der Art sind v.a. die östlichen, besonnten Böschungsbereiche der Straße zum Sportplatz. Durch die Festsetzung folgender Vermeidungsmaßnahmen ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen:

- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer möglichen Einwanderung durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (eingegrabener Reptilienzaun).
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit potenziellem Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (Ökologische Baubegleitung)

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Aufgestellt:

Marburg im April 2023



Dipl. -Biol. Olivia Vollhardt

Literaturverzeichnis

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013/95.
- BFN (2019): Ergebnis nationaler FFH-Bericht 2019. Erhaltungszustand der Arten , Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl II S. 2542
- GRÜNBERG, C. ET,AL. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. Nov. 2015. berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (2003): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Band I- XIII).
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. Band 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 Seiten.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER,
N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K.
- WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dez. 2015)
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014)
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung , Stand Mai 2014. (HMUKLV).
- SÜDBECK, P. ET.AL. (2005): Methodenstandardts zur Erfassung der Brutvögel Deutschland.- Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.
- G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010

Anhang

Prüfprotokoll

- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Großer Abendsegler
- Graues Langohr

- Haussperling
- Star
- Stieglitz
- Gartenrotschwanz
- Goldammer
- Neuntöter
- Trauerschnäpper

- Zauneidechse

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Allgemeine Angaben zur Art
1. Durch das Vorhaben betroffene Art

 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

 Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Eine der kleinsten Fledermausarten
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <u>Jagdhabitat</u>: Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch über Gewässern <u>Sommerquartier</u>: Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden, auch Felsspalten und hinter Baumrinde <u>Wochenstube</u>: Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden, meist 50-100 Tiere, seltener 250 Tiere <u>Winterquartier</u>: Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdische Höhlen, auch in Gebäuden bis zu 50.000 in Schloss- und Burgkellern
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Generalist, vorwiegend kleine Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlinge Beutefang in wendigem, kurvenreichen Flug Oft entlang linearer Strukturen, häufig an Straßenlaternen
Jahresrhythmus	<u>Wochenstubenzeit</u> : Anfang Juni bis Ende August <u>Verlassen den Winterquartiers</u> : ab Anfang März <u>Abzug Sommerquartier</u> : Oktober - November <u>Wanderung</u> : Sommerquartiere liegen im Radius bis zu 40 km um das Winterquartier

4.2 Verbreitung

Europa	Ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens: IUCN: Least Concern. In Deutschland bundesweit
Hessen	Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Häufigste Fledermausart Hessens. Bestand Landkreis Marburg-Biedenkopf knapp 120.000 adulte Tiere. Einzige

		Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006) ³
Vorhabensbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen		
<p>Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Zwergfledermaus festgestellt werden. Im Eingriffsbereich kommen einige Bäume vor, die für Fledermäuse als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten dienen könnten. Winterquartiere bzw. Wochenstuben sind nicht vorhanden.</p>		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich. • Bei einer Rodung von Höhlenbäumen ist grundsätzlich die Höhle unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Fledermausbesatz hin zu überprüfen. • Um eine Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zu erreichen, sind an geeigneten Stellen insg. 5 Fledermauskästen anzubringen. 		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		
Im Geltungsbereich können potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nicht		

³ Hessen Forst, DIETZ & SIMON (2006): Artensteckbrief Zwergfledermaus

vollkommen ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen potenziell Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten der Art und eine Verletzung/ Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung) ist möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Bei einer Rodung von Höhlenbäumen ist grundsätzlich die Höhle unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Fledermausbesatz hin zu überprüfen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Gegenüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus als synanthrope Art nur gering empfindlich. Eine erhebliche Störung ist für die Art durch diese Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Es kommt im Rahmen der vorliegenden Planung nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)

Deutschland: kontinentale Region
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen
(HMUKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Sie ist die kleinste deutsche Fledermausart
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <u>Jagdhabitat</u>: Auwaldbereiche, gewässernahe Laubwälder <u>Sommerquartier</u>: Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden, seltener Bäume <u>Wochenstube</u>: Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden <u>Winterquartier</u>: Gebäude
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Kleinere, fliegende, hauptsächlich am Wasser vorkommende Insekten wie Eintragsfliegen, Zuckmücken
Jahresrhythmus	<u>Wochenstubenzeit</u> : Ende Mai, Mai/ Juni Geburt der Jungen <u>Verlassen des Winterquartiers</u> : ab Mitte/ Ende März <u>Abzug Sommerquartier</u> : Herbst <u>Sonstiges</u> : kaum Wechsel zwischen verschiedenen Wochenstubenquartieren

4.2 Verbreitung

Europa	Noch z.T. unbekannt, von iberischen Halbinsel bis Irland, Skandinavien, europäischer Mittelmeerraum ; Balkaninseln, Türkei, Österreich, Schweiz
Hessen	Flächendeckend, Zukunftsaussichten Erhaltungszustand: sich verbessernd (FFH-Bericht 2019)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Art lediglich als Einzelnachweis aufgenommen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein einzelner Nachweis weist auf eine nicht dauerhafte Nutzung des Plangebietes hin. Die vorhandenen Gebäudestrukturen weisen keine Eignung als Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere hin.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein einzelner Nachweis weist auf eine nicht dauerhafte Nutzung des Plangebietes hin. Die vorhandenen Gebäudestrukturen weisen keine Eignung als Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere hin, daher kommt es in diesem Zusammenhang zu keine Tötung/ Verletzung.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Gegenüber Licht und Lärm ist die als Siedlungsfolger zu bezeichnende Breitflügelfledermaus nicht empfindlich.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	D	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • mittelgroße Art
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Jagdhabitat</u>: Wälder und Offenland, dabei dicht über oder unter den Baumkronen oder entlang von Waldschneise, auch über Gewässern und um Straßenlampen, Entfernung der Jagdquartiere von Quartier bis zu 17 km, rascher Wechsel der Jagdreviere. • <u>Sommerquartier</u>: natürliche Baumhöhlen oder –spalten in großer Höhe, seltener an Gebäuden, • <u>Wochenstube</u>: meist natürliche Baumhöhlen oder –spalten, 20-50 Tiere • <u>Winterquartier</u>: im Baumhöhlen und an Gebäuden • <u>Sonstiges</u>: häufiger Wechsel der Einzelquartiere und der Wochenstuben (bis zu 50 Quartiere)
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Größtenteils Nachtfalter, aber auch Dipteren, Köcherfliegen und Käfer • Sehr schneller, meist gradliniger Flug, im Spätherbst auch am späten Nachmittag jagend
Jahresrhythmus	<p><u>Wochenstubenzeit</u>: Anfang Juni bis Ende August <u>Verlassen des Winterquartiers</u>: Mitte bis Ende März <u>Abzug Sommerquartier</u>: Anfang September – Ende Oktober <u>Wanderung</u>: oft 400-1.100 km zwischen Südwest-Nordost-Richtung, Männchen verbleiben teilweise in Durchzugs und Wintergebieten.</p>

4.2 Verbreitung

Europa	Weite Teile Mittel- und Südeuropas, England und Irland, vereinzelt in Skandinavien
--------	--

	In Deutschland in den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise
Hessen	Aktuell erstellte Verbreitungskarte umfasst 22 Wochenstuben- und acht Reproduktionsorte für Hessen mit deutlichem Schwerpunkt Mittel-/ Südhessen. Winterquartiere in Hessen bisher nicht nachgewiesen. Erhaltungszustand: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des kleinen Abendseglers konstant nachgewiesen werden. Die im Eingriffsbereich vorhandenen Höhlenbäume stellen aufgrund ihrer Größe suboptimale Quartiermöglichkeiten für die Art dar, eine Einzelnutzung im Zusammenhang des o.g. Quartierverbundes kann allerdings nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Winterquartiere bzw. Wochenstuben sind nicht vorhanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Bei einer Rodung von Höhlenbäumen ist grundsätzlich die Höhle unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Fledermausbesatz hin zu überprüfen.
- Um eine Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zu erreichen, sind an geeigneten Stellen insg. 5 Fledermauskästen anzubringen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Geltungsbereich können potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen potenziell Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten der Art und eine Verletzung/ Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung) ist möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Bei einer Rodung von Höhlenbäumen ist grundsätzlich die Höhle unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Fledermausbesatz hin zu überprüfen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Gegenüber Licht und Lärm ist die Art nicht empfindlich (s.o. nutzt Bereiche um Laternen zur Jagd). Eine erhebliche Störung ist für die Art durch diese Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Es kommt im Rahmen der vorliegenden Planung nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

<p>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</p> <p>Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegesetzungen“</p>	
<p>7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p>	
<p>Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.</p>	
<p>8. Zusammenfassung</p> <p><u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt. <p><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmegesetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL. <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmegesetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> 	

Großer Abendsegler (*Nyctalis noctula*)
Allgemeine Angaben zur Art
1. Durch das Vorhaben betroffene Art

 Großer Abendsegler (*Nyctalis noctula*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

 Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Zweitgrößte heimische Fledermausart
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <u>Jagdhabitat</u>: freier Luftraum über Kronendach von Wäldern, abgemähte Flächen, Gewässer oder in Parks. Entfernung Jagdgebiet – Quartier 6-15 km <u>Sommerquartier</u>: Baumhöhlen, bevorzugt Spechthöhlen, vereinzelt auch Fledermauskästen oder Gebäude <u>Wochenstube</u>: Baumhöhlen, bevorzugt Spechthöhlen, auch Fledermauskästen, Gebäude 20-60 Tiere <u>Winterquartier</u>: meist Baumhöhlen 100-200, max. 400 Tiere, an Gebäuden bis zu 500 Tiere
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> V.a. Dipteren, Wanzen, Köcherfliegen, Käfer und Schmetterlinge Im Herbst/ Winter (bei warmer Witterung) Jagdflüge auch tagsüber, Schneller geradliniger Flug mit Sturzflügen
Jahresrhythmus	<u>Wochenstubenzeit</u> : Anfang Juni bis Ende August <u>Verlassen den Winterquartiers</u> : Mitte März – Mitte April <u>Abzug Sommerquartier</u> : Anfang September bis Spätherbst <u>Wanderung</u> : nicht selten 1000km nach Süd-/ südliches Mitteleuropa

4.2 Verbreitung

Europa	Großteils Europa, In Deutschland bundesweit, in Süddeutschland v.a. Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere, Reproduktionsschwerpunkt der Art liegt in Nordostdeutschland. IUCN: Least Concern.
Hessen	Flächendeckend verbreitet, Erhaltungszustand Zukunftsaussichten stabil (FFH-Bericht 2019).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des Großen Abendseglers lediglich in zwei Bereichen mit wenigen Kontakten festgestellt werden. Im Eingriffsbereich kommen einige Bäume vor, die für Fledermäuse als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten dienen könnten.

Winterquartiere bzw. Wochenstuben sind nicht vorhanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Um eine Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zu erreichen, sind an geeigneten Stellen insg. 5 Fledermauskästen anzubringen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Geltungsbereich können potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen potenziell Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten der Art und eine Verletzung/ Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung) ist möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Bei einer Rodung von Höhlenbäumen ist grundsätzlich die Höhle unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Fledermausbesatz hin zu überprüfen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja neinDer Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)****a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Gegenüber Licht ist die Art bedingt empfindlich. Eine Veränderung findet allerdings in den Nachweisflächen nicht statt. Daher ist von keiner erheblichen Störung im Bereich des Teiches auszugehen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja neinDer Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?** ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
Allgemeine Angaben zur Art
1. Durch das Vorhaben betroffene Art

 Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	1	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

 Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Mittelgroße Fledermausart
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <u>Jagdhabitat</u>: offene Kulturlandschaften auf Obst-/ Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern, seltener im Wald, auch an Laternen, Jagdhabitat in ca. 1-5 km vom Quartier entfernt <u>Sommerquartier</u>: Gebäude, oft in Dachstühlen, auch hinter Außenverkleidung von Fenstern o.ä. <u>Wochenstube</u>: Gebäude, meist Dachstühle <u>Winterquartier</u>: Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten oft nahe Eingang, auch Dachräume der Sommerquartiere
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Vor allem Schmetterlinge, aber auch Zweiflügler und Käfer Nahrung wird im langsamen Flug, dicht an der Vegetation meist 2-50 m Höhe erbeutet, oder von Oberflächen abgesammelt.
Jahresrhythmus	<u>Wochenstubezeit</u> : Anfang Juni bis Ende August <u>Verlassen des Winterquartiers</u> : ab Mitte März <u>Abzug Sommerquartier</u> : Mitte August – Ende Oktober <u>Wanderung</u> : meist weniger als 20 km <u>Sonstiges</u> : sehr standorttreu

4.2 Verbreitung

Europa	Über weite Teile Mitte- und Südeuropas vom Mittelmeer bis nach Norddeutschland, wo es die Nordsee nicht erreicht
Hessen	Nur relativ wenige Funde bekannt, darunter 14 Wochenstubenkolonien und Reproduktionsstandorte. Eine Wochenstubenkolonie befindet sich in der Kirche (Dachstühle) von Ober-Mockstadt.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsraum aufgrund der Nähe zur Wochenstube jagend anzunehmen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Quartieransprüche der Art ist ein Vorkommen von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Eingriffsbereich nicht anzunehmen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es sind keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Eingriffsbereich vorhanden, die durch die Maßnahme tangiert werden. So kommt es auch nicht zu einer Verletzung/ Tötung von Tieren.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Art reagiert empfindlich gegenüber Lichteinflüssen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung und weitestgehender Verzicht auf eine dauerhafte Beleuchtung von Flächen. (Feuerwehrhausbeleuchtung nur bei Einsatzzeiten, Parkplatz unbeleuchtet)

Schaffung zusätzlicher Nahrungsräume an geeigneter Stelle (Ergänzungspflanzung & Neuanlage Streuobst, Anlage von Blühstreifen)

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Haussperling (*Passer domesticus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)

Deutschland: kontinentale Region
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Familie der Sperlinge (Passreidae) • Typischer Kulturfolger, Vorkommen stark an Menschen gebunden • Sehr gesellig, ab Herbst in Trupps mit Feldsperling und tlw. Andern Arten
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Dörfer mit Landschaft, Vorstadtbezirke, Parks in Stadtzentren, Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen, auch in/ an Gebäuden
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Standvogel • Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits am Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und –kräutern • Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose • In der Stadt auch Nahrungsreste der Menschen
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Höhlen-/ Nischenbrüter • Balz ab Dezember, Brutzeit: März – August, Brutdauer: 11-12 Tage, Bruten/ Jahr: 2-4, meist 3 • Koloniebildung • Dauerhaft monogam • Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudenischen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen, auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen o.ä., Nestmaterial: Stroh, Gras, Plastikteile

4.2 Verbreitung

Europa	Ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien
--------	--

Hessen	Brutpaarbestand 165.000-293.000 Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang Zukunftsaussichten: sich verschlechternd
--------	---

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Haussperling kommt außerhalb des Geltungsbereiches mit 2 Revieren nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art sind im Zuge der Planung nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art sind im Zuge der Planung nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Der typischer Kulturfolger ist der Haussperling gegenüber den projektspezifischen Wirkungen wie Lärm, Licht unempfindlich. Störeinflüsse in Form von Lärm und optischen Beeinträchtigungen gehen bereits zum momentanen Zeitpunkt von der vorhandenen Siedlungslage / Sportplatznutzung aus.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Familie der Finken (Fringillidae) • In Deutschland eher selten, wird aber von Norden nach Süden zu immer häufiger.
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen; besonders häufig im Bereich von Siedlungen an Ortsrändern, aber auch in Kleingärten oder Parks. Feld- und Ufergehölze, Obstbaumgärten, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, Hochstaudenflure, Brachen und Ruderalstandorte.
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Teilzieher, Kurzstreckenzieher • Überwinterungsgebiet: Westeuropa • Abzug: Oktober – November; Ankunft: Anfang März bis Mitte Mai • Wenig territorial, außerhalb der Brutzeit in kleinen Gruppen
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Halbreife und reife Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Freibrüter • Balz (März) April bis Mai, Brutzeit: April – August, Brutdauer: 11-13 Tage, Bruten/Jahr: 2-3 • Bildung von Brutgruppen; saisonale Monogamie. Nest auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder in hohen Büschen, stets gedeckt

4.2 Verbreitung	
Europa	Westeuropa bis Sibirien. IUCN: Least Concern
Hessen	Brutpaarbestand 30.000 - 38.000 Erhaltungszustand unzureichend Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Stieglitz konnte außerhalb des Geltungsbereiches mit 3 Revieren nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert. Daher kommt es in diesem Zusammenhang nicht zu einer Verletzung/ Tötung der ansonsten flugfähigen Tiere.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Mit erheblichen Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen ist nicht zu rechnen. Anlage-, bau- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Star (Sturnus vulgaris)**Allgemeine Angaben zur Art**

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Star (Sturnus vulgaris)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Der Star ist 20cm größer als der Spatz und kleiner als die Amsel, langer, kräftiger Schnabel
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen mit umgebenen Bäumen. Aber auch die Randlagen von Laubwäldern und Lichtungen
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Zugvogel Überwinterungsgebiet: z.T. mildere Gegenden Mitteleuropas oder aber der westliche Mittelmeerraum in großen Gruppen außerhalb der Brutzeit
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Sehr anpassungsfähig, meist aber Insekten und Obst
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Höhlenbrüter, in Gärten, verschiedenen Wäldern und Parks, gerne in der Nähe von Wiesen; aber auch Hohlräume an Gebäuden/ Stallungen Balz April bis Juli, Brutzeit: ab April – Ende Juli, Brutdauer: 12-13 Tage, 2 Jahresbruten Keine eigenen Reviere, mögen es dort zu brüten, wo sich auch andere Paare niedergelassen haben. Der Star verteidigt zwar seine Nisthöhle, doch wird das weitere Umfeld zur gemeinsamen Nahrungssuche genutzt.

4.2 Verbreitung

Europa	Weit verbreitet in Europa, in Deutschland flächendeckend verbreitet.
Hessen	Brutpaarbestand 186.000-243.000 Erhaltungszustand günstig Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Star wurde innerhalb des Geltungsbereiches in einem Obstbaum mit Stammhöhle brütend nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Umsetzen vorhandener Nistkästen vor Brutbeginn an geeignete Standorte
- Weitestgehende Erhalt vorhandener Höhlenbäume/ Erhalt des betreffenden Brutbaums
- Anbringung von 5 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (2 Höhlenbrüter, 1 Starenhöhlenkasten, 2 Halbhöhlenkästen) zur Schaffung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vor Beginn der Brutsaison.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich
- Umsetzen vorhandener Nistkästen vor Brutbeginn an geeignete Standorte

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen

oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Mit erheblichen Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen ist nicht zu rechnen. Als Kulturfolger ist die Art zudem unempfindlich gegenüber bauzeitlichen, temporären Störwirkungen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)**Allgemeine Angaben zur Art**

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen ggf. RL regional
		

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Familie Fliegenschnäpper (Muscicapidae)
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder mit einer aufgelockerten Strauch- und Krautschicht Häufig auch in Siedlungsnähe, Dorfränder und Obstgärten Stark an alten Baumbestand gebunden
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Langstreckenzieher, Zug erfolgt einzeln Überwinterungsgebiet: Savannen Afrikas südlich der Sahara Abzug: Juli bis September, z.T. bis Oktober Ankunft: ende März bis Anfang Mai
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Allesfresser: Samen und Früchte von Wasserpflanzen, Insekten, Weichtiere; Fischbrut & Fische nur sekten
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Halbhöhlen-, z.T. Freibrüter Balz: April – Mai, Brutzeit: April –Mai/ Juli, Brutdauer: 12-14 Tage, Bruten/ Jahr: 1-2

4.2 Verbreitung

Europa	Von Portugal bis Norwegen und über die Türkei bis in den Kaukasus und Baikalsee, in Mitteleuropa bilden Deutschland und Frankreich die Verbreitungsschwerpunkte
Hessen	Brutpaarbestand 2.500-4.500, Erhaltungszustand schlecht Zukunftsaussichten: stabil

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
 nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Ein Revier der Art konnte innerhalb des Geltungsbereiches, mit einem Nest in einer Asthöhle eines älteren Obstbaums nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Weitestgehende Erhalt vorhandener Höhlenbäume/ Erhalt des betreffenden Brutbaums
- Randlicher Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz wird zum Erhalt festgesetzt (Ansitzwarte)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Da eine Folgenutzung des Nestes nicht zwangsläufig ist, können auch weitere ggf. als Fortpflanzungs-/ Ruhestätte dienen. Zuzügliche Nistmöglichkeiten sind zu schaffen

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

- Anbringung geeigneter Nistkästen (2 Halbhöhlen) für die Art als vorlaufende Maßnahme (vor Beginn der Brutsaison)
- Anpflanzung neuer heimischer Hochstammobstbäume in näherem räumlichen Zusammenhang

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert werden. Daher

kommt es in diesem Zusammenhang möglicherweise zu einer Verletzung/ Tötung der ansonsten flugfähigen Tiere.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich
- Umsetzen vorhandener Nistkästen vor Brutbeginn an geeignete Standorte

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen, sind durch die temporäre Nutzung des Behelfsparkplatzes und durch das punktuelle Ausrücken der Feuerwehr möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Anbringung von insg. 5 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (Halbhöhlen-/ Höhlenbrüter) zur Schaffung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vor Beginn der Brutsaison
- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich
- Anpflanzung neuer Hochstammobstbäume in näherem räumlichen Zusammenhang

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

<p>Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegesetzungen“</p>	
<p>7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p>	
<p>Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.</p>	
<p>8. Zusammenfassung</p> <p><u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt. <p><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmegesetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL. <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmegesetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> 	

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Neuntöter (*Lanius collurio*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)

Deutschland: kontinentale Region
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Familie der Würger (Laniidae)
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Halboffene, gut überschaubare Landschaften, die ein gutes Angebot an Hecken und Sträuchern und offene Bereiche mit niedrigem, kargen Bewuchs aufweisen
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Langstreckenzieher, der im südlichen Teil Afrikas überwintert, zieht ausschließlich nachts Abzug aus Brutgebiet: Ende August/ Anfang September
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Großinsekten, aber auch kleinere Säugetiere und Vögel Mach erfolgreicher Jagd wird die Beute aufbereitet Anlegen von Vorräten, indem Beute auf Dornen/ Stacheln aufgespießt wird
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Nester werden bevorzugt in Dornensträucher angelegt, in Höhe 80-160 cm. Geringe Reviertreue Brutzeit: Anfang/ Mitte Mai, Brutdauer: 14-15 Tage, Bruten/ Jahr: 1

4.2 Verbreitung

Europa	In großen Teilen Europas. IUCN: Least Concern.
Hessen	In Hessen 9.000-12.000 Brutpaare Erhaltungszustand: unzureichend Erhaltungszustand: Tendenz sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

 nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Neuntöter wurde im westlich angrenzenden Streuobstbereich nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert. Daher kommt es in diesem Zusammenhang nicht zu einer Verletzung/ Tötung der ansonsten flugfähigen Tiere.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?
 ja nein

Da die geplanten Maßnahmen durch einen starken Geländeabsatz deutlich vom Reviermittelpunkt abgetrennt liegen und zudem durch eine geplante Gehölzanpflanzungen (Streuobst) abgepflanzt wird, ist nicht von erheblichen Störungen über den jetzigen Status quo hinausgehend, auszugehen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</div> (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“ Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.
8. Zusammenfassung
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Familie der Fliegenschnäpper (Musicapidae)
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Laub- und Mischwälder, Parks, Gärten mit einem genügend hohem Angebot an Baumhöhlen und Nistkästen.
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Langstreckenzieher, Winterquartier liegt in Afrika Abzug aus Brutgebiet: September, Ankunft Brutgebiet: April
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Erbeutet im präzisen Flur Insekten. Im Herbst : auch Beeren und Früchte
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Höhlenbrüter Brutzeit: Mai – Juli, Brutzeit 12-13 Tage 1 (2) Jahresbruten

4.2 Verbreitung

Europa	Weite Teile Mittel- und Nordeuropas. IUCN: Least Concern.
Hessen	6.000-12.000 Brutpaare Erhaltungszustand: unzureichend Erhaltungszustand: Tendenz sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Trauerschnäpper wurde mit zwei Revieren im angrenzenden Streuobstbereich nachgewiesen werden

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert. Daher kommt es in diesem Zusammenhang nicht zu einer Verletzung/ Tötung der ansonsten flugfähigen Tiere.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Da die geplanten Maßnahmen durch einen starken Geländeabsatz deutlich vom Reviermittelpunkt abgetrennt liegen und zudem durch eine geplante Gehölzanpflanzungen (Streuobst) abgepflanzt wird, ist nicht von erheblichen Störungen über den jetzigen Status quo hinausgehend, auszugehen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmeveraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)

Deutschland: kontinentale Region
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Familie der Ammern (Emberizidae) Im Herbst Gruppenbildung
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Offene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Standvogel und Teilzieher, Kurzstreckenzieher Überwinterungsgebiet: Spanien, Italien, Balkanländer, Türkei und Borden Israels Abzug: Ende August – September; Ankunft: mitte Februar – Mitte März/ Anfang April
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Feine Sämereien, Getreidekörner sowie Insekten und Spinnen
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Boden- und Freibrüter Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation am Rand von Hecken, an Böschungen oder unter Büschen Brutzeit: April - August, Brutzeit 11-14 Tage 2-3 Jahresbruten Während Brutzeit streng territorial

4.2 Verbreitung

Europa	Skandinavien bis Nordspanien, Süditalien, Griechenland und Ukraine, in östl. Richtung Irland bis Asien IUCN: Least Concern.
Hessen	6.000-12.000 Brutpaare Brutpaare: 194.000-230.000 Erhaltungszustand: unzureichend Erhaltungszustand: Tendenz sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen** **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Goldammer wurde mit einem Revier im angrenzenden Streuobstbereich nachgewiesen werden

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert. Daher kommt es in diesem Zusammenhang nicht zu einer Verletzung/ Tötung der ansonsten flugfähigen Tiere.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Da die geplanten Maßnahmen durch einen stärkeren Geländeabsatz deutlich vom Reviermittelpunkt abgetrennt liegen und zudem durch eine geplante Gehölzanpflanzungen (Streuobst) abgepflanzt wird, ist nicht von erheblichen Störungen über den jetzigen Status quo hinausgehend, auszugehen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die **Ausnahmegenehmigungen** vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmegenehmigungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Aus der Familie der Echten Echsen (<i>Lacertidae</i>)
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Lichte Waldbereiche, Abgrabungen, Gärten, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industrieböschungen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken-/ Halbtrockenrasen. Wichtig ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Straßen, Bahndämme, Waldsäume
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Insekten, Spinnentiere, auch kleine Eidechsen
Winterquartier	<ul style="list-style-type: none"> Z.T. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen, Abwanderung in Winterquartier: Mitte September – Ende Oktober Verlassen des Winterquartiers: Ab Anfang März Männchen begeben sich bereits ab August in Winterquartier
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Eiablage: Ende Mai – Anfang August Brutdauer: 8-10 Wochen Eier werden an gut besonnten Stellen, in meist sandiges, leicht feuchtes Bodensubstrat eingegraben

4.2 Verbreitung

Europa	Von Südengland im Westen bis zum Baikalsee im Osten. Im Norden bis Südschweden und im Süden bis Pyrenäen, italienische Alpen, IUCN: Least Concern.
Hessen	Weit verbreitet, weitgehend zauneidechsenfrei: dicht bewaldet Hochlagen des Kellerwaldes, der Röhn, des Vogelsberg & Taunus Erhaltungszustand: Tendenz sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
 nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

An den besonnten Böschungen der Straße zum Sportplatz aufgrund potenziell geeigneter Strukturen anzunehmen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer möglichen Einwanderung durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (eingegrabener Reptilienzaun).
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit potenziellem Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (Ökologische Baubegleitung)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert. Daher kann es in diesem Zusammenhang zu einer Verletzung/ Tötung der Art kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer möglichen Einwanderung durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (eingegrabener Reptilienzaun).
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit potenziellem Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (Ökologische Baubegleitung)

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Mit erheblichen Störwirkungen ist nicht zu rechnen. Anlage und betriebsbedingt werden keine Tiere gestört.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



**Mögliche Lebensraumbeeinträchtigung für das
Graue Langohr *Plecotus austriacus* im Zuge der Planung
des Neubaus eines Feuerwehrhauses in Ober-Mockstadt
(Ranstadt, Wetteraukreis)**

Institut für Tierökologie und Naturbildung GmbH
Waldstraße 19
35321 Gonterskirchen
www.tieroekologie.com

Bearbeitung:

Dr. Markus Dietz

Gonterskirchen, 04.04.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass.....	3
2	Ist-Situation	3
3	Ökologie des Grauen Langohrs.....	4
4	Konfliktanalyse und Empfehlung.....	5

1 Anlass

Die Gemeinde Ranstadt plant für den Ortsteil Ober-Mockstadt auf dem Grundstück „Forsthohläcker“ südlich des Bürgerhauses den Neubau eines Feuerwehrhauses. Dieser wird erforderlich, da das bestehende Feuerwehrhaus gemäß des Technischen Prüfdienstes Hessen nicht mehr für den Feuerwehrdienst zugelassen wird. Innerhalb der Gemeinde gab eine Kommission aus Vertretern aller Parteien der Gemeinde Ranstadt sowie Vertretern der Feuerwehr nach einjähriger Beratung eine Empfehlung für das nun beplante Grundstück „Forsthohläcker“ ab.

Die vorliegende Stellungnahme beschäftigt sich in aller Kürze mit der Frage, ob die in der evangelischen Kirche von Ober-Mockstadt siedelnde Wochenstubenkolonie des Grauen Langohrs durch das Bauvorhaben gefährdet wird. Alle europäischen Fledermausarten sind aufgrund ihrer Listung in Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt. Es gelten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1, Nrn. 1-3 BNatSchG. Danach dürfen die Grauen Langohren z.B. nicht gestört werden (Abs.1 Nr. 2), eine Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulation (hier: Wochenstubenkolonie) verschlechtert. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes können sich ergeben, wenn etwa essentielle Nahrungshabitate oder Flugwege verloren gehen.

Die vorliegende Stellungnahme basiert auf dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand zur Ökologie des Grauen Langohrs sowie der Ortskenntnis. Eine gezielte Untersuchung der Bedeutung der betroffenen Fläche fand nicht statt.

2 Ist-Situation

Das für den Neubau vorgesehene Grundstück grenzt direkt an die Ortsbebauung südlich des Bürgerhauses an. Gegenwärtig wird es als intensiv beweidete Pferdeweide mit einer Reihe von schuppenartigen Stallgebäuden genutzt. Die Wiese ist Teil eines Streuobstwiesenkomplexes zwischen der Ortsrandlage und dem Wald. Dieser erstreckt sich über den gesamten südlichen und süd-östlichen bis östlichen Ortsrand von Ober-Mockstadt. Das betroffene Grundstück selber ist aufgrund der intensiven Pferdebeweidung, Bebauung und der fehlenden Baumpflege in einem schlechten Zustand. Die Luftliniendistanz zum Wochenstubenquartier in der evangelischen Kirche beträgt gut 400 m.

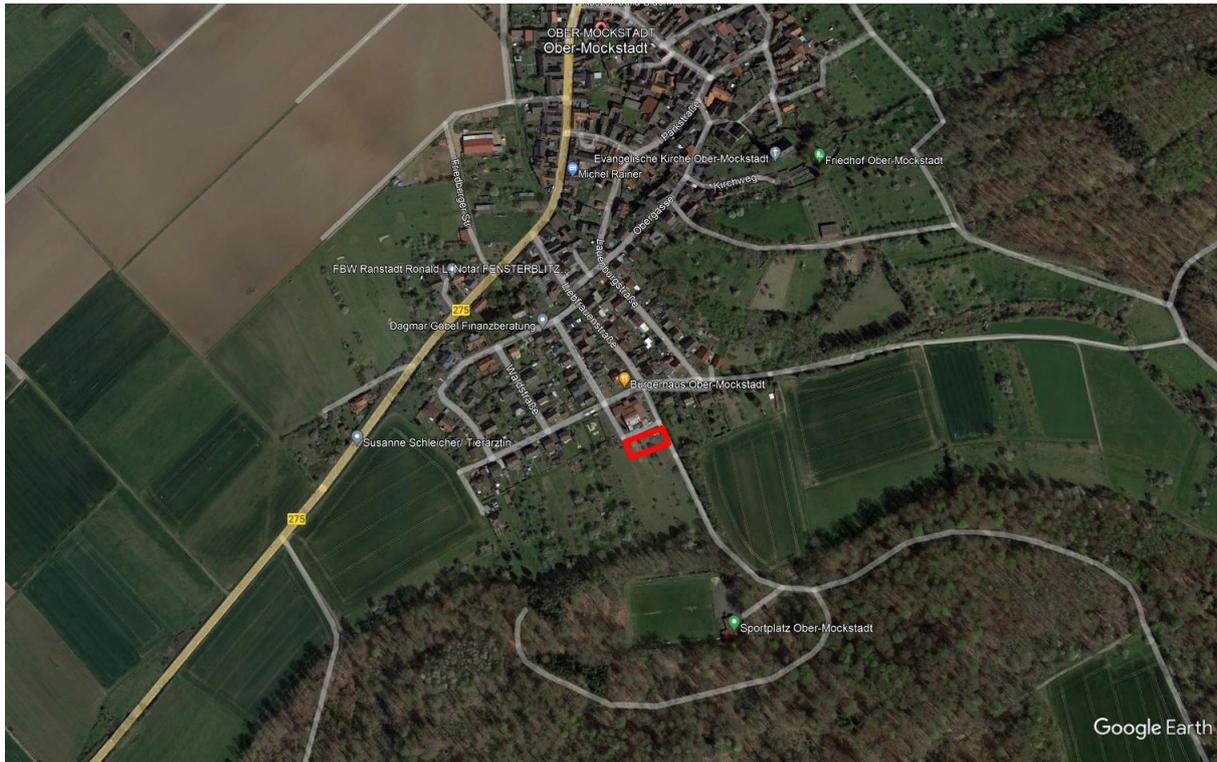


Abb. 1: Grundstück am „Forsthohläcker“, welches zur Bebauung mit einem Feuerwehrhaus vorgesehen ist.

3 Ökologie des Grauen Langohrs

Die Quartiere des Grauen Langohrs befinden sich in Mitteleuropa in und an Gebäuden. Die Tiere hängen frei oder versteckt auf Dachböden und verkriechen sich beispielsweise auch hinter den Außenverkleidungen von Fenstern. Abends verlassen sie ihr Quartier erst spät in Richtung ihrer Jagdgebiete. Ihr Flug ist auch auf kleinem Raum sehr geschickt, zum Teil sehr langsam und gaukelnd, manchmal auf der Stelle rüttelnd. Die Jagdgebiete befinden sich in der strukturreichen und offenen Kulturlandschaft sowie in Siedlungen, Waldgebiete werden vor allem an Saumstrukturen befliegen. Auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen sowie an Waldrändern jagen sie vor allem Nachtfalter aber auch Zweiflügler und Käfer. Ihre Nahrung erbeuten sie im Flug oder sammeln sie vom Boden ab. Die Art gilt als ortstreu. Die weiteste bekannte Wanderung ins Winterquartier beträgt 62 km, meist sucht sie sich jedoch Höhlen, Keller oder Stollen in wenigen Kilometern Entfernung. Nicht selten werden überwinternde Tiere in im Sommer bewohnten Dachräumen angetroffen.

In Hessen ist das Graue Langohr nach der aktuellen Roten Liste der Säugetiere (wird im Sommer 2023 veröffentlicht) „vom Aussterben bedroht“, der Erhaltungszustand ist ungünstig-schlecht. In der Kirche in Ober-Mockstadt siedelt eine der größten Kolonien Hessens mit ca. 40 adulten Weibchen. Die telemetrischen Untersuchungen der letzten beiden Jahre 2021 und 2022 haben gezeigt, dass sich die

Tiere in Streuobstwiesen östlich und südlich von Ober-Mockstadt sowie in Richtung Nidda aufhalten, weiterhin werden die Ufergalerien der Nidda beflogen sowie Waldränder.

Das Graue Langohr ist eine licht-sensitive Fledermausart, d.h. sie reagiert auf künstliches Licht mit Meidung.

4 Konfliktanalyse und Empfehlung

Der Lebensraumverlust infolge anhaltender Überbauung von Ortsrändern sowie der Verlust von kleinstrukturierten Landschaften infolge der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ebenso wie die Folge des Pestizideinsatzes auf die Insektenichte und schließlich künstliche Lichtquellen in zuvor dunklen Landschaften sowie Gebäudesanierungen haben insgesamt in Mitteleuropa dazu geführt, dass Graue Langohrfledermäuse seltener werden und gar „vom Aussterben bedroht“ (RL Status 1) sind.

Vorliegend wird durch den Neubau eine Fläche bebaut, die nur noch bedingt eine günstige Lebensraumeignung aufweist, allerdings sind Viehweiden aufgrund der Ansammlung von Dungfliegen als Nahrungsraum attraktiv, sofern diese sich auch tatsächlich entwickeln können. Bremsenfallen sowie der intensive Einsatz von Entwurmungsmitteln wirken sich ungünstig aus. Ob dies vorliegend der Fall ist, ist nicht bekannt.

Durch die Überbauung der Fläche verliert diese in jedem Fall für den betroffenen Flächenausschnitt ihre Eignung, gleiches ist für den Parkplatz anzunehmen. Beide Überbauungen (der Parkplatz als wassergebundene Decke) reduzieren die grundsätzlich zur Verfügung stehende Lebensraumfläche des Grauen Langohrs, allerdings ist der Flächenumfang nicht ausreichend groß, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu verursachen. Die individuellen Nahrungshabitate eines Langohrweibchens sind mehrere Hektar groß, die beiden überbauten Flächen liegen etwa bei 0,25 ha Hektar.

Als mögliche Sekundärbeeinträchtigung und damit Ausdehnung des Lebensraumverlustes käme noch die künstliche Beleuchtung in Frage. Vorgesehen ist es jedoch, den Parkplatz nicht zu beleuchten und ebenso das Feuerwehrgerätehaus nur im Falle eines Einsatzes zu beleuchten.

Eine Barrierewirkung bedingt durch den Bau und eine mögliche Beleuchtung, die dazu führt, dass die Flugverbindungen zwischen Ortslage und Waldrand unterbunden sind, entsteht nicht. Dies grundsätzlich im „worst-case“ Fall anzunehmen, muss Teil einer sorgfältigen Planung sein, um dann im Folgenden zu analysieren, ob es tatsächlich der Fall ist. Vorliegend ist jedoch der Eingriffsumfang nicht geeignet, um eine Barrierewirkung auszulösen, zumal die untersuchten Grauen Langohren unmittelbar von der Kirche nach Osten und Süden in die Streuobstwiesen fliegen und sich dann innerhalb des Obstwiesengürtels weiter zu bewegen.

Obwohl der hier vorgesehene und zudem erforderliche Neubau des Feuerwehrgebäudes aus Sicht des Grauen Langohrs eine Beeinträchtigung des südlichen Obstwiesengürtels darstellt, kommt es zu keiner

erheblichen Beeinträchtigung. Trotzdem sollten Vermeidungsmaßnahmen und ergänzend auch pro-aktiv Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Hierzu empfehlen wir:

- Vermeidung der nächtlichen Beleuchtung von Feuerwehrhaus (mit Ausnahme eines Einsatzes) und grundsätzlich des Parkplatzes.
- Ausführung des Parkplatzes als Schotterrasen mit randlichen Blühflächen, z.B. unter Verwendung von passenden Regio-Saatgutmischungen der Firma Hofmann-Rieger. Ein positives Beispiel hierfür ist auch das Blühstreifen-Projekt am Friedhof.
- Partielle Begrünung der Fassade des Feuerwehrhauses nach Süden (Wilder Wein, Waldgeißblatt uam.).
- Umrandung der Baufläche nach Süden mit einer dichten Vogelschutzhecke aus einheimischen Sträuchern.
- Aufgrund der Besonderheit der Kolonie in Ober-Mockstadt sollte die Gemeinde in Zusammenarbeit mit Verbänden und Flächenbesitzern pro-aktiv Ergänzungspflanzungen in angrenzenden Streuobstwiesen und entlang von Feldwegen durchführen. Hier wären auch die intensiv von den Langohren beflogenen Streuobstwiesen südlich und östlich des Friedhofes zu nennen. Die von uns erhobenen telemetrischen Grundlagen bilden hierfür eine ideale Datengrundlage.



Abb. 2: In der evangelischen Kirche von Ober-Mockstadt siedelt seit Jahren eine Kolonie des Grauen Langohrs mit ca. 40 Weibchen. Die Landschaft um die Kolonie ist kleinstrukturiert und geprägt von Wäldern, Streuobstwiesen und der Nidda-Aue. Die Streuobstwiesen um die Kirche und nach Süden hin sind essentielle nahrungsräume für die Kolonie.



Antrag
Antrag AT-10/2023
- öffentlich -

Datum: 21.09.2023

Über

Bürgermeisterin	
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Ordnungsverwaltung
Federführendes Amt	Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter	Jan Rösch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	04.10.2023	beschließend	öffentlich

Antrag der CDU-Fraktion vom 19.09.2023
Hier: Prüfung zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand mit der Prüfung zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches (Zeichen 325) in der Oberriedstraße, im Bereich der Kindertagesstätte zu prüfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Antrag:

siehe beigefügte Anlage

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>

FB Personal

FB Natur- und Landschaftspflege

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Ranstadt
Herrn Günther Ruppert
Hauptstraße 15

CDU-Fraktion im Gemeindeparlament Ranstadt

Christian Loh
Fraktionsvorsitzender

63691 Ranstadt

19. September 2023

Sehr geehrter Herr Ruppert,

wir bitten Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung, am 04. Oktober 2023, zu setzen.

Prüfung zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand mit der Prüfung zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches (Zeichen 325) in der Oberriedstraße, im Bereich der Kindertagesstätte zu prüfen.



Begründung:

Nicht erst seit der Eröffnung des Bikeparks, spielen Kinder rund um den Bereich der Kindertagesstätte in Ranstadt. Aufgrund der Vielzahl an Spielmöglichkeiten (Bikepark, Volleyballfeld, Tischtennis, etc.), sind Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Alters hier vermehrt in diesem Bereich unterwegs.

... / 2

Die Eröffnung des Bikeparks, der sich regen Zuspruchs erfreut, hat dies nochmals erhöht.

Um hier eine Gleichberechtigung zwischen Fußgängern, Radfahrern und Autofahrern herzustellen und somit den Verkehr zu beruhigen und potenziell gefährliche Situationen zwischen Autos und Fußgängern bzw. Radfahrern zu minimieren, könnte ein verkehrsberuhigter Bereich sachdienlich sein. Kinder dürfen auch auf der Straße spielen. Radfahrer, Fußgänger und Kraftfahrzeuge nehmen gleichberechtigt am Verkehr teil.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christian Loh', is positioned below the closing text.